Die Entwicklung der Rechtsstellung der preußischen Universitäten bis 1932

Inaugural - Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Johann Adam Clobes

aus Kleinenglis

Marburg 1938

Druck: Heinrich Pöppinghaus o. H.-G., Bochum-Langendreer.

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät angenommen am 7. November 1936.

Berichterstatter: Professor Dr. Merk.
Mitberichterstatter: Professor Dr. Bredt.

Tag der mündlichen Prüfung: 7. März 1931.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern
in tiefer Dankbarkeit!

Vorwort.

Die Abfassung des ersten Entwurfes dieser Schrift unter dem Titel: „Die Rechtstellung der Preußischen Universitäten" wurde bereits im Jahre 1931 fertiggestellt. Ihre Drucklegung wurde durch das Eintreten mehrerer Umstände, insbesondere infolge der nationalsozialistischen Staatsumwälzung, die in ihrem Vollzug auch auf dem Universitätsgebiet Neuerungen mit sich brachte, gehemmt. Hierdurch wurde nämlich der Verfasser nunmehr dazu angeregt, die Einzelheiten dieser Neuerung als geltendes Recht für die Universitäten im Rahmen der gestellten Arbeit bei ihrer Drucklegung berücksichtigt und dargestellt zu wissen. Aber jede hierauf abgestellte Verwirklichung wurde immer wieder durch den Fortgang der Gesetzgebung auf dem Universitätsgebiet überholt. Um schließlich nicht von neuem dieser Gefahr ausgesetzt zu sein, nämlich mit den Ergebnissen der Arbeit schon im Augenblick der Drucklegung und Veröffentlichung durch die Gesetzgebung überholt zu werden, wurde endgültig dieser Versuch aufgegeben. Aus diesem Grunde bestimmte die hohe Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Philipps-Universität Marburg die Begrenzung der Arbeit auf den Rechtszustand der Universitäten im Jahre 1932 und entsprechend ihre Veröffentlichung unter dem Titel: „Die Entwicklung der Rechtsstellung der Preußischen Universitäten bis 1932".

Auf ein jahrelanges Bemühen rückschauend, erfüllt mich ein Gefühl der Dankbarkeit für meinen akademischen Lehrer, Herrn Professor Dr. Walter Merk, der mich mit guten Ratschlägen begleitet und mir als leuchtendes Vorbild eines völkisch denkenden Rechtslehrers gedient hat.

Düsseldorf im Brachet 1937.

J. A. Clobes.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555610_0220

Gedankenordnung.

Seite

§ 1. Einleitung . . . . . 1.

Erster Teil:

Die allgemeine geschichtliche Entwicklung der Universitäten.

1. Kapitel: Im Mittelalter.

§ 2. Die ältesten Universitäten 4
1. Die lockeren Wissenschaftsgemeinschaften . . 4
2. Die scolae und studia 4
3. Das Studium im höheren Sinne 5
4. Das Studium generale und die universitas . . 8

§ 3. Die deutschen Universitäten 9
1. Entstehung 9
2. Verfassung 12

2. Kapitel: In der Neuzeit.

§ 4. Entwicklung der Auffassungen über ihre Rechtsnatur 16
1. Die frühstaatliche Auffassung 16
2. Die zivilistische Lehre 17
3. Die kanonistische Lehre 18
4. Die übrige Jurisprudenz 19

§ 5. Die naturrechtliche Gesellschaftslehre und der Polizeistaat 20
1. Die zentralistische Richtung 20
2. Die föderalistische Richtung 21
3. Der Polizeistaat und die Universität 23

§ 6. Die Universitätsreform im Anfang des 19. Jahrhunderts 26
1. Der Rationalismus und der klassische deutsche Idealismus als ihre geistigen Triebkräfte . . 26
2. Die Nichtdurchführung der geplanten Reform

Seite

Zweiter Teil:

Die preußischen Universitäten im geltenden Recht bis 1932.

1. Kapitel: Die Rechtsstellung.

§ 7. Lehrmeinungen 32

§ 8. Widerlegung der Anstalts- und Stiftungsauffassung . 34
1. Die Gebundenheit des Polizeistaates 34
2. Der staats- und kulturpolitische Gehalt der §§ 1, 2 II 12 ALR. 35
3. § 67 II 12 ALR. als maßgebliche Bestimmung . . 35
4. Keine nachlandrechtliche Abänderung ihrer Körperschaftsnatur 39

2. Kapitel: Die Erlassung von Universitätsverfassungen im Besonderen.

§ 9. Die ursprüngliche Satzungsautonomie und ihre neuzeitliche Abänderung 41

§ 10. Erlassung in vor- und nachkonstitutioneller Zeit . 43

§ 11. Erlassung der Universitätsverfassungen in den Jahren 1920 bis 1933 48

§ 12: Die Rechtsbehelfe der Universität:
1. Gegen eine unzuständige Erlassung 52
2. Gegen Eingriffe in ihre Selbstverwaltung . . . 54

§ 13. Das Grundrecht der Universität 55

§ 14. Ausgang 63

Literaturverzeichnis.

Anschütz: Die gegenwärtigen Theorien über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt. 1901.

— Die Verfassungskunde für den preußischen Staat vom 31. 1. 1850. 1912.

— Die Verfassung des Deutschen Reiches. 7. Aufl. 1927; 10. Aufl. 1929; 11. Aufl. 1930.

Arndt: Erlaß und Änderungen von Universitätsstatuten. — Verwaltungsarchiv Bd. 27, S. 349 f.

— Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. 7. Aufl. 1911.

— Das selbständige Verordnungsrecht, zugleich eine Streitschrift für die historisch-kritische Methode. 1902.

Becker, Ch. H.: Vom Wesen der deutschen Universitäten. 1925.

Bergbohm: Jurisprudenz und Rechtsphilosophie. 1892.

Bernhard: Die akademische Selbstverwaltung in Frankreich und Deutschland. 1930.

Besold: Opus politicum, de juridico politicae dissertationes: De jure Academicarum. Editio nova. 1626.

Bielitz: Kommentar zum ALR. 1823.

Bluntschli: Die Einteilung der Universitäten in Fakultäten. — Die Gegenwart, 1877. Bd. 12, S. 337 f.

Böhmer, J. H.: Introductio in jus publicum universale, Edition 2. 1726.

Boekh, A.: Gesammelte „Kleine Schriften". 1859.

Bornemann: Preußisches Zivilrecht. 1842.

Bornhak: Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer in Preußen. 1910.

— Universitäten. — Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 9. Jahrgang, Heft 21.

— Geschichte der preußischen Universitätsverwaltung bis 1810. 1900.

— Korporationsverfassung der Universitäten. — Festausgabe zur 100jährigen Jubiläumsfeier der kgl. Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin 1909. — Verw. Archiv, Bd. 18, S. 1 f.

Brunner-Heymann: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl. 1925.

Carpzow: Jurisprudentia ecclesiastica se consistorialis. 1649. 1721.

Daniels: Preußisches Privatrecht. 1851.

Denifle: Die Universitäten des deutschen Mittelalters bis 1400. Bd. 1. 1885.

— Die Statuten der Juristen-Universität Bologna von 1317 bis 1347. — Archiv für Literatur und Kunstgeschichte des Mittelalters. Bd. 2. 1877.

Dyroff: Universitätsreform. 1928.

Eccius-Förster: Preußisches Privatrecht. 1897.

Estor: Bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen. Teil 1—3. 1757/58 und 1767.

Fehr: Deutsche Rechtsgeschichte. 1925.

— Mehr Geistesgeschichte in der Rechtsgeschichte. — Deutsche Vierteljahrsschrift für Literatur- und Geistesgeschichte, Bd. 5, 1927.

Fichte: Sämtliche Werke, Bd. 7: Die Staatslehre oder über das Verhältnis zum Vernunftsrecht. — 1845/46.

— Deduzierter Plan einer zu Berlin zu errichtenden höheren Lehranstalt. 1807.

— Über das Wesen der Gelehrten. — Erlanger Vorlesung 1806.
Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes. 8. Aufl. 1928.
Förster: Preußisches Privatrecht. 1873.
Friedrichs: Polizeigesetze. 1921.
Giese: Die Verfassung des Deutschen Reiches. 1925.
v. Gierke, Otto: Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. 1—4. 1868 bis 1913.
— Deutsches Privatrecht. Bd. 1. 1895.
— Die historische Rechtsschule und die Germanisten. — Berliner Universitätsrede. 1903.
— Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorie. 2. Aufl. 1902.
Gneist: Geschichte des self-government in England. — Ergänzungsband zu „Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Teil 2. 1857/63.
Gothofredus: Disputatio de privilegiis. 1604.
v. Gradenwitz: Zur Universitätsverfassung. — Festschrift für Paul Laband, gewidmet von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiserlichen Wilhelms Universität Straßburg. 1908.
Gumblowicz: Allgemeines Staatsrecht. 1907.
Hatschek: Der Stiftungscharakter der Universitäten. — Verw. Archiv. Bd. 17, S. 307 f.
— Deutsches und preußisches Verwaltungsrecht. 1927.
— Deutsches und preußisches Staatsrecht. 1926.
Hellwig: Zivilprozeßrecht. Bd. 1. 1912.
Hildebrand: Rechtsfindung im neuen Staate, ein Beitrag zur Reception und die Rechtsquellen zur Auslegung und Ergänzung des Gesetzes. 1934.
Hofbauer: Naturrecht aus dem Begriff des Rechts entwickelt. 3. Aufl. (1793) 1803.
Holstein: Hochschule und Staat. — Sammelwerk „Das akademische Deutschland". 1930. S. 127 f.
— Der Selbstverwaltungsschutz der Verfassungen und die Greifswalder Universitätsgüterverwaltung. — Drei Gutachten von F. Curschmann, G. Holstein und H. Triepel. 1915.
Huber: De jure civitatis. (1614) 1713.
— Praelectionem juriscivilis. 1735.
Hubrich: Der Statutenbegriff im ALR. 1916.
— Entwicklung der Gesetzespublikation in Preußen. 1918.
— Die Korporationsnatur der Preußischen Universitäten. — Archiv öfftl. Recht, Bd. 38, S. 219 f.
— Die Rechtsgrundlage des öffentlichen Korporationswesens in Preußen. — Archiv Bürgerl. Becht, Bd. 43, S. 1 f.
— Das Reichsgericht über den Gesetzes- und Verordnungs-Begriff nach Reichsrecht. 1905.
— Die Staatsform. — Handwörterbuch der Politik, Bd. 1, S. 1 f. 1912.
— Zur Rechtslage der Preußischen Universität. — Archiv öfftl. Recht, Bd. 39, S. 140 f. (Auseinandersetzung mit O. Mayer).
— Die akademische Disciplin in Preußen, Annalen des Deutschen Reichs. 1910. S. 743 f.
— Die Streitfrage über die Gesetzespublikationspflicht autonomer Statuten in Preußen. — Annalen des Deutschen Reiches. 1916, S. 643 f.
— Die Gründungen von Universitäten nach preußischem Recht. — Annalen des Deutschen Reiches, 1912, S. 641 f. (Auseinandersetzung mit Hatschek.)
v. Humboldt, Wilhelm: Über die innere und äußere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalt in Berlin. 1810. — Gesammelte Schriften, Bd. 10.
Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre. 3. Aufl. 1914.
Jellinek, Walter: Gesetz, Gesetzesanwendung und Zweckmäßigkeitserwägungen, zugleich ein System der Ungültigkeitsgründe von Polizeiverordnungen und -verfügungen. 1913.

Jung: Positives Recht. — Festschrift für die juristische Fakultät Gießen. 1907.
— Von der logischen Geschlossenheit des Rechts. — Festschrift für die juristische Fakultät Gießen. 1907.
Kaufmann, Georg: Die Geschichte der deutschen Universitäten. Bd. 1 und 2. 1888—1890.
— Die Universitätsprivilegien der Kaiser. — Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Jhrg. 1889, Bd. 1, S. 118 f.
— Zur Gründung der Wittenberger Universität. — Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Bd. 12, S. 114 f.
Kink: Geschichte der Universität Wien. Bd. 1 und 2. 1854.
— Mitteilungen aus dem Matrikelbuch der Rheinischen Nation bei der königl. kaiserl. Universität Wien. 1852.
Koch: Die Preußischen Universitäten. 1839.
— Preußisches Privatrecht. 3. Aufl. 1857.
Köttgen: Deutsches Universitätsrecht. 1933.
v. Kreittmayer: Bemerkungen über den Codicem Maximilianeum. Neue Ausgabe, München 1842.
Laband: Staatsrecht. 5. Aufl. Bd. 1 und 2. 1911.
Laspeyer: System des Preußischen Rechts. 1843.
Leibnitz: Deutsche Schriften. — Herausgeber: Gurau, 1338 bis 1840. Bd. 1 „Bruchstücke vom Naturrecht".
Lenz: Geschichte der Kgl. Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin. 1910.
Mayer, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht. 2. Aufl. Bd. 2. 1914.
Meiners: Verfassung und Verwaltung der preußischen Universität. Bd. 1 und 2 1801—1802.
Merk: Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts, 2. Aufl. 1926.
— Der Gedanke des gemeinen Besten in der deutschen Staats- und Rechtsentwicklung. 1934.
— Rechtserneuerung. — Süddeutsche Monatshefte. Februar 1934.
— Werdegang und Wandlungen der deutschen Rechtssprache. 1933. — Marburger akademische Reden, Nr. 54.
Michaelis: Räsonement über die protestantischen Universitäten in Deutschland. 1768—1776.
Miles: De jure principium circa civium studia. 1738.
Möser, Justus: Patriotische Phantasien; Teil 1—4. — Herausgeber: Seine Tochter J. W. J. v. Voigt. 1775—1786.
Muther: Aus dem Universitäts- und Gelehrten-Leben im Zeitalter der Reformation. 1860.
Nettelbladt: Systema elementare universae jurisprudentiae naturalis. Ed. 3. 1767—68 und 1776.
Pufendorf: De jure naturali et gentium objecta dilicuntur. 1686.
Puchta: Pandekten. 2. Aufl. 1844.
v. Roenne: Das Unterrichtswesen des Preußischen Staates. Bd. 2, 1885.
Rosenberg: Staat, Souveränität und Bundesstaat. — Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung und Volkswirtschaft, Nr. 4 und 5. 1905.
Rothenbücher: Das Recht der freien Meinungsäußerung. — Veröffentlichung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 4, S. 1 f. 1928.
Rousseau: Du contrât social ou principe du droit politique. 1762.
v. Savigny: Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Bd. 1—6, Heidelberg, 1815—1831.
Bd. 1 1815. Bd. 2 1816. Bd. 3 1822. Bd. 4 das 12. Jahrh. 1826. Bd. 5 das 13. Jahrh. 1826. Bd. 6 das 14. u. 15. Jahrh. 1831.
— System des heutigen römischen Rechts. 2. Bd. 1840.
Scheidemantel: Das Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet. 1770—1773.
Schelling: Jenaer „Vorlesungen" über die Methoden des akademischen Studiums. 1803.

Schleiermacher: Gelegentliche Gedanken über Universitäten im deutschen Sinne. 1808.
Schulze: Preußisches Staatsrecht. 1890.
Simon, P.: Voraussetzung und Wesen der mittelalterlichen Universität. (Stuttgart 1933).
Smend: Das Recht der freien Meinungsäußerung. — Veröffentlichung der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 4, S. 44 f. 1928.
Spranger: Hochschule und Staat. — Sammelwerk „Der Staat". Eine Schulungswoche der Deutschen Studentenschaft. 1930.
— Wandlung im Wesen der Universität seit 100 Jahren. 1913.
— Das Wesen der deutschen Universität. — „Das akademische Deutschland". 1930.
— Wilhelm v. Humbold und die Reform des Bildungswesens. 1907.
— Über das Wesen der Universität. 1919.
— Fichte, Schleiermacher, Steffen über das Wesen der Universität. 1910.
Stein: Akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland. 1891.
Stein-Jonas: ZPO. Bd. 1, 14. Aufl. 1928.
v. Stengel: Preußisches Staatsrecht. 1894.
Stephani, Math.: Commentarius in novellas. 1630.
— Tractus de jurisdictione ad altera. 1637. Liber 3. (Disputatio de academiis v. 19. März 1608).
Stier-Somlo: Das preußische Verfassungsrecht auf der Grundlage der Verfassung des Freistaates Preußen. 1922.
— Universitätsrecht, Selbstverwaltung und Lehrfreiheit. — Archiv öfftl. Recht, n. F., Bd. 15, S. 360 f. 1928.
Thoma: Verwaltungsrechtliche Abhandlung. — Festausgabe für die Feier des 50 jährigen Bestehens des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes. 1925.
Thomasius: Ernsthafte, aber doch muntere und vernünftige Gedanken über allerhand auserlesene juristische Händel. Bd. 2. 1720.
Triepel: Das Recht der Universität Greifswald zur Verwaltung ihres Stiftungsvermögens, rechtlich und rechtspolitisch betrachtet. 3 Gutachten von F. Curschmann, G. Holstein und H. Triepel. 1915.
Turgot: Fondation. — Encyclopédie, VII. 1757.
Waldecker: Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts nach preußischem Recht. 1913.
Wende: Grundlagen des Preußischen Hochschulrechts. 1930.
Wenzel, M.: Juristische Grundprobleme. Der Begriff des Gesetzes. Erste Abhandlung 1920.
Wolff, Chr.: Institutiones juris naturae et gentium. 1750.

§ 1.

Einleitung.

Die juristische Eingliederung der Universität ist im Gegensatz zu anderen verwandten Institutionen von jeher recht umstritten gewesen. Ihre Schwierigkeit liegt in der Zersplitterung des einschlägigen Rechtsstoffes, der teilweise noch aus dem Bestand des 18. Jahrhunderts fließt, vor allem aber in der verschiedenartigen Auslegung der heute noch maßgeblichen Vorschriften des Pr. ALR. über die Universitäten. Dies ist in erster Reihe darauf zurückzuführen, daß die ältere nachlandrechtliche Wissenschaft zu diesen Rechtsätzen kaum Stellung genommen hat. Auch der Neuromanismus von Savigny und Puchta trägt Schuld daran, daß das Genossenschaftsrecht der Universität im Sinne der naturrechtlichen Gesellschaftslehre und des ALR. im ganzen 19. Jahrhundert unbekannt blieb. Nicht zuletzt ging auch die Staats- und Verwaltungspraxis unter dem Einfluß des Neuromanismus und neufranzösischer Ideen dazu über, die Universität im Widerspruch zum positiven Wortlaute der von ihr selbst erlassenen Universitätsstatuten, welche diese ausdrücklich als eine „privilegierte Korporation" bezeichnen, mehr als Anstalt zu behandeln. Dazu kommt ferner, daß bisher die Gerichtspraxis keine Gelegenheit hatte, zu den streitigen Fragen des Universitätsrechts Stellung zu nehmen, um auf diesem Wege autoritatives sicheres Recht bezeugen zu können. Nur wenige Schriftsteller haben in den letzten 50 Jahren die juristische Eingliederung der Universität zu unternehmen versucht. Die hier zur Aufgabe gestellte, seit einem Jahrhundert sehr umstrittene Frage der Rechtsstellung der Universität und der sich hieraus ergebende Fragenkreis können nur dann richtig gelöst und beantwortet werden, wenn man grundsätzlich von der Erkenntnis ausgeht, daß zwischen der Gegenwart und der Vergangenheit ein lebendiger kultureller Zusammenhang besteht. Es ist deshalb zunächst von dem geschichtlichen Werden der Rechtsstellung der Universitäten auszugehen.

Die Gründungsgeschichte der Universität ist seit dem Aufblühen der Geschichtswissenschaft zum Gegenstand mehr

oder minder eingehender Forschung in zahlreichen Abhandlungen gemacht worden. Ihre Erforschung wurde vor allem durch die Werke von H. Denifle[1]) und G. Kaufmann[2]) auf eine neue Grundlage gestellt. Die Untersuchung ihrer geschichtlichen Entwicklung in der Neuzeit, etwa vom 16. bis 19. Jahrhundert, wird dagegen schwieriger. Die verschiedenen örtlichen Voraussetzungen für die über Jahrhunderte verstreuten Universitätsgründungen und die allgemeine politische Zersplitterung in Deutschland haben nämlich immer eine einheitliche Bearbeitung unmöglich gemacht, weil für jede Universität hinsichtlich ihrer Gründung und Verwaltung ein Sonderrecht angenommen wurde. Erst in jüngster Zeit verbreitert sich die Erkenntnis von einem übereinstimmenden Universitätsrecht, das zwar aus verschiedenen Quellen geschriebenen Rechts fließt und so in einer Vielheit von Einzelrechtsätzen besteht, die aber nach ihrem Inhalt immer und überall von gleichen Rechtsgedanken gespeist worden sind. Es waren nämlich dieselben Geistesbewegungen in den verschiedenen Zeitspannen unserer Geschichte und die gleichen deutschen Rechtsanschauungen, welche die Gründung, Ausstattung, Verwaltung und Aufgaben einer jeden Universität gleichmäßig bestimmt haben. Unser gesamtes Universitätsrecht bedeutet somit allgemeines deutsches Recht durch alle Jahrhunderte hindurch. Diese Tatsache hat in der allerjüngsten Zeit Günther Holstein erkannt[3]). Zur Verfolgung der Entwicklung der juristisch-dogmatischen Kennzeichnung der Rechtsnatur unserer Universität bei den verschiedenen rechtswissenschaftlichen Richtungen in der Neuzeit ist das Lebens- und Meisterwerk von Otto von Gierke[4]) unentbehrlich. In der konstitutionellen Zeit hat die Wissenschaft infolge eines mehr vertrauensvollen Verhältnisses zwischen den Universitäten und den Leitern der einzelnen Unterrichtsministerien das ihr selbst am meisten angehende Universitätsgebiet weniger Aufmerksamkeit geschenkt. An dieser Stelle sind insbesondere die zahlreichen Abhandlungen von Hubrich[5]), dem besten Kenner des Universitäts- und des Preußischen Allgemeinen Landrechts in der jüngsten Gelehr-

---

1) Die Universitäten des deutschen Mittelalters bis 1400, Bd. 1: Die Entstehung der Universitäten bis 1400.

2) Die Geschichte der deutschen Universitäten, Bd. 1: Vorgeschichte, Bd. 2: Entstehung und Entwicklung der deutschen Universitäten bis zum Ausgang des Mittelalters.

3) S. Schrifttum.

4) Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1—4, Berlin 1868—1913.

5) S. Schrifttum.

tenwelt, und die von Bornhak[6]) und von Gradenwitz[7]) zu nennen. Ihre Ausführungen dürfen nicht übersehen werden, wenn die eigentliche Rechtsnatur, Verfassung und Verwaltung der Universitäten geklärt werden sollen. Nach der Staatsumwälzung von 1918 hat Holstein mit seinen Universitätsschriften das Erbe von Hubrich angetreten und weiter ausgebaut. Daneben haben Smend[8]) und Rothenbücher[9]) ebenfalls Untersuchungen über die Frage der Lern-, Lehr- und Forschungsfreiheit auf deutschen Universitäten angestellt. Die gleiche Bedeutung haben auch die kulturpolitischen und geschichtlichen Universitätsschriften von E. Spranger[10]), die für die Betrachtung der mehr geistesgeschichtlichen Seite der Universitätsentwicklung unentbehrlich sind. Die Frage der Erlassung von Universitätsverfassungen nach der Staatsumwälzung von 1918 wurde bisher im Schrifttum nur ganz kurz von Arnold Köttgen[11]) gestreift. In Anlehnung an die Hubrich'sche Auffassung hierüber für die konstitutionelle Zeit wurde hier der Versuch unternommen, jene folgerichtig auch für das freistaatliche Verfassungs- und Verwaltungsrecht bis zur nationalsozialistischen Staatsumwälzung zu erforschen. Inzwischen ist diese Umwälzung als Aufbruch einer „neuen Zeit" eingetreten. Wenn nicht alle Zeichen trügen, stehen wir vor einem Zeitalter tiefer geistiger Verinnerlichung und einer Gesamterneuerung des deutschen Lebens und seiner Kultur.

---

6) S. Schrifttum.
7) S. Schrifttum.
8)—9) Das Recht der freien Meinungsäußerung. — Veröffentlichung der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, 1928, Heft 4, S. 44 f. bezw. 1 f.
10) S. Schrifttum.
11) S. Schrifttum.

ERSTER TEIL.

Die Entwicklung der Universitäten.

1. KAPITEL.

Im Mittelalter.

§ 2.

Die ältesten Universitäten.

1. In der römischen Zeit wurde das Bildungswesen vornehmlich in den heidnischen Schulen der römischen Grammatiker und Rethoren durchgeführt. Seit etwa dem 5. Jahrh. entstanden neben diesen die christlichen Schulen als Kloster- und Kirchenschulen. Ihre Entstehungsursache bildete das immer größer werdende Bedürfnis der Kirche nach literarisch gebildeten Männern, die in solchen Schulen am ungestörtesten der Wissenschaft leben und Bücher aufbewahren konnten. Dieses Schulwesen wurde durch Karl dem Großen reformiert. Seine Schulreform bildete dann die Grundlage für das Schulwesen des ganzen Mittelalters, auf der auch mittelbar die Universitäten erwachsen sind. Die ältesten Universitäten im Rechtssinne sind aber erst im 13. Jahrhundert in Frankreich (Paris), England (Oxford) und in Italien (Bologna) entstanden. Sie waren das Ergebnis jahrhundertelanger gleichartiger Entwicklung. Der eigentliche rechtsgeschichtliche Keim dieser Entwicklung bestand aber in der Tätigkeit gelehrter Männer jener frühmittelalterlichen Zeit, die die Wissenschaft lehrten. Ständig auf Wanderungen begriffen, bildeten diese Männer zunächst kleine lockere Wissenschaftsgemeinschaften, wenn sie sich unterwegs zufällig begegneten. Diese Gemeinschaften waren deshalb von weniger langer Dauer und keiner festen Ordnung [1]).

2. Bereits gegen Ende des 11. Jahrhunderts entwickelten sich diese Wissenschaftsgemeinschaften zu den formlosen

1) Kaufmann, a. a. O., Bd. 1, S. 106 f., 118 f., 110.

(alten) Schulen, nachdem sie an bestimmten Orten seßhaft geworden waren. Von nun ab gingen diese Männer ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in den verschiedenen und bestimmten Häusern einer Stadt nach, die im 12. Jahrhundert als „scolae" bezeichnet wurden. Jede einzelne Schule bildete für sich eine aus ihren jeweiligen anwesenden Lehrern und Schülern zusammengesetzte wissenschaftliche Genossenschaft. Aber in diesem Zusammenwirken bestand in den einzelnen Schulen noch keine feste Regel und Stetigkeit. Die Lehrer gingen, wann sie wollten und eröffneten an anderen Orten neue Schulen. Aber schon im Anfang des 13. Jahrhunderts entstanden aus diesen formlosen Schulen die Studien, indem jetzt festere Einrichtungen, Regeln und Ordnungen sich ausbildeten. Diese sog. studia stellen die weitere Stufe zur Entwicklung der späteren Universitäten im Rechtssinne dar [2]).

3. Vor allem infolge der Erneuerung der Wissenschaft gestaltete sich noch im 13. Jahrhundert das „Studium im höheren Sinne", indem sich alle formlosen Schulen oder Studien einer Stadt zu einem besseren wissenschaftlichen Wirken freiwillig zusammenschlossen. Diesem einzigen Studium einer Stadt gehörten nunmehr von jetzt ab die besten Lehr-

2) Die Sorge für das Schulwesen in der römischen Zeit lag in den Händen des Staates und Privater. Auf dieses Schulwesen griff Karl der Große bei seiner Schulreform zurück, indem das Schulwesen in den Pflichten- und Rechtskreis des Kaisers, also des Staates, wieder gestellt wurde. Die Kirche leistete auf diesem Gebiete alles das, was auf kaiserlichem Befehl beruhte (vgl. Thomas von Aquino, De regimine principum, I, p. 13. Selbst er bezeichnet die Gründung einer Universität als Aufgabe des Staates). Beide Gewalten bestritten sich aber weder gegenseitig dieses Sorgerecht, noch hinderten sie die Privatunternehmung. — Die Universitäten sind aber nicht unmittelbar aus den Dom- und Klosterschulen hervorgegangen, sondern aus dem teilweise allerdings in Anlehnung an diese Schulen entwickelten, wissenschaftlichen Treiben gelehrter Männer, die daraus einen Lebensberuf gestalteten. Der alte Gegensatz zwischen diesen christlichen Schulen und den Studien, die sich später zur Universität entwickelten, zeigt am besten die Entwicklung des Generalstudiums in Paris, wo der Gegensatz der Schulen von St. Genovèfe und der Domschulen zur Ausbildung eines doppelten Kanzleramtes führte. — Denifle, a. a. O., S. 1 f., 8: . . . „ . . . noch gegen Ende des 12., Anfang des 13. Jahrhunderts gebrauchte man für alle Unterrichts- und Lehranstalten, wie für alle Schullokalitäten und Hörsäle den Ausdruck scolae und zwar fast stereotyp im Plural . ." . .; a. a. O., S. 5: . . „ . . diese gewöhnliche Bezeichnung studium blieb im ganzen 13. Jahrhundert und noch später, um die Lehranstalten einer Stadt oder alle Schulen derselben zusammengenommen unter einem Ausdruck kurzweg zu bezeichnen." . .; a. a. O., S. 10: . . . „Wie kam man aber dazu, studium für scolae im Sinne von Lehr- und Unterrichtsanstalt zu gebrauchen? Die Erklärung hierfür ist nicht schwierig, denn neben scolas regere gebrauchte man im 13. Jhrh. die Ausdrucksweisen studium dialectice regere und studium literarum regere. Studium wird hier noch in der Bedeutung von Unterricht genommen. Es ist deshalb begreiflich, daß nach und nach der Usus entstehen konnte, studium im Sinne von Unterrichts- und Lehranstalt anzuwenden, gerade wie Schule auch." . . .

kräfte an, die bisher in den verschiedenen formlosen Schulen oder Studien vereinzelt gewirkt und sich nicht selten gegenseitig bekämpft hatten. In dieser Einheit übten sie jetzt auch eine stärkere Zugkraft auf die Scholaren aus, dieses Studium zu besuchen. Die inneren Triebkräfte dieser freien Vereinigung wirkten in der nachfolgenden Zeit derartig weiter, daß spontan schon nach wenigen Jahrzehnten des Zusammenschlusses überall und gleichartig neue akademische Formen und Einrichtungen entstanden, die in ihrem Wesen so lebensvoll und tauglich waren, daß sie sich fast ungeschmälert bis in die Gegenwart hinein erhalten haben. Diese innere Entwicklung trat aber nur an solchen Orten ein, wo sich die Erneuerung der Wissenschaft durchgesetzt hatte [3]). Sie wurde sehr bald oder gleichzeitig von den geistlichen und weltlichen Gewalten gestützt und gefördert. Das geschah vor allem in der Form der Privilegierung des Studiums durch eine nach der jeweiligen Rechtsanschauung zuständige Zentralgewalt. Durch eine solche erlangte das Studium, insbesondere hinsichtlich seiner Formen und Einrichtungen, die allgemeine Anerkennung in der mittelalterlichen Kulturwelt und die Sicherstellung seines akademischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Bestandes. Aus diesem privilegierten Studium konnte sich die Universität im Rechtssinne erst dann gestalten, wenn neben die Privilegierung auch noch der korporativ-genossenschaftliche Zusammenschluß aller seiner Lehrer und Schüler zu einer „moralischen und juridischen Einheit" trat. Erst die Erfüllung dieser weiteren Voraussetzung, der freien Einigung aller Magister und Scholaren zu einer korporativen Gesamtgenossenschaft, d. h. die Aufnahme des Begriffes der universitas im Sinne der damaligen Körperschaftslehre, ließ dieses Studium im höheren Sinne zu einer Universität im Rechtssinne werden. Beide Voraussetzungen, die Privilegierung und die Entwicklung zur universitas, wurden vielfach gleichzeitig verwirklicht, weil die meisten einzelnen Studien infolge der damaligen Genossenschaftsbewegung den korporativen Wesenszug bereits in sich aufgenommen hatten

---

3) Kaufmann, a. a. O., Bd. 1, S. 40 f. — Denfle, a. a. O., S. 42—45, 47 unterscheidet zwischen einem Aufblühen aller Schulen (beispw. Paris, Bologna, Vercelli, Tournay, Lüttich, Tours, Chartres, Laon, Parna, Verrona, Ravenna, Erfurt, usw.) und der bleibenden Blüte nur weniger Schulen (beispw. Bologna, Oxford und Paris). Für letztere gibt Denifle als Ursachen an: 1. Die Erneuerung der Rechtswissenschaft zu Bologna durch Irnerius und Gratian, 2. die Erneuerung der Theologie durch Abaelard in Paris. — Es war jene Zeit der Wissenschaft, in der die Scholastik den augustinischen Platonismus ersetzte, die logischen Studien überwogen und die Dialektik alle Methoden der Wissenschaftszweige erfaßte. — jene Zeit, wo Paris als das wissenschaftliche Haupt des Abendlandes galt.

und mitbrachten. Diese lebten deshalb in ihrer alten Rechtsbeschaffenheit und unter Beibehaltung ihrer alten Namen, nunmehr aber als Glieder der Gesamtkörperschaft „Universität" weiter. In den Urkunden finden wir deshalb auch vielfach die Bezeichnung studium generale, trotzdem sich dieses immer von der Universität begrifflich unterschieden hat[4]). Darum kann das Generalstudium nichts anderes als die genaue Bezeichnung für die privilegierte Lehr- und Unterrichtsanstalt einer Stadt bedeuten. Wenn später für studium generale „universitas" oder „universitet" gebraucht wurde, so lag darin die erste Vermischung der Begriffe von Anstalt und Körperschaft[5]).

Die Universität hat sich somit erst infolge des Aufblühens des mittelalterlichen Genossenschaftslebens aus dem Studium im höheren Sinne entwickelt. Bei der Begriffsbestimmung der universitas ist von der des Corpus Juris Civilis auszugehen. Hiernach ist universitas im Sinne einer korporativen Verbandseinheit (universitas personarum) zu verstehen. Dieser Begriff wurde von den Glossatoren weiter ausgebildet, die dafür auch die Bezeichnung collegium und societas setzten, und von den Kanonisten übernommen[6]). Die Ausdrucksweise universitas magistrorum oder scholarium kann deshalb begrifflich nur als eine Unterart des allgemeinen Gattungsbegriffes, d. h. als die

4) Denifle, a. a. O., S. 30 f., Kaufmann, a. a. O., Bd. 2, S. 1 f. und Die Universitätsprivilegien der Kaiser usw., S. 118 f. — Das Beiwort „generale" kann sich dem Wortlaute nach nur auf „studium" beziehen und bedeutet dann: Die eine aus allen bisher formlosen Schulen oder Studien einer Stadt zusammengeschlossene und privilegierte Lehr- und Unterrichtsanstalt. „Generale" bezieht sich nach dem Wortlaut der Urkunden aber auch auf alle Scholaren dieser Lehr- und Unterrichtsanstalt und bedeutet dann in einem engeren Sinne: Dieses Studium soll allen ohne Unterschied der Nation zugänglich sein. Diese Auslegung wird durch die Tatsache gerechtfertigt, daß jeder Scholar an diesem Generalstudium Kenntnisse und die erreichbaren Grade erwerben konnte, die auch an jedem auswärtigen Generalstudium anerkannt und berücksichtigt wurden. Das Gleiche galt vor allem von der verliehenen Lehrbefähigung (facultas ubique docendi), welche eine besondere Eigentümlichkeit des privilegierten Studiums war. Man unterschied deshalb auch zwischen General- und Partikularstudium. Letzteres besaß zum Unterschied von ersterem diese Vorzüge nicht.

5) Kaufmann, a. a. O., Bd. 1, S. 98 f.; a. a. O., Bd. 2, S. 59 f. — Denifle, a. a. O., S. 10—16, 30 f. — Die urkundlichen Bezeichnungen: nostrum studium, scolae publices, scolae generales, studium universales, studium commune, studium privilegiatum oder einfach studium, wofür später academica, gymnasium, usw. gebraucht wurden, bedeuten das gleiche wie studium generale; hogeschule, hoenschule, frieschule und hoheschule sind hierfür die deutschsprachlichen Ausdrucksweisen. In Deutschland begnügte man sich im ganzen 13. Jhrh. mit Partikularstudien, wovon Erfurt das bekannteste war. Erst durch seine Neugründung (1392) wurde Erfurt eine universitas privilegata, d. h. eine mit bestimmten Rechten ausgestattete Korporation der Magister und Scholaren.

6) Gierke, a. a. O., Bd. 4, S. 1 f., Bd. 3, S. 142 f., Bd. 1, S. 193 f.

körperschaftliche Verbandseinheit von Professoren oder Studenten aufgefaßt werden. Das Gleiche gilt auch von der urkundlichen Unterscheidung zwischen universitas civium und universitas magistrorum et scholarium, indem die Bürgergemeinde der Universität in derselben Stadt gegenübergestellt wird. In dem gleichen Sinne ist auch die Sprachform „universitas studii" aufzufassen, welche als Körperschaft die Lehr- und Unterrichtsanstalt bildete, wofür im deutschen Sprachgebrauch „universitet" oder „gemain der Magister und Studenten" gesetzt wurde [7]).

4. Die Einführung dieses römischen Korporationsbegriffes der universitas in das deutsche Rechtsleben mußte auch den germanischen Genossenschaftsbegriff inhaltlich umändern. Unter Genossenschaft wurde von jetzt ab nur noch eine solche Personenvielheit verstanden, die neben dem reinen genossenschaftlichen Wesenszug auch den korporativen der universitas enthielt, nämlich die Berechtigung zu besitzen, als eine Rechtsperson geschlossen nach außen hin aufzutreten. Dieser rechtliche Vorgang vollzog sich auch bei den einzelnen Gelehrten- und Scholarengemeinschaften, die bisher wie alle anderen geschichtlich gewordenen germanischen Genossenschaften durch bloße Rechtsverhältnisse untereinander nur nach innen hin als Personen- und Genossenschaftsgemeinschaften ihr Rechtsleben verwirklicht hatten. Mit dem Begreifen dieses innerlichen Rechtsvorganges kann man jetzt auch die Sprachgewohnheit verstehen, die an Stelle studium „universitas" oder „universitet" gebrauchte. Das Studium wurde jetzt nicht mehr wie bisher als eine Lehr- und Unterrichtsanstalt, sondern als die korporative Genossenschaft der Professoren und Studenten in einer Stadtgemeinde aufgefaßt. — Zusammenfassend kann man deshalb erklären, daß sich infolge der mittelalterlichen Genossenschaftsbewegung durch Aufnahme des römisch-rechtlichen Begriffes der universitas die Universität aus dem privilegierten Studium entwickelt und dadurch das ausschlaggebende Begriffsmerkmal einer genossenschaftlich lebenden Körperschaft erhalten hat, um wie jede Zivilperson als ein aus sich und um seiner selbst Willen lebendes und mit eigenem Willen begabtes, sittlich einwandfreies Wesen in das Rechtsleben einzutreten und von diesem als eine Rechtspersönlichkeit anerkannt zu werden. Dagegen war das Generalstudium, ehe es den Begriff der universitas in sich aufnahm, nur die zusammengeschlossene

---

7) Kink, Geschichte der Universität zu Wien usw., Bd. 2, S. 19 f.; Kaufmann, a. a. O., Bd. 2, S. 59 f., 97 f.; Denifle, a. a. O., S. 30 f.

und privilegierte Lehr- und Unterrichtsanstalt einer Stadt, an der das von ihren Lehrern und Schülern gemeinschaftsbezogene Leben nur durch bloße Rechtsverhältnisse untereinander geregelt war. Als Universitäten im Rechtssinne entfalteten aber alle Generalstudien ein eigenes Rechtsleben in freier Selbstverwaltung, Satzungsautonomie, Sondergerichtsbarkeit und libertas scolastica. Kurz: Die mittelalterlichen Universitäten waren mit besonderen Rechten und Freiheiten ausgestattete Körperschaften von Professoren und Studenten, die genossenschaftsrechtlich lebten und organisiert waren[8]).

§ 3.

Die deutschen Universitäten.

1. Im Gegensatz zu jenen ältesten Universitäten wurden im 14. Jahrh. die ersten deutschen Universitäten[1]) durch förmliche Gründungen — Stiftungen — der zuständigen Landes- und Städteobrigkeiten unter dem Einfluß der Privilegientheorie[2]) ins Leben gerufen. Jedoch erfolgte ihre akademische, rechtliche und wirtschaftliche Ausgestaltung nicht nach neuen Gesichtspunkten, sondern wurde durch Übertragung der namentlich in Paris und Bologna ausgebildeten Formen und Einrich-

---

8) Gierke, a. a. O., Bd. 1, S. 347 f.; Bd. 2, S. 865 f. — Wenn später die Humanisten (Erasmus) die Universität irrigerweise als universitas literarum (Gesamtheit der Wissenschaften) deuten, so liegt darin vollends die Umgehung der ursprünglichen Bedeutung der universitas und ihrer Verfassung. Vgl. Savigny, Geschichte des römischen Rechts usw., Bd. 2, S. 98 f., Bd. 3, S. 155 u. 413 und Denifle, a. a. O., S. 33 f. — Eine rechtsbegriffliche Bestimmung des Generalstudiums, insbesondere der Rechtsbeziehungen seiner Mitglieder untereinander, vor der Aufnahme des Begriffes der universitas wird vom Schrifttum nicht gebracht. Vgl. Kaufmann, a. a. O., Bd. 2, S. 59 f.; Denifle, a. a. O., S. 13 f., wo ein Schreiben von Friedrich II. als Quelle für den Begriff des Generalstudiums (Staatsuniversität Neapel) wiedergegeben wird, ferner Winkelmann, Acta imperii, S. 649.

1) Prag 1347, Wien 1365, Heidelberg 1386, Köln 1388, Erfurt 1392, Leipzig 1409, Greifswald 1456, Lüneburg 1471, Trier 1473, Wittenberg 1502, Breslau 1505, Frankfurt/Oder 1506, usw.

2) Kaufmann, Die Universitätsprivilegien usw., S. 118 f., 123; a. a. O., Bd. 2, S. 13 f., 46 f. und Bd. 1, S. 382 f. — Justinians „Constitutio Omne" (abgedruckt bei Th. Mommsen, corpus juris civilis: Digesta rec., p. 16, § 7). — Bologneser These von dem Vorrecht der Königstädte, Rechtsschulen zu besitzen; — die Privilegientheorie im 12. u. 13. Jahrh.: Rechtsschulen dürfen nur an solchen Orten sein, denen der Kaiser ein Privileg hierfür gegeben habe. — die Privilegientheorie im 13. u. 14. Jahrh., von Bartolus und Baldus gelehrt und verbreitet: Universitäten und Generalstudien dürfen nur an solchen Orten sein, die von beiden Gewalten, Papst und Kaiser, Privilegien hierfür erhalten haben. —

tungen und unter dem Einfluß der dort entstandenen Rechtsanschauungen bestimmt[3]). Da aber diese zum Vorbild genommenen Mutteruniversitäten ausgebildete korporative Genossenschaften darstellten, so erhielten auch die ersten deutschen Universitäten diese Rechtsnatur mitgeteilt. Tatsächlich ist auch durch keine dieser Stiftungen der Universität die freie Selbstverwaltung (Autonomie) genommen worden, welche auch später kraft Naturrechts unmittelbar mit der Sozialität ihres Rechtskreises als selbst gegeben galt. Erst unter dem Einfluß der radikalen zentralisch-naturrechtlichen Gesellschaftslehre und der kameralistischen Verwaltungspraxis des Polizeistaates wurde die körperschaftliche Rechtsstellung der Universität getrübt, jedoch niemals in einer solchen Auswirkung, daß man behaupten darf: die Universität sei vom Polizeistaat in eine Staatsanstalt umgewandelt worden.

Unbestritten geht somit auch heute noch die Verfassung unserer Universität in ihren Grundlagen auf die der ältesten Universitäten in Frankreich und Italien zurück. Bei diesen wurden zwei Gruppen unterschieden: die Kanzleruniversität Paris, die eine Magisterkorporation mit bloßen Passivbürgerrechten der Studenten darstellte, und die Stadtuniversität Bologna, die sich von Anfang an auf Grund freier Genossenschaftsbildung zu einer ausgesprochenen Scholarenkorporation entwickelt hatte[4]).

---

3) Kaufmann, a. a. O., Bd. 2, S. 1 f., 118 f., 160 f.; Bd. 1, S. 227 f.; Denifle, a. a. O., S. 620 f., 743 f.; Bornhak, Die Universitäten usw., S. 643 f.; Die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer in Preußen usw., S. 1 f.

4) Paris entwickelte sich in Anlehnung an die örtlichen Kirchengewalten, darum bischöfliches Kanzleramt — Kanzleruniversität mit geistlicher Gerichtsbarkeit — und nur mit Aktivrechten auf Seiten der Magister. Rektor konnte nur ein Magister aus der Artistenfakultät werden. Die Magister standen in keinerlei Verbindung zu der universitas civium. Die Scholarenkorporation entwickelte sich zwar auch in Anlehnung, aber in einem ständigen Kampfe mit den bischöflichen Gewalten. Die Scholaren waren bevorrechtigte Kleriker. — Bologna war der Typ der italienischen Stadtuniversitäten mit eigener Gerichtsbarkeit und zunächst ohne Kanzleramt. Dieses wurde erst später von Paris übernommen. Die Scholarenkorporation bildete die Universitätsgemeinde. Ein Scholar konnte nur Rektor werden. Die Magister und ihre einzelnen Kollegien gehörten der Bürgergemeinde an. Insofern bestand eine Verbindung der Universität zur Stadtgemeinde auf Grund einer Entwicklung mehr in Anlehnung an die weltlichen, städtischen Gewalten.

Diese verschiedenartige Entwicklung der Stadt- und Kanzleruniversität bezw der Scholaren- und Magisterkorporationsverfassung war trotz der übrigen gleichartigen Formen und Einrichtungen mehr in den nationalen Gesamtverhältnissen der Länder begründet. Während in Bologna das Studium der Laien in der Rechtswissenschaft überwog, um glänzende gesellschaftliche Stellungen einnehmen zu können, überwog in Paris dagegen der Hang zur Theologie, das Streben, beamteter Kleriker zu werden.

Vielfach wird als dritte Gruppe jener Universitäten die Staatsuniversität (Neapel, Salermo) bezeichnet. Da diese aber von Anfang an durch förm-

Bei ihrer Übertragung auf die Verfassungen der ersten deutschen Universitäten bildete jedoch Paris mit seiner Magisterkorporation die Regel. Nicht selten wurden auch einzelne Verfassungsbestandteile von Bologna übernommen [5]).

Die Selbständigkeit der deutschen Universität gegenüber ihrer Stadtgemeinde entspricht dem Muster von Bologna [6]). Eine starre, mechanische Übertragung der Verfassung einer bestimmten italienischen oder französischen Universität ist jedoch nirgends erfolgt, so daß die deutschen Universitäten des Mittelalters gewissermaßen als ein neuer Universitätstyp anzusprechen sind [7]). In ihrer eigentlichen Verfassung entstand die Universität aber grundsätzlich erst dann, wenn sich eine Reihe bereits angeworbener Magister nach dem Vorbild von Paris zu einer genossenschaftlichen Korporation zusammenschlossen, aus ihrer Mitte den Rektor wählten, und sich kraft Satzungs-

---

liche Gründungen von außen und oben her durch den weltlichen Herrscher nicht bloß als Anstalt für den Staat, sondern auch als Anstalt des Staates, d. h. als Organ der allgemeinen staatlichen Verwaltung eingerichtet wurde, fehlte ihr das korporativ-genossenschaftliche Element der echten Universitäten. Ihre Lehrer waren Staatsbeamte. Statuten bestanden nicht, höchstens nur einzelne Privilegien des Herrschers. Ihre Einrichtung und Leitung standen in Widerspruch zu den übrigen Verfassungswesenheiten des mittelalterlichen Staates. Ihre Gründungen (Friedrich II. im Königreich Sizilien) sind nur im Zusammenhang mit den dortigen Ansätzen zum modernen Beamtenstaat inmitten des Feudalstaatssystems zu verstehen.

5) Kaufmann, a. a. O., Bd. 2, S. 46 f. — In Wien, Prag, Erfurt, Leipzig, Würzburg, usw. besaßen anfänglich auch die Studenten aktives Stimmrecht bei der Wahl des Rektors und bei Beschlüssen über gemeinsame Umlagen, usw. Diese Aktivrechte der Studenten, die nur ihre Wurzeln in der Verfassung von Bologna haben konnten, erlöschen erst in einer viel späteren Zeit. In der heute noch bestehenden Vorschrift oder Übung, daß die Studenten zur Rektoratsübergabe in die regierende Vollversammlung einzuladen sind, hat sich dieses alte Scholarenrecht behauptet.

6) Dieses alte Scholarenrecht von Bologna klang noch sehr deutlich in § 12 des Göttinger Gründungsprivilegs (1734) durch: „Alle graduierten Personen, die nicht bei der Stadt in Diensten stehen, gehören allein unter die Jurisdiktion der Universität und haben sich bei derselben immatrikulieren zu lassen, im gleichen die Universitätsbuchhändler, Buchdrucker, Buchbinder mit ihren Gesellen und Lehrlingen, wie auch die Gastwirte und Trakteurs, deren Ahnehörung der Universität etwa erlaubt werden möge."

7) Brunner-Heymann, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte usw., S. 260, Anm. 2: „Die Grundtypen, nach welchen sich die Verfassung der Universität gestaltet, waren in Bologna und in Paris erwachsen. Universitas nannten sich in Bologna freie Genossenschaften stadtfremder Scholaren, die in landsmannschaftliche Verbände, nationes, zerfielen. Der Keim und das Vorbild der korporativen Vereinigung hat vermutlich die deutsche Studentenkolonie abgegeben, die natio teutonica, eine Schwurbrüderschaft, die aus einer studentischen Schutzgilde entstanden war. Nach wissenschaftlichen Fachgebieten, Fakultäten, gliederte sich das studium generale in Paris, um nach Art der gewerblichen Innungen organisierte Gelehrteninnungen, deren Mitglieder in Scholaren, Baccalaren und Licenciaten und Magister oder Doktoren zerfielen, entsprechend den Lehrlingen, Gesellen und Meistern der Gewerbe, darzustellen."

autonomie innerhalb des Rahmens des Stiftungsaktes nach ihrem eigenen Ermessen in Form eines Statutes eine eigene Verfassung gaben. Das geschah immer erst dann, wenn der von der Zentralgewalt erbetene Stiftungsbrief bei dem Stifter eingegangen war [8]). Wie alle übrigen weltlichen und geistlichen Körperschaften jener Zeit, die in ihrer Gesamtheit den lockeren Rahmen des mittelalterlichen Staates nicht nur ausfüllten, sondern auch teilweise durchbrachen, entfaltete dann auch die auf diesem Wege ins Leben gerufene Universität ihr eigenes Rechtsleben [9]).

2. Bürger der Universitätsgemeinde (membra, supposita) wurden alle Professoren und Studenten, die sich neben- und untereinander in die Matrikel einschieben und den gleichen Eid leisteten. Auf Grund der Eintragung genossen sie dann einerseits die gleichen Privilegien, wie sie der Universität als Gemeinde gewährt waren und zugute kamen, andererseits wurden sie auch zu den allgemeinen Universitätsumlagen herangezogen.

Hauptträger der Körperschaftsgewalt waren die Professoren (Magister und Doktoren). Bei der regierenden Generalversammlung lag die Vollgewalt, die als das oberste Organ die höhere Verwaltung und die Rechtssetzung der Universität ausübte. Sie war der Träger und Wahrer der von den universalen und lokalen Gewalten eingeräumten Universitätsrechte und -freiheiten. Nur zum Zwecke der Entgegennahme von besonders wichtigen Beschlüssen wurden die übrigen Universitätsbürger einberufen.

Der oberste Repräsentant der Universität war der Rektor. Er wurde durch die regierende Vollversammlung oder durch einen von dieser eigens hierzu bestellten Ausschuß gewählt. Dabei war die Regel, daß unter den Fakultäten, soweit sie geeignete Persönlichkeiten für das Rektorat besaßen, gewechselt wurde, abweichend von Paris, wo nur Mitglieder der Artistenfakultät gewählt werden konnten. In seinen Händen lag die allgemeine laufende Universitätsverwaltung. Der Kreis seiner vielseitigen Aufgaben war in den Statuten festgelegt. Dieser umfaßte vornehmlich die allgemeine Vermögensverwal-

---

8) Kaufmann, Die Universitätsprivilegien, usw., S. 118, 150 f. — Bspw. vollzog sich die Gründung von Köln in der Weise, daß sich nach dem Stiftungsbrief Urbans IV. von 1388 am 9. 1. 1389 21 Magister zu einer Genossenschaft vereinigten und aus ihrer Mitte den Rektor wählten — ein Vorgang, der das Wesen der Universität, daß sie ursprünglich aus einer freien Vereinigung der Magister und Scholaren hervorgegangen ist, am deutlichsten beweist.

9) Gierke, Genossenschaftsrecht usw., Bd. 1, S. 438.

tung, die Überwachung der Aufrechterhaltung der Privilegien, die Vornahme der Immatrikulationen, die Einziehung der Zehnten, die Verpachtung von Mühlen und das Verleihen von Bauernstellen, die patrimoniale Gerichtsbarkeit in den Universitätsdörfern, die Aufsicht über Bauten und die Leitung der akademischen Förm- und Feierlichkeiten. Der Rektor war ferner der Träger der Universitätsgerichtsbarkeit. Als solcher hatte er die akademische Disziplin zu überwachen. Außerdem besaß er allein das Vertretungs- und Verhandlungsrecht für die auswärtigen Angelegenheiten der Universität. In seinen Händen lag auch die Vorbereitung der Beschlüsse, die von der regierenden Vollversammlung zu fassen waren, deren Vorsitzender er immer war. Zur Bewältigung dieses umfangreichen Aufgabenkreises und der daraus laufenden Geschäfte waren ihm eigens gewählte Räte und Ausschüsse beigegeben, wozu noch die ständigen Universitätsbeamten, wie Pedelle, und die Hilfsbeamten, wie Vicerektor, consularii, Notare, syndicii, Richter, Procuratoren, Assessoren und Kollektoren hinzukamen [10]).

Aus technisch-praktischen Verwaltungsgründen wurden vielfach einzelne Befugnisse der regierenden Vollversammlung einem besonderen Ausschuß überwiesen, der die Bezeichnung Rat, consilium, consistorium oder senatus führte. Dieser hatte vor allem die Aufgabe, die Vorlagen für die Vollversammlung vorzubereiten. Mit der Zeit wurden dem Senat auch noch andere Verwaltungsgeschäfte übertragen. Er setzte sich aus den Dekanen oder Procuratoren (Vorstände der Nationen) und dem Rektor als Vorsitzenden zusammen. Eine gleich wichtige Bedeutung wie die Organstellung der Vollversammlung hat der Senat an den älteren deutschen Universitäten nicht erreichen können.

Ein weiteres, aber weniger einflußreiches Universitätsorgan war der Kanzler, dessen Stellung von Paris übernommen war. Seine Aufgabe bestand vor allem in der Erteilung der Lizenz auf Grund des Ergebnisses der vor den Magistern abgelegten Prüfungen. Kraft Ämtervereinigung oder besonderen Auftrags erhielt er später als Vertreter des Stifters oder der Landesobrigkeit auch die Ausübung von vorbehaltenen Stifterrechten oder die allgemeine Landesaufsicht übertragen. Im übrigen war er ehrenamtlich tätig und erlangte im Gegensatz zu Paris keine ausschlaggebende Bedeutung an den älteren deutschen Universitäten.

Wie die Universität als die Gesamtkorporation von Studenten und Professoren bildeten auch ihre einzelnen Glied-

10) Kaufmann, a. a. O., Bd. 2, S. 46 f., 48, 49 f., 69, 176 f., 164 f., 186 f. —

korporationen — Fakultäten, Nationen, Bursen, Kollegien — verfassungsrechtlich selbständige genossenschaftliche Körperschaften. Die Fakultäten dienten der Universität einerseits bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, andererseits waren sie Körperschaften mit eigenen und selbständigen Aufgaben, um das Studium und die Wissenschaft in ihrer Ausübung zu regeln und zu pflegen. Jede Fakultät besaß auch ihre eigene Matrikel, Siegel und eigenes Vermögen. Kraft eigener Satzungsautonomie gab sie sich ihr Fakultätsstatut, erhob eigene Umlagen und wachte auch selbst über ihre immatrikulierten Mitglieder — in allem also eine mannigfaltige Selbstverwaltung! Ihre Aufgaben wurden teilweise auch unter Aufsicht und mit Unterstützung der Universität erledigt. Grundsätzlich wirkten bei der Verteilung der Aufgabenkreise Universität und Fakultät zusammen. Jedoch läßt sich eine feste Grenze für dieses mannigfaltige Zusammenwirken nicht ohne weiteres ziehen. Als sicher ist jedoch anzunehmen, daß die Fakultäten schon bei den ältesten Universitäten für eine reibungslose Lehre und den Unterricht in den Wissenschaftszweigen zu sorgen hatten, insbesondere dafür, daß alle zu den Prüfungen notwendigen Vorlesungen und Disputationen gehört werden konnten. Auch ohne eine ausdrückliche Niederlegung im Universitätsstatut galt immer der Grundsatz, daß sich die Universität nicht in den eigenen Geschäfts- und Aufgabenkreis der Fakultäten einzumischen habe. Die Spitze der Fakultät bildete der aus der Mitte der Fakultätsmagistern gewählte Dekan. Er leitete die Geschäfte der Fakultät und war der Vorsitzende der Fakultätsversammlung, wozu die Studenten keinen Zutritt hatten. Diese besaßen weder ein aktives noch ein passives Wahl- und Stimmrecht.

Die anderen kleineren Körperschaften der Universitätsgemeinde traten entweder als mehr oder weniger abhängige Glieder einzelner Fakultäten oder Nationen[11]) in Erscheinung oder wirkten neben diesen als selbständige Glieder der Universitätsgemeinde. Die Kollegien waren Genossenschaften von Magistern, die in bestimmten Häusern nach besonderen, den Klosterordnungen teilweise nachgebildeten eigenen Statuten ein gemeinschaftliches Leben führten. Die

11) Durch die Entwicklung des jus doctorandi bedingt, d. h. um dieses Recht von allen fremden Einflüssen freier zu gestalten und seine Verleihung in das Ermessen der Professoren und ihren fachlichen Korporationen zu stellen, fiel schon sehr früh die Einteilung in Nationen fort. Von diesem Zeitpunkt ab treten die Fakultäten in den Vordergrund, die nach den einzelnen Wissenschaftszweigen eingeteilt waren. Seit dem 14. Jhrh. war die Einteilung in die 4 Fakultäten der Theologen, Juristen, Mediciner und Artisten (Philosophen) bereits herkömmlich.

Bursen bestanden vornehmlich für solche Studenten, die ohne Vorbildung zur Universität kamen und mit Magistern zusammen ebenfalls ein gemeinschaftliches und eigenes Leben führten, um zunächst von diesen in den Elementen der Grammatik unterrichtet zu werden.

In dieser Ausgestaltung bildete die Universität einen Verband von Einzelkorporationen, die ihr einerseits unterstanden, andererseits aber auch ihrem eigenen korporativen Zunftleben nachgingen. Die Grenzen ihres autonomen Zuständigkeitsbereiches waren für jede Gliedkorporation in der Universitätsverfassung, an derem Zustandekommen sie alle mitwirkten, festgelegt. Da dem mittelalterlichen Staat eine straffe Zentralisation fehlte, setzte er sich aus einem Bündel von nebeneinanderstehenden, ihre Angelegenheiten selbst besorgenden Körperschaften zusammen, die für sich eine eigene Lebensordnung aufstellten, um sich selbst nach einem Grundgesetz regieren zu können. Trotz dieser lockeren mittelalterlichen Staatsverfassung besaßen die Landesobrigkeiten immerhin ein gewisses Oberaufsichtsrecht über die mächtigsten Körperschaften jener Zeit, wozu auch die Universitäten gehörten. Zu diesem Aufsichtsrecht traten vielfach noch vorbehaltene Stifterrechte. Beide zusammengenommen schränkten gelegentlich sehr stark den genossenschaftlich-korporativen Rechtskreis der Universität ein. Dennoch verbleiben im übrigen auch einer solchen Universität und ihren Gliedkörperschaften eine ausgedehnte Autonomie. In dieser Weise brachte die Wirklichkeit die verschiedenen Gewalten neben- und nacheinander abwechselungsreich zur Geltung. Die Eingliederung dieser Wirklichkeit in ein starres System läßt sich deshalb nicht durchführen [12]).

12) Auf die Untersuchung und Erörterung der Entstehung und der Wirklichkeit der einzelnen Formen und Einrichtungen, der Grade und der Rangverhältnisse, ebenso wie auf die Frage der Zuständigkeit für die Ausstellung der Stiftungsbriefe kann im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eingegangen werden. — Über das innere Wesen der Universität und ihren Gliedern, wie über das untereinander stattgefundene Zusammenwirken dieser Glieder, ist nachzulesen bei Th. Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben usw., S. 31 f. und bei Kaufmann, Zur Gründung der Universität Wittenberg usw., S. 14 f.

2. KAPITEL.

In der Neuzeit.

§ 4.

Entwicklung der Auffassungen über ihre Rechtsnatur.

1. Die bisherige geschichtliche Entwicklung der Universität hat uns gezeigt, wie sie sich infolge der mittelalterlichen Genossenschaftsbewegung aus freien Gelehrten- und Scholarengemeinschaften zu einer genossenschaftlich lebenden Gesamtkörperschaft herausgebildet, und wie alle übrigen deutschen Genossenschaften jener Zeit (Gilden, Zünfte, Innungen), die nicht Staaten oder Gemeinden waren, im Verhältnis zum allgemeinen Genossenschaftsbegriff ihren Gattungsbegriff erhalten hat. In dieser Rechtstellung wurde sie von jeder späteren Körperschaftslehre bis weit in die Neuzeit hineinbelassen. Verfolgen wir die Stellungnahme der verschiedenen Rechtsanschauungen hierüber, so ergibt sich schließlich die Unhaltbarkeit jener bis in die jüngste Gegenwart hinein herrschend gewesenen Auffassung: Der Polizeistaat habe die Universität in eine Staatsanstalt umgewandelt, und das ALR. von 1794 habe ihre anstaltliche Rechtsnatur positiv bestimmt[1]).

In den einzelnen Monographien der frühstaatsrechtlichen Lehre über die Beschaffenheit der Korporationsrechte wird vielfach auch auf die Rechtsnatur der Universität eingegangen. So übernimmt beispielsweise Besold, dessen Auffassung schon dem neuen naturrechtlichen Gedankensystem angehörte, die Körperschaftsnatur der Universität. Nach seiner Lehre unterscheidet sie sich von der Gemeinde nur durch den Mangel eines Territoriums und vom Staat durch das Fehlen der Souveränität. Wie stark er aber dennoch ihren eigenen Rechtsbereich gegenüber dritten Gewalten und dem Staat selbst einschätzte, ergibt sich aus seiner ausdrücklichen Feststellung, daß den Akademien und ihren

---

1) Gierke, a. a. O., Bd. 2, S. 856 f., 959 f., 972, 974: „ . . . für die prinzipielle Beurteilung der einzelnen Rechtsinstitute muß an dem geschichtlichen ausgebildeten Gegensatz der Körperschaft und der Anstalt festgehalten werden. Wir haben daher, sobald uns eine vom Recht als Person anerkannte Einheit über Einzelmenschen begegnet, die Frage aufzuwerfen, ob sie ihrer positiv-rechtlichen Entwicklung und Gestaltung nach unter den Körperschafts- oder Anstaltsbegriff fällt. Je nach dem Übergewicht haben wir dann entweder das korporative oder anstaltliche Prinzip ihrer juristischen Konstruktion zu Grunde legen . . .". — vgl. ferner a. a. O., Bd. 1, S. 438; Bd. 2, S. 865 f.; Bd. 4, S. 1 f. und Deutsches Privatrecht usw., Bd. 1, S. 474.

einzelnen Kollegien wider ihren Willen keine Professoren aufgedrängt werden dürfen [2]).

2. Die zivilistische Rechtslehre der Neuzeit, die einerseits als die stärkste Hüterin der Körperschaftsrechte grundsätzlich jedem Zwischenverband in Angelegenheiten seiner Selbstverwaltung und darüber hinaus den mit eigener Gerichtsbarkeit ausgestatteten Verbänden Autonomie im Bereiche ihrer Zuständigkeit gewährleistete, andererseits aber schon seit Ausgang des Mittelalters wie das neuzeitliche staatsrechtliche Gewohnheitsrecht ein absolutes System der Körperschaftsfreiheit verneinte, erkannte ebenfalls der Universität in Angelegenheiten ihrer eigenen Verwaltung und Gerichtsbarkeit Autonomie zu. Dem Staat dagegen billigte sie infolge des entwickelten Souveränitätsbegriffes eine allgemeine Oberaufsicht über alle Körperschaften zu, die sich insbesondere in einem Eingriffsrecht des Staates äußern konnte, wenn die Universität den Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches überschritt oder staatliche Satzungen und Observanzen unbeobachtet ließ [3]). Später teilten auch die Zivilisten die Auffassung, daß das Universitätstatut staatlicherseits genehmigt sein müsse, wenn es als Rechtsquelle Geltungskraft besitzen solle [4]). Trotz dieser Beschränkung der ursprünglichen Autonomie behält dennoch die Universität nach dieser Lehre immer und grundsätzlich die Rechtsstellung einer genossenschaftlichen Körperschaft mit eigenen „angeborenen" obrigkeitlichen Rechten, im Gegensatz zu der sich bereits geltendmachenden radikalen naturrechtlichen Auffassung, die jeden engeren Verband zwischen Familie und Staat als einen Träger niedriger Obrigkeit mit nur „anvertrauten, zu jeder Zeit entziehbaren" Befugnissen des souveränen Staates gelten ließ, — eine Lehre, die sich aber in Deutschland nicht als herrschend durchzusetzen vermochte. Gothofredus, obgleich er ein Anhänger dieser Lehre ist, bezeichnet selbst eindeutig die Universitätsprivilegien als solche Rechte, die ohne justa causa von der fürstlichen Gewalt nicht entzogen

---

2) Besold, Opus politicum de juridico usw., de jure Academicarum usw., c 3 § 6. — Gierke, a. a. O., Bd. 4, S. 55 f., S. 1 f., 16: . . . „wenn auch Besold die mittelalterliche Lehre von der universitas nicht mehr als ausschlaggebendes Moment eines Verbandes ansieht, so hat sich doch bei ihm der alte Typ der universitas erhalten."

3) Sichardt, Relictiones in codicem usw., Bd. 4, S. 459, Nr. 1—16, wonach die Observanz: „der Professor dürfe nur dort lehren, wo er die Lizenz erhalten habe", als staatswidrig angesehen wurde. — Als collegium illicitum wurde eine Universität aufgefaßt, die nicht im Besitze päpstlicher oder kaiserlicher Privilegien war. — Vgl. ferner Gierke, a. a. O., Bd. 4, S. 46 f., 49.

4) Gierke, a. a. O., Bd. 4, S. 55 f.

werden dürfen, „was erst recht auch von den angeborenen und wohlerworbenen Rechten der Universität zu gelten habe“ [5]).

3. Die kanonistische Rechtslehre [6]), die ganz allgemein, vor allem aber hinsichtlich der Entstehung, Veränderung und Beendigung, allen Körperschaften anstaltliche Elemente einzuhauchen bemüht war, hielt ebenfalls an der genossenschaftlichen Körperschaftsnatur der Universität fest. Wenngleich ihre Anhänger auf Grund ihres ausgebildeten Anstaltsbegriffes auch über „die korporative Eigenschaft der mit manchen Kirchen verbundenen collegia scholarium Zweifel hegten“ [7]), so blieb bei ihnen aber immer die Vorstellung wach, daß der ursprüngliche Wesenszug der Universität sich als eine dieser immanente genossenschaftliche Einheit darstelle. An diesem Begriffsmerkmal der „verbundenen“ Gesamtpersönlichkeit mußte die Annahme einer von außen und oben her hinzugestifteten „anstaltlichen“ Persönlichkeit scheitern. Auch bestanden bei den Kanonisten keine Zweifel darüber, daß die Universitäten niemals unmittelbar und gradlinig aus den Kirchen- und Klosterschulen, die sich im Laufe der Zeit immer mehr und mehr unter dem Einfluß ihres Anstaltsbegriffes zu rein kirchlichen Einrichtungen (Anstalten) gestaltet hatten, hervorgegangen waren. Sie gliederten deshalb die Universitäten als kirchliche Körperschaften ein. Nach Matthias Stephani bilden Lehrer und Schüler ein „Collegium Corpus et Universitatem“. Als ein solches Gemeinwesen (res publica) besitze die Universität eigene Gesetze, Gewohnheiten und obrigkeitliche Rechte, Immunitäten und Freiheiten. Diese Rechtsgedanken überträgt er anschließend auch auf die Fakultäten, als die engeren collegia der Universität, insbesondere auf ihren Fortbestand in uno, ihre Verfassung, ihre eigenen Rechte zur Mitgliederaufnahme und zur Wahl der Dekane. Er verwirft deshalb in richtiger Weise die durch Erasmus geprägte Bezeichnung „universitas literarum“ [8]). Auch Carpzow betont die

---

5) Gothofredus, Disputatio de privilegiis usw., nr. 131—152; Gierke, a. a. O., Bd. 4, S. 46 f., 49, 55.

6) Gierke, a. a. O., Bd. 4, S. 60 f.

7) Gierke, a. a. O., Bd. 4, S. 72; Bd. 2, S. 546/547 und 959 f. . . . „unzweifelhaft war es das kanonische Recht, welches den Anstaltsbegriff zuerst und in voller Reinheit und Schärfe ausprägte, indem es nur allmählich die sinnlicheren Vorstellungen der alten Zeit verdrängt, und so wurde aus dem überirdischen Herren ein abstraktes Rechtssubjekt (der alte Dualismus von Genossenschaft und Herrschaft) . . . weit spät erst entwickelte sich in durchaus selbständiger Weise der weltliche Anstaltsbegriff der Landeshoheit“.

8) Stephani, Tractus de juris dictione usw., Bd. III, p. II: De academiis, nr. 15—17, c 1: Die Universitäten und ihre Rechte überhaupt, c 2: Ihre Errichtung, c 3: Professoren, c 4: Fakultäten, c 5: Studenten und akademisches Bürgerrecht.

körperschaftliche Selbständigkeit der Universitäten und bezeichnet sie als collegia pia. Als solche besitzen sie besondere kirchliche Vorrechte, stehen aber in ihrer Vermögensverwaltung unter der Oberaufsicht der Kirche[9]).

4. Die Prozessualisten und Kriminalisten, die elegante Jurisprudenz und die dogmatische Richtung haben ebenfalls an der genossenschaftlichen Körperschaftsnatur der Universität festgehalten, indem sie für alle Zwischenverbände ein Sonderrecht grundsätzlich anerkannten. Beachtlicher dagegen ist die Stellungnahme der naturrechtlichen Gesellschaftslehre und der Wissenschaft des deutschen Staatsrechts. Im Gegensatz zu den Zünften legen die Staatsrechtslehrer des 17. Jahrhs. der Universität nicht nur das Normalmaß einer eigenen Korporationsgewalt bei, sondern darüber hinaus das Imperium einer privilegierten Korporation[10]). Während in der gleichen Zeit der praktische Staatsabsolutismus Hand in Hand mit der radikalen zentralistisch-naturrechtlichen Gesellschaftslehre allen Zwischenverbänden den „naturrechtlichen Geburtsschein" versagte, blieb die staatsrechtliche Wissenschaft dabei, die Entstehung der Universität auf keine obrigkeitliche Maßnahme zurückzuführen. Wie aber kam sie zu dieser Auffassung? Mit der Beantwortung dieser Frage wird auch zugleich jener Fragenkreis angeschnitten und gelöst, der noch bis in die jüngste Zeit hinein zu den verschiedenen Lehrmeinungen über die Rechtsnatur der Universität nach den positiven Bestimmungen des ALR. geführt hat[11])

---

c 6: Sonstige membra, c 7—10: Freiheiten, Privilegien, usw., c 13: Universitätsvermögen usw.; vgl. ferner Gierke, a. a. O., Bd. 4, S. 73.

9) Carpzow, Jurisprudentia ecclesiastica usw., Bd. 2, t. 25, def. 396: Universitätserrichtung, 397: Fakultätseinrichtung, 398: Rektorwahl, 399 f.: Berufung von Professoren, Vorschlagsrecht der Fakultäten, Nomination der tota universitas, Konfirmation des Patrons usw.; — Gierke, a. a. O., Bd. 2, S. 974 als Fortsetzung zu Anm. 1 oben: „Nachdem wir aber die Scheidung vollzogen haben, müssen wir den Anstalts- wie den Körperschaftsbegriff weit genug fassen, um die Modifikation durch den entgegengesetzten Begriff in ihn aufnehmen zu können. So ergibt sich uns die Möglichkeit von Anstalten mit korporativer Verfassung und von Körperschaften mit anstaltlicher Spitze zu handeln. Die ersteren sind durchaus als Anstalten zu betrachten, die außerhalb der Gesamtheit stehende anstaltliche Einheit bilden bei ihnen das Primäre und Entscheidende, die korporative Vereinigung der Gesamtheit, das Abgeleitete und Untergeordnete . . . umgekehrt bleiben Körperschaften, in welche anstaltliche Elemente eingedrungen sind, durchaus dem Körperschaftsbegriff unterworfen; die in einer Gesamtheit „entstandene und ihr immanente Einheit bleibt das Primäre und Entscheidende, das anstaltliche ist nur von außen hinzugetan und dem korporativen Organismus einverleibt."

10) Gierke, a. a. O., Bd. 4, S. 269.

11) Gierke, a. a. O., Bd. 4, S. 204 f. u. 489 f.

§ 5.

Die naturrechtliche Gesellschaftslehre und der Polizeistaat.

1. Um alle Staatsgewalt in seiner Person vereinigen zu können, ging alsbald nach dem Aufkommen und der Durchbildung des Souveränitätsbegriffes in der staatsrechtlichen Wissenschaft der einzelne Landesfürst jetzt mehr aus persönlichen Beweggründen dazu über, die ihm ursprünglich von seinen Volksgenossen eingeräumte Führerstellung innerhalb des Staates unabhängig zu gestalten. Auf diesem Wege entstand der souveräne Fürstenstaat [1]). Diese innerstaatsrechtliche Entwicklung mußte notwendigerweise auch eine Umwandlung der bisherigen allgemeinen Körperschaftsrechte hervorrufen. Allen Zwischenverbänden wurde jetzt der „naturrechtliche Geburtsschein" versagt, indem ihre organische und freigewollte Entstehung geleugnet wurde. Um sie überhaupt in die positive Rechtsordnung des Staates unterbringen zu können, ließ man sie von jetzt ab erst innerhalb der konstituierten staatlichen Ordnung zustande kommen [2]). Diese Ideen und Bestrebungen entsprangen vornehmlich der zentralistischen Gedankenrichtung der naturrechtlichen Gesellschaftslehre, die nach ihrem Wesen einerseits jede körperschaftliche Gliederung des Staates in das positive Staatsrecht zu stellen bestrebt war, andererseits gleichzeitig aber auch darauf ausging, diesen souveränen Fürstenstaat mit der Zeit immer mehr und mehr zu zersetzen. Von dieser Lehre aus wurde nämlich jenes Bewußtsein wachgerufen, daß der Staat nichts weiteres als die Gesamtheit aller Volksgenossen bedeute, die deshalb auch zu jeder Zeit berechtigt seien, den mit dem Fürsten geschlossenen Gesellschaftsvertrag aufzukündigen. Auf Grund dieser gemeinsamen Verneinung eines eigenen Imperiums für die Körperschaften wurde jener Boden vorbereitet, von wo aus alsbald der Kampf des Polizeistaates gegen die geschichtlich gewordenen Rechte der Zwischenverbände geführt werden konnte [3]). In Frankreich, wo der Staatsabsolutismus auf dem Boden dieser radikalen Lehre triumphieren konnte, wurde in

1) Merk, Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts usw., S. 40, führt die Entstehung der unumschränkten Staatsgewalt des Fürsten in Deutschland in erster Linie auf die zwischenstaatlichen Spannungsverhältnisse zurück und sieht politisch in der Diktatur des deutschen Fürstentums die Durchgangsstufe zu dem späteren kraftvollen deutschen Nationalstaat.

2) Gierke, a. a. O., Bd. 4, S. 333.

3) Rousseau, Contrât social usw., Bd. 2, c 3, empfiehlt dort als das anzustrebende Ziel: die Abschaffung aller besonderen Gesellschaften im Staate. — Turgot, Fondation usw., § 6, spricht dort dem Staat das Recht der Umwandlung oder der völligen Unterdrückung aller Stiftungen zu.

jener Zeit die französische Universität, die einstmals für die deutsche Universität als Vorbild gedient hatte, so weitgehend ihrer bisherigen Selbständigkeit beraubt, daß sie später durch die Gesetzgebung Napoleons I. völlig in eine Staatsanstalt umgewandelt werden konnte [4]).

2. In Deutschland behielt demgegenüber die föderalistische Richtung der naturrechtlichen Gesellschaftslehre doch den stärkeren Einfluß auf die rechtliche Ordnung des im Staate verkörperten Gemeinschaftslebens. Das deutsche naturrechtliche Denken verstand nämlich am tiefsten jenes jus naturale aus der Natur der Dinge herauszuarbeiten und folgerichtiger zu einem Gefüge von Rechtssätzen zu ordnen. Im Gegensatz zu jener in Frankreich herrschend gewordenen zentralistischen Richtung, welche grundsätzlich nur dem Staat und der Familie Sozialität zuerkannte, erblickte die Gedankenwelt der deutschen naturrechtlichen Staatsphilosophie gerade in den genossenschaftlichen und kommunalen Gebilden zwischen Staat und Familie natürliche Verbandstufen mit eigenen Lebensaufgaben und deshalb auch mit eigenen Rechten innerhalb der staatlichen Gemeinschaft. Nach dieser Grundhaltung der föderalistischen Richtung mußte bei einer folgerichtigen Durchführung des Gesellschaftsvertrages allen Zwischenverbänden ein vom Staat unabhängiges und naturrechtlich begründetes Dasein zugesprochen werden [5]). Dieser naturrechtliche Kern wurde in Deutschland von dem positiven Recht aufgenommen und band somit auch den Fürstenstaat. Als weitere Folge dieser Bindung mußten den Körperschaften auch die wohlerworbenen Rechte belassen bleiben, wenngleich sich auch der Fürstenstaat von seiner ihm durch den Souveränitäts-

4) Bernhard, Die akademische Selbstverwaltung usw., S. 1 f. — In Deutschland wurde die zentralistische Naturrechtslehre, die zu der anstaltlichen Auffassung aller Zwischenverbände führen mußte, u. a. vertreten von: Pufendorf, De jure naturali et gentium usw., Bd. 8, c 2, § 21—22; Scheidemantel, Das Staatsrecht nach Vernunft und Sitten usw., Bd. 1, S. 253 f.; Bd. 3, S. 292 f.; Bd. 2, S. 204 f.; Bd. 3, S. 284: „Gesetz ist erklärter Wille der Majestät, die Satzungen einer privilegierten Gesellschaft sind nur Verträge, usw.". Bd. 1, S. 164 f., Bd. 2, S. 183 f., wo Schulen und Universitäten als reine polizeistaatliche Veranstaltungen aufgefaßt werden. — Vergl. ferner Fichte, Staatslehre usw., Bd. 4, S. 403 f.; Kant, Sämtliche Werke usw., Bd. 7, S. 120 f.

5) Gierke, a. a. O., Bd. 4, S. 489, 492. — Dieser naturrechtliche Gedanke wurde zuerst von Althusius entwickelt, indem er das Prinzip der Associationsfreiheit aufstellte, wonach jeder Verband von sich aus selbst Leben, Recht und Macht mitbringt, womit gleichzeitig die Vorstellung von einer mehrfach abgestuften natürlichen Gliederung der menschlichen Gesellschaft im Staat verknüpft wurde. — Diese Lehre wurde u. a. von Leibniz, Deutsche Schriften, usw., Bd. 1, S. 414—420, und von Nettelbladt, Systema elementare usw., §§ 326—414 wieder aufgenommen.

begriff zugestandenen Hoheitssphäre aus noch so viel Eingriffe in die Körperschaftsfreiheit erlaubte. Als um Mitte des 18. Jahrhunderts Wolff aus jedem Gesellschaftsvertrag ein jus universis competens in singulos ableitete und jeder Gesellschaft ein imperium der Gesamtheit über den einzelnen Genossen beilegte [6]), kam die föderalistische Richtung vollends zum Durchbruch. Als naturrechtliche Reaktion gegen den Staatsabsolutismus belebte sie von nun ab im Zusammenwirken mit einer mehr historisch-politisch geleiteten Reaktion, wonach der Staat als das größte gesellschaftliche Gemeinwesen nur dann ein machtvolles und lebenskräftiges Wesen erhält, wenn er von selbständig lebenden Körperschaften getragen und genährt wird [7]), das im souveränen Fürstenstaat verloren gegangene Bewußtsein wieder auf, daß der Staat sich nicht nur in den Fürsten verkörpern, sondern von der Gesamtheit aller Staatsbürger getragen werden müsse. Auf dem so vorgepflügten Boden konnte dann später der Freiherr von Stein seine Gedankenwelt über die Selbstverwaltung der inneren Verbände und ihre Abstufung im Staatskörper verwirklichen.

Aus diesem gleichen Boden erwuchs auch die positive Rechtsordnung des 19. Jhrhs. Nach dieser erhielten alle Körperschaften grundsätzlich die Eigenschaft von „moralischen (juristischen) Personen", die nach ihren Wurzeln entweder als genossenschaftliche oder anstaltliche Körperschaften aufgefaßt wurden. Als solche standen sie den „bloß erlaubten Gesellschaften" gegenüber. Diesen war nur der Begriff der societas beigelegt, weshalb sie bei ihrem Eintritt in das Rechtsleben keiner staatlichen Genehmigung bedurften und keine feste Regimentsordnung besaßen. — Verfolgen wir nun die Eingliederung der Universität in dieses naturrechtliche Gesellschaftssystem, so muß man feststellen, daß sie wie in früheren Jahrhunderten grundsätzlich als genossenschaftliche Körperschaft, die aus eigenem Recht ihre Verfassung (certo regiminis ordo) besitzt, eingestuft wird. Die positive Jurisprudenz unterscheidet sie nur deshalb vom Staat, weil der Universität die

---

6) Wolff, Institutionis juris naturae et gentium usw., §§ 838—839; — Autonomie und Jurisdiktion sind nach ihm eigne, angeborene Körperschaftsrechte; — Nettelbladt, a. a. O., §§ 354—361, u. a.: „Kein imperium ohne societas, keine societas ohne imperium"; — Hofbauer, Naturrecht usw., S. 190, unterscheidet zwischen öffentlichen und privaten Gesellschaften, wovon die ersteren nur Staatszwecken zu dienen haben. — Gierke, a. a. O., Bd. 4, S. 509 f.

7) Gierke, a. a. O., Bd. 4, S. 509 f., 515 f.; — J. Moeser, Patriotische Phantasien usw., Bd. 1, Nr. 43, 45, 49 beklagt die polizeistaatlichen Maßnahmen und fordert auf allen Gebieten die Wiederherstellung des alten Genossenschaftswesens; Bd. 2, Nr. 2, 3; Nr. 20, S. 71: „Wir sehen täglich, was für große Dinge Innungen, Genossenschaften, Bruderschaften und dergl. Verbindungen schaffen können."

Voraussetzung des Territoriums fehlt. Als „societas inaequalis" ist sie eine Gesellschaft mit eigner, angeborener Körperschaftsgewalt. Ihre Satzungsautonomie und Gerichtsbarkeit werden als eigene Hoheitsrechte ausgelegt. Selbst Ulrich Huber, der im übrigen ein Vertreter der zentralistischen Gesellschaftslehre war, zählt die Universität zu jenen universitates, die aus eigener Willensbildung und nicht durch einen Schöpfungsakt des Staates entstehen, während er die einfachen Schulen und Gymnasien, denen das certum regimen fehle, als von außen und oben her eingepflanzte Staatsanstalten behandelt. Bei der Beurteilung des Verhältnisses der Universität zur Kirche wird sie seit 1700 aus jedem kirchlichen Zusammenhang gelöst und als eine Erscheinungsform der weltlichen Körperschaften bestimmt. Diese Sätze der föderalististischen naturrechtlichen Gesellschaftslehre faßte auch der Staat als für sich schlechthin verpflichtende Normen auf. Er nahm diese Sätze in engster Anlehnung an die wissenschaftlichen Arbeiten in seine positive Rechtsordnung auf. Diese Aufnahme hatte eine doppelte Gebundenheit des Staates zur Folge: Einmal die allgemeine Bindung des Staates an diese naturrechtlichen Richtungssätze, zweitens seine engere Bindung an die geschichtlich überlieferten Rechte der Körperschaften, wozu vor allem die wohlerworbenen Rechte gewisser Zwischenverbände gehörten, die er kraft seines jus eminens in besonderen Fällen und dann nur gegen Entschädigung ablösen konnte [8]).

3. Nach dem Grundsatz „je unumschränkter, desto besser" und entsprechend der ganzen Richtung seiner cameralistischen Verwaltung ging zwar der Polizeistaat zunächst auch gegen die Universitäten vor. Von seiner ursprünglichen Absicht einer durchgreifenden Einschränkung der libertas academica mußte er jedoch bald absehen, weil sich das genossenschaftliche Ideal der Universität trotz dieser nach Aufklärung und Neuerung schreienden Zeit stärker als je zuvor zu behaupten vermochte. Diese historisch gewordene „Staatseinmischung" umging deshalb gerade bei den Universitäten alle Schwierigkeiten. Aus mancherlei Rücksichten mußte sie der Universität ihre Professoren- und Rektorats-Verwaltung belassen, obgleich in

8) Gierke, a. a. O., Bd. 4, S. 507 f., 531 f., 544 f., 549, 560; Huber, de jure civitatis usw., Bd. 2, 3 c 1 §§ 3 u. 19, 3 c 5 §§ 23, 3 c 2 § 2; Praelectionem juris civilis usw., Bd. 2, nr. 7; Kreittmayer, Bemerkungen über den Codicem Maximilianeum, Bd. 2, c 1 § 6; nr. 1, Bd. 1, c 7 § 36. nr. 8, Bd. 2, c 4 § 42; Bd. 5, c 19 §§ 10—14, Bd. 5, c 23 §§ 1—8; Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit usw., §§ 223—350; Beyer, Delineation juris civilis usw., S. 47, 22; Miles, De jure principium usw., Opera Heineccii, 2. Excert. 31, p. 37—38; Wolff, a. a. O., S. 848 f.

diesen Einrichtungen nur „privilegierte Trümmer des Mittelalters" gesehen wurden. Um wenigstens eine teilweise praktische und unmittelbare Leitung der Universitätsverwaltung in die Hand zu bekommen, mußte sich der Polizeistaat mit der Einrichtung der Direktionsrechte begnügen. Das erste Direktionsrecht führte er auf dem Gebiete der bisherigen selbständigen Universitätsvermögensverwaltung ein. Das Vermögen selbst verblieb dabei als solches grundsätzlich der Universität. Aber ihre Vermögensgeschäfte wurden von jetzt ab unter ein unmittelbares Zustimmungsrecht des staatlichen Kurators gestellt, der hierdurch zum eigentlichen Finanzminister der Universität wurde. Das zweite Direktionsrecht räumte sich der Staat auf dem Gebiete ihrer bisherigen Satzungsautonomie ein, indem er ein staatliches Erlaßrecht für die Universitätsstatuten in Anspruch nahm. Der Universität blieb bei dieser Neuerung nur eine gewisse Mitwirkungsbefugnis dahin vorbehalten, daß sie den Inhalt ihrer Statuten vorher selbst ausarbeiten konnte. Von dieser Neuerung wurden die Fakultäten am härtesten betroffen. Sie erhielten selbst nicht einmal diese Mitwirkungsbefugnis bei der Errichtung ihrer Statuten eingeräumt[9]). In seiner ganzen Tragweite bedeutete dieses Direktionsrecht, daß von jetzt ab dieser wichtige Teil ihrer bisherigen Selbstverwaltung zur freien Verfügung von Regierung und Verwaltung des unumschränkten Staates stand. Das dritte Direktionsrecht wurde auf dem Gebiete der Lehrberufung eingeführt. Das den Universitäten privilegierte „Berufungsrecht von neuen Lehrkräften" wurde dadurch zu einem bloßen Vorschlagsrecht der Fakultäten abgeschwächt, während das eigentliche Recht der Ernennung von neuen Lehrkräften völlig in das Ermessen des

— — —

9) Köttgen, a. a. O., S. 16 u. 17 u. a.: . . „Dem allgemeinen historischen Entwicklungsprozeß zum absoluten Staat sind eben mit allen anderen autonomen Zuständigkeiten, die das Mittelalter in reicher Zahl gekannt hatte, auch die der Universitäten zum Opfer gefallen und leben z. m. in Preußen nur noch in der verwässerten Form eines gesetzgeberischen Initiativrechts fort" . . . . „Allerdings fehlt es auch nicht an Ausnahmefällen, in denen sich ein echtes Statutenrecht akademischer Körperschaften erhalten hat. Innerhalb Preußen gilt dies für die Greifswalder Fakultätsstatuten, die auch nach den neuen Universitätssatzungen vom 26. 10. 1931 echte Statuten darstellen und als „solche lediglich der ministeriellen Genehmigung bedürfen". . . . „Ohne diese zum Teil sehr schwierige Untersuchung hier im einzelnen . . . durchführen zu können, kann doch gesagt werden, daß heute Universitäts- und Fakultätssatzungen regelmäßig ihren Namen zuwider nicht als autonome Satzungen im strengen Sinne angesprochen werden können. Allerdings wirkt der ursprüngliche Gedanke der Autonomie auch heute noch in ein Anhörungs-, wenn nicht sogar Initiativrecht der akademischen Körperschaften nach." — Vergl. ferner § 40 des revidierten Statuts der Universität Leipzig vom 1. 4. 1892 und § 114 der Jenenser Satzung vom 1. 12. 1924, wo ebenfalls den Fakultäten ein echtes Statutarrecht zugestanden wird.

Kurators oder des Geheimen Rates gelegt wurde. — Um diese Direktionsrechte umfangreich durchzuführen und streng zu handhaben, wurde zuletzt noch eine entsprechende Direktionsaufsicht als unmittelbare Staatsaufsicht im Gegensatz zu der bisherigen allgemeinen Oberaufsicht des Staates durch die wichtige Einrichtung des Kuratoriums am Ort der Universität eingeführt [10]). Immerhin waren diese Neuerungen des Polizeistaates ihrem Wesen nach so geartet, daß sie bis heute bestehen geblieben sind und einer Entwicklung der Universität zu einem echten Selbstverwaltungskörper hindernd im Wege stehen. Alle übrigen Einrichtungen und Körperschaftsrechte, insbesondere die Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit, das Habilitations- und Promotionsrecht und das Vereinnahmungsrecht der Collegiengelder, blieben dagegen der Universität als Selbstverwaltungsrechte auch weiterhin erhalten [11]).

10) Michaelis, Räsonement über die protestantischen Universitäten usw., S. 1 f.; Thomasius, Ernsthafte, aber doch muntere und vernünftige Gedanken usw., S. 1 f. — Die Entwicklung des staatlichen Erlaßrechts war folgende: Infolge der Auswirkung des Souveränitätsbegriffes erhielt der Staat auch die Oberaufsicht über die Ausübung der Satzungsgewalt durch die Universität. Daraus entwickelte sich das staatliche Bestätigungsrecht für die Universitätsstatuten. Dennoch bleibt der Universität in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung und Gerichtsbarkeit die Satzungsgewalt, das jus statuta condendi, als ein selbständiges und eigenes Körperschaftsrecht vorerst noch erhalten. Nachdem später die Auffassung herrschend wird, daß nach neuzeitlichem Gewohnheitsrecht jedes Statut der engeren Verbände vom Staat bestätigt sein müsse, begann Hand in Hand mit den übrigen Bestrebungen, die auf eine Zertrümmerung der vom Mittelalter vererbten ständisch-korporativen Ordnung abzielten, auch die vollständige Zersetzung des alten Autonomiebegriffes im Allgemeinen. Das Statut wird nunmehr als eine aus der Staatsgewalt selbst geflossene Rechtssatzung eingestuft, die gleichzeitig als „Vertrag" das Verhältnis zwischen dem Staat und der Körperschaft regele. Damit war dem Staat der gewünschte Anlaß gegeben, sein bisheriges Bestätigungsrecht, das nur aus seinem Oberaufsichtsrecht geflossen war, in ein Erlaßrecht zu verstärken. Dadurch konnte er jetzt noch besser als bisher seine staatspolitischen Erwägungen und Absichten, das gesamte Schul- und Unterrichtswesen entsprechend seinen Zwecken unter seine alleinige Fürsorge und Leitung zu stellen, verwirklichen. — In Preußen wurde dieses Erlaßrecht schon 1693 bei der Universitätsgründung Halle geübt, indem der Markgraf von Brandenburg die Statuten erließ. — Vergl. Gierke, a. a. O., Bd. 4, S. 50 f., 489 f.; Köttgen, a. a. O., S. 18—21; Gierke, Deutsches Privatrecht usw., S. 157.

11) Michaelis, a. a. O., führt als Grund der Beibehaltung der Habilitation als eigenes Universitätsrecht an, daß der Wettbewerb der deutschen Höfe damaliger Zeit darin ein Mittel sah, um auf billige Weise Dozenten zu erhalten: „Ich sehe es als eines der glücklichsten Überbleibsel von der Verfassung der Universitäten in den mittleren Zeiten an, daß sie noch jetzt nicht bloß professores, die der Landesherr, oder wer sonst das Recht dazu hat, setztet und besoldet, sondern auch Privatdozenten haben, die sich selbst zu Lehrern setzen können, wenn sie nur, wie sie es nennen, praestenda prestieren." — Zu der Beibehaltung der Kollegiengelder erklärte er: „Das ist die einzige Art der Einnahmen, die zum Fleiße zwingt, und deshalb ist ratsam, eine Einrichtung zu treffen, nach der sie immer eine sehr ansehnliche Proportion gegen die stehenden Besoldungen hält."

Zusammenfassend können wir somit feststellen, daß bis zum Ausgang des 18. Jhrhs. die Universität kraft Naturrechts in Wissenschaft und Staatsführung trotz aller Einschränkungen grundsätzlich als genossenschaftliche Körperschaft anerkannt geblieben ist. Soweit sie also durch die Einführung der Direktionsrechte in ihrem ursprünglichen Rechtsbestand nicht eingeschränkt wurde, galt für die Universität rechtsgedanklich auch weiterhin jener genossenschaftliche Rechtskreis, wie er einstmals allen Universitäten eigentümlich war. Daran änderte auch die Einführung der polizeistaatlichen Direktionsrechte nichts. Seine hierdurch zwar vermehrte und unmittelbar gestaltete Aufsicht wurde rechtsgedanklich nur als eine solche aufgefaßt, die im Rahmen der allgemeinen Aufsicht des Staates grundsätzlich alle Zwischenverbände ergriff.

§ 6.

Die Universitätsreform im Anfang des 19. Jahrhunderts.

Der Durchbruch der föderalistisch-naturrechtlichen Gesellschaftslehre hatte eine Wiedergeburt deutschrechtlicher Genossenschaftsgedanken zur Folge, die in den einzelnen landrechtlichen Gesetzesbüchern des 18. und 19. Jhrhs. ihren Niederschlag fanden. Auch die positiv-rechtliche Regelung der genossenschaftlichen Körperschaftsnatur der Universität entsprang daraus. Diese Tatsache wurde durch die Universitätserneuerung in den ersten Jahrzehnten des 19. Jhrhs. noch verstärkt. Erst deren Erkenntnis führt uns in das eigentliche Wesen und Recht unserer heutigen Universitäten ein[1]). Zwei große Gedankenrichtungen stehen hinter dieser Universitätsreform. Einmal war es der „Rationalismus der Aufklärungszeit". Auf seine Strömungen sind zunächst alle jene unter dem Begriff „Direktionsrechte" zusammengefaßten polizeistaatlichen Einschränkungen und Maßnahmen zurückzuführen. Insbesondere aber wirkte sich diese Geistesrichtung auf das bisherige Wesen der Universitäten dadurch aus, daß der Staat die juristische Verweltlichung des gesamten Unterrichts- und Bildungswesen durchführte. Die Universität bedeutete nunmehr für ihn nur noch eine solche Einrichtung (Veranstaltung), die in erster Linie seine Beamten, die er für die Durchführung eines gut organisierten, öffentlichen Lebens

1) Holstein, a. a. O., S. 128 f.

bedurfte, auszubilden hatte. Die andere Geistesrichtung bildete der „klassische deutsche Idealismus“ mit seiner Neubestimmung des deutschen Geistes auf allen Gebieten des nationalen Lebens, der sich in dem selben Maße durchsetzte, wie die Flut des Rationalismus rückläufig wurde. Mit diesem neuen Geiste des Idealismus wurden die alten überlieferten Formen und Einrichtungen der Universität aufgefüllt. „Es ist die Totalität der neuen, in die letzten Tiefen der Geistesgeborenheit allen Lebens ausgreifende Auffassung der Wissenschaft, die dieses bewirkt hat“ [2]). So wurde zunächst der Sinn der Wissenschaft selbst neu aufgefaßt. Während ihr bisheriges Wesen in der einfachen Wiedergabe fertigen Wissens bestand, betonte man jetzt die Idee einer Wissenschaftsgemeinschaft, deren Lebensformen sich in einem autokratischen Staat einzig und allein aus dem freien Trieb nach wahrhaftiger und unendlich schöpferischer Erkenntnis heraus entwickeln können. Indem man dieses Ideal dem Staat, dem bisher eine weniger sittliche Idee zur Lebensgrundlage gedient hatte und der ein aus ganz anderen Gründen erwachsener Zwangsverband darstellte, diametral gegenüberstellte, wird die so gedachte Wissenschaftsgemeinschaft zu einem Kulturergebnis des eignen Geisteslebens, die Tätigkeit des Gelehrten zu einer ethischen Wahrheitsverpflichtung und damit zu einem kulturschöpferischen Prinzip erhoben. Um diese Kulturaufgabe der freien und wahrhaftigen Wissenserzeugung zu erfüllen, mußte diese Gemeinschaft unter den lebens- und wesensnotwendigen Schutz der „Lehr- und Lernfreiheit“ gestellt werden. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen waren bereits vorbereitet durch den klassischen politischen Liberalismus jener Zeit, der ebenfalls als Reaktion dabei mithalf, den unumschränkten Staat in seinen eigentlichen Aufgabenkreis zurückzuweisen. Alsdann wurde das Prinzip der Selbstverwaltung im Staat neu aufgefaßt. Man ließ nunmehr den Staat auf der Grundlage einer rein sittlichen Idee beruhen und leben. In dieser Stellung kann er aber niemals selbst Herr des Geistes, sondern wie jede andere Einrichtung diesem nur untertan sein. Als solcher muß er dann auch innerhalb seines eigenen Verfassungslebens dem schöpferischen Wollen des deutschen Geistes, der sich gleichzeitig individualitäts- und gemeinschaftsbezogen äußert, freien Raum zur Entfaltung gewähren. Nur die Summe aller dieser durch den Geist entstandenen Persönlichkeits- und Gemeinschaftssphären bildet den im Recht und Staat zusammengefaßten Organismus des

---

2) Holstein, a. a. O., S. 130.

nationalen Lebens, ohne daß diese einzelnen Gemeinschaften völlig darin aufzugehen brauchen. Kraft ihrer Sonderartigkeit und Eigengesetzlichkeit entwickelten sich alle diese durch besondere und eigene Socialität entstandenen geselligen Gemeinschaftssphären des wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen und religiösen Lebens zu Sonderorganisationen im Staat; dadurch erhebt sich dann das lebensnotwendige Prinzip der Selbstverwaltung im Staat, der ihnen deshalb freiwillig das Recht einräumt, in ihm ihr eigenes Leben zu bestimmen. So wird die freie Selbstverwaltung – Autonomie – das große lebensnotwendige Prinzip des Staates, der es bejaht und fördert, wenn er sich der Ganzheit des nationalen völkischen Kulturlebens verpflichtet fühlt und weiß [3]).

Diese Gedankenwelt von Fichte, Schelling und insbesondere von Schleiermacher bildete auch die Grundlage für die Universitätsreform im Anfang des 19. Jhrhs., die Wilhelm von Humboldt an führender Stelle zu verwirklichen suchte [4]).

Diese schloß jedoch nicht mit einem vollen Erfolg ab. Der Grund hierfür bestand darin, daß die Reformer selbst noch allzu tief im kameralistischen System staken und deshalb nach der praktischen Seite hin die Tragweite und Tragfähigkeit einer voll durchgeführten Selbstverwaltung der Universität nicht voll ermessen konnten [5]). Das Gleiche gilt selbst von

3) Spranger, Das Wesen der deutschen Universität usw., S. 2 f., S. 3: „So hängen deutscher philosophischer Idealismus, ästhetischer Humanismus oder Persönlichkeitsideal und politischer Liberalismus innerlich zusammen, wozu das in der Romantik geborene historische Bewußtsein, das den humanistischen Gedanken der unendlichen Individualität weiter vertieft, und auf die Gemeinschaftsbildung des Geistes — Volksgeistes — ausdehnt, hinzutritt. Dies sind die Zeichen, unter denen die deutsche Universität ihre für das 19. Jhrh. maßgebliche Grundgestalt erlangte". Holstein, a. a. O., S. 130—131.

4) Fichte, Deduzierter Plan usw., S. 1 f.; Schleiermacher, Gelegentliche Gedanken über Universitäten usw., S. 1 f.; Schelling, Jenaer Vorlesungen über die Methode usw., S. 1 f.; Humboldt, Über die innere u. äußere Organisation usw., S. 1 f.

5) Fichte trat für den „zunftmäßigen" Charakter der Universität ein, da nach ihm zuguterletzt doch nur in diesen Formen die produktive Freiheit des wissenschaftlichen Verstandesgebrauchs zur Wirkung und zur Geltung zu bringen war. Er dachte an ein großes Reich des Geistes, das von seinem Zentrum, der Universität, her errichtet werden sollte. Die Gesamtarbeit bei dieser Errichtung sollte von dem Wissenschaftszweig der Philosophie beherrscht werden. Nach dem Muster platonischer Akademien sollten die Lehrenden und Lernenden in Gemeinschaften zusammenleben, nach außen hin gemeinsame und einheitliche Uniformen tragen und sich in Regulatoren, die künftigen Leiter der Staatsämter, und Novizen, unterscheiden. Durch diese neu hervorgerufenen Formen soll das Leben der Nation mit philosophischen Triebkräften durchdrungen werden. (Deduzierter Plan einer zu Berlin zu errichtenden Lehranstalt.) —

Schleiermacher ging einen anderen Weg, indem er die Fehlerquelle

Wilhelm von Humboldt, obgleich er in seiner Gedankenwelt hierüber das Große: die „Loslösung des gesamten Schul- und Unterrichtswesens von der unmittelbaren Verbindung mit dem Staat und ihre Erhaltung durch eigenes Vermögen und durch die Beiträge der Nation" geplant hatte, ehe er in der Staatsführung selbst tätig wurde [6]).

Die Verwirklichung dieses Gedankens hätte der Universität die Entwicklung zu einer echten Selbstverwaltung gewährleistet. Seine Nachfolger, die vollends der Hardenbergrichtung zugehörten, waren aber von vornherein gegen jede Befestigung der akademischen Selbstverwaltung eingestellt [7]). Die durch die kameralistische Verwaltung eingeführten Direktionsrechte blieben somit bestehen. Entsprechend erhielt die Universität auch keinen oder aber nur geringen Einfluß auf die infolge rationalistischer Erwägungen vom Staat errichteten und ihr angeschlossenen wissenschaftlichen Institute verliehen.

Immerhin gaben diese nur teilweise praktisch durchgeführten Reformgedanken den Anstoß zu einem neuen inner-

---

der alten Universtät nicht in ihrer äußeren formgebundenen Verfassung sah, sondern in dem alten, stumpf gewordenen Geist der Aufklärung mit ihrem Aberglauben an den Verstand der Verständigen. So will er alle alten akademischen Formen und Einrichtungen erhalten und mit einem ganz neuen Geist und Wesen ausfüllen. Nicht Einzelkenntnisse sollen die Universitäten lehren und mitteilen, sondern das Lernen soll gelehrt werden. Das Ziel der Universitätsbildung sollen freie und selbständig erworbene Kenntnisse sein. Nach seiner Ansicht konnte somit diese geistige Erneuerung nicht durch etwaige Einrichtung von neuen Kulissen geschehen; denn neues Leben wächst in der Regel in dem Rahmen der gegebenen Formen, der sich wohl weiten und, wo nötig, auch sprengen läßt. —

Diesen beiden tiefen Denkern soll hier als Gegenbeispiel gegenübergestellt werden: die Auffassung eines mäßigeren Geistes, des späteren ersten Rektors der Berliner Universität, des Juristen Schmalz. Er begnügte sich mit einer Kritik der überlieferten alten Universitätseinrichtungen. Nur lieberale Formen, kein Magnificus, keine Jurisdiktion, keine Zunft unter dem Namen „Fakultät", wofür er Klassen mit Direktoren und einem Curator an die Spitze der Universität gesetzt haben wollte. Die Bezeichnung „Universität und Professor" schien ihm bedenklich, weshalb er die außerordentlichen Professoren als Assessoren benannt haben wollte. —

A. Boekh, Wanderungen (Gesammelte Kleine Schriften) usw., S. 60 f.: „Die mittelalterliche akademische Selbstverwaltung, die aus der Universitas, d. h. einer Zunft von Gelehrten und Schülern erwachsen war, erhielt ihre besondere Note durch ein freies, selbsttätiges in genossenschaftlicher Vereinigung gepflegtes „Walten", also kein „Verwalten", sondern ein gegenseitiges bruderschaftliches Wirken im Sinne „einer für den anderen", — — — in allem getragen von einer Selbstsicherheit und Überzeugung, die keine Organisationsprobleme herausforderten"; a. a. O., S. 62: „Einen solchen wohleingerichteten Organismus, der die Universität in den Stand setzten könnte, wie möglichst freie Gemeinden sich selbst zu regieren und selbst ihr Vermögen zu verwalten, hat die Universitätsreform des 19. Jhrhs. nicht geschaffen."

6) Spranger, Wilhelm von Humboldt und die Reformen des Bildungswesens, S. 104 f., 205 f.; Lenz, Geschichte der königlichen Friedrich-Wilhelm-Universität usw., Bd. 5, S. 195 f.

lichen Leben der Universitäten. Die Hochschulen besannen sich wieder auf die Kraft und den inneren Wert der alten eigenen Formen. Die Senate treten wieder stärker in den Vordergrund. Das Amt des Rektors machte nicht mehr wie bisher die Runde, sondern wird vielfach hintereinander Männern anvertraut, die sich gegenüber den jüngsten Eingriffen des Staates als wirkliche feste Träger der akademischen Selbstverwaltung aufgeopfert und bewährt hatten. Diese innere Entwicklung konnten weder die Demagogenverfolgungen, noch die Karlsbader Beschlüsse, die die Universitäten unter die Aufsicht der sogenannten „außerordentlichen Bevollmächtigten" stellten, aufhalten. Die Universitäten wurden trotz aller dieser Fesseln die Träger der öffentlichen Volksmeinung, die ein einziges großdeutsches Reich herbeisehnte.

Von dieser Grundlage aus überwanden sie nicht nur das Metternich'sche System, sondern entwickelten sich in der Zeit von 1815—1871 auf eine solche Höhe, wie es in ihrer Geschichte zuvor nie der Fall gewesen war. Die Erreichung des gemeinsamen nationalen Ideals hatte zur Folge, daß sich in der Zeit nach 1870 das Verhältnis zwischen dem Staat und den Universitäten vertrauensvoller gestaltete. Wie nie zuvor bewilligten jetzt die Regierungen für Universitätszwecke neue Lehrstühle, Institute und Geldmittel. Die Wirkung dieses vertrauensvollen Verhältnisses zwischen den Universitäten und den einzelnen Leitern der Unterrichtsministerien war schließlich aber die, daß der Universität von jetzt ab jeder noch bisher bestandene Einfluß auf den eigenen Haushalt entzogen wurde. In der Person des preußischen Ministerialdirektors Althoff verkörperte sich am meisten dieses in seinem eigentlichen Wesen nur materielle Vordringen der Staatsführung, das von Holstein mit Recht als Anomalie von der sonst für Selbstverwaltung geltenden Regel gekennzeichnet wird [8]). Die republikanische Staatsführung konnte die Lage der Universität als

---

7) Merk, a. a. O., S. 44: Hardenberg, „er war erfüllt von den rationalistischen, naturrechtlich neufranzösischen Staatsideen, schwärmte er für eine Zentralisation nach französisch rheinbündischem Muster und war Gegener der körperschaftlichen Selbstverwaltung . . ."

8) Holstein, a. a. O., S. 132 f.; Wende, Grundlagen des Preußischen Hochschulrechtes usw., S. 33, verteidigt dort unter dem Hinweis, daß das Universitätsvermögen nur aus Zuwendungen stamme und in erster Linie dem Unterhalt der Universitäten zu dienen habe, diese Eingriffe des Staates und glaubt, daß der Staat, der fast ausschließlich heute den Unterhalt bestreiten müsse, das Recht habe, das Universitätsvermögen zur Verminderung der staatlichen Zuschüsse heranzuziehen. Diese Rechtfertigung von Wende ist aber nicht stichhaltig. Ich verweise nur auf alle anderen sozialen Körperschaften hin, bspw. die Knappschaften, die ebenfalls staatliche Zuschüsse erhalten, ohne daß sie dadurch in ihrem Haushaltsrecht — im Gegensatz zur Universität — eingeschränkt sind.

Körperschaft des öffentlichen Rechts nur verschlimmern. Sie entzog selbst den Universitäten ihr Vertretungsrecht in den ersten Kammern der Länder, während sie in der gleichen Zeit beispielsweise konfessionellen und sozialistischen Arbeitnehmerverbänden öffentlich-rechtliche Vertretung zuerkannte. Damit verzichtete sie selbst auf die Mitwirkung der höchsten Sachverwalter des nationalen Kulturlebens und überging deren inneres Recht, als Mahner, Warner und Anreger gehört zu werden [9]). An dieser Tatsache hat auch der Erlaß des preußischen Staatsministeriums vom 17. 5. 1919 nichts geändert, der eine Verbreiterung der akademischen Selbstverwaltung durch Erlassung neuer Universitätsstatuten in Aussicht stellte. Die hiernach erlassenen Satzungen brachten nämlich in Wirklichkeit keinerlei Ausdehnung der Sebstverwaltung der Universitäten.

---

9) Holstein, a. a. O.: „Im Ganzen ist es aber doch ein schwer erträglicher Zustand, daß die deutschen Hochschulen nicht die Möglichkeit haben, in den Parlamenten der deutschen Länder wie des Reichs bei großen Kulturdebatten mit eigener Stimme einzugreifen, was sie früher durch ihre Vertreter in den ersten Kammern der einzelnen Staaten hatten. In dieser Beziehung haben sie einen schweren Verlust erlitten, der umso bedauerlicher ist, als in derselben Zeit Wirtschaftskörperschaften in weitestem Maße öffentlich-rechtliche, parlamentarische Vertretungen gewannen. Die Hausangestellten(Dienstmädchen)verbände katholischer und sozialistischer Organisationsformen erhielten in derselben Zeit öffentlich-rechtliche Vertretungen, als die Universitäten die ihnen historisch zustehenden verloren."

ZWEITER TEIL.

Die preußischen Universitäten im geltenden Recht bis 1933.

1. KAPITEL.

Die Rechtsstellung.

§ 7.

Lehrmeinungen.

Das im Artikel 26 der preußischen Verfassung von 1850 versprochene Universitätsgesetz ist bis heute noch nicht erlassen worden. Infolgedessen sind auch heute noch die §§ 1, 2 und §§ 67, 68 II 12 ALR. als die für alle preußischen Universitäten gültigen Grundgesetze anzusehen [1]).

Diese sich scheinbar widersprechenden Bestimmungen veranlaßten nicht zuletzt den wissenschaftlichen Streit über die eigentliche Rechtsnatur unserer Universitäten. Die Doppelbezeichnung von „Veranstaltung des Staates" und „privilegierten Korporationen" darf nicht zum Schluß führen, daß die Universität beide Begriffe, Anstalt und Körperschaft, in sich verkörpere [2]). Die Universität kann nur unter einen von beiden Begriffen fallen, falls diese von juristischem Wert sein sollen. Die früher herrschende Anstalts- und Stiftungstheorie ist in den letzten Menschenaltern durch die tiefgründige Beweisführung der Anhänger der Korporationsauffassung immer mehr und mehr widerlegt worden. Aus

1) Unterrichtsminister von Trott zu Solz in der Abgeordneten-Haussitzung vom 27. 3. 1912; Hubrich, Die Gründung von Universitäten usw., S. 669 f.; von Roenne, Das Unterrichtswesen usw., S. 13 f.; Wende, a. a. O., S. 3, 22 f.; Hatschek, Der Stiftungscharakter usw., S. 307.

2) ALR. II 12,

§ 1: Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

§ 2: Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staates errichtet werden.

§ 67: Universitäten haben alle Rechte privilegierter Korporationen.

den letzten Jahrzehnten seien hier die Auffassungen von Anschütz, O. Mayer, Hatschek und Hubrich hervorzuheben[3]).

Anschütz[4]) erblickt in der Universität eine moderne Staatsanstalt, „worüber man sich über die korporativen Einrichtungen ihrer Verfassungen nicht täuschen lassen möge." Ihre Anstaltsnatur ergebe sich aus dem Wortlaut der §§ 1, 2 II 12 ALR. Als solche unterstehe sie der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Staates. — O. Mayer[5]) faßt die Universität als eine „unmittelbare Staatsanstalt" auf, die aber mit einer alten Stiftungspersönlichkeit zur Unterstützung ihrer Zwecke verbunden sei. Der unumschränkte Staat habe ihre mittelalterliche Selbstverwaltung völlig aufgehoben und ihr nur formal eine privatrechtliche Persönlichkeit nach Art des Fiskus belassen. — Hatschek[6]) bezeichnet die Universität als eine öffentlich-rechtliche Stiftung nach II 19 ALR., die als solche nur Körperschaftsrechte nach §§ 42—113 II 6 ALR. besitze. Der Staat habe nicht nur deshalb das Recht der allgemeinen Oberaufsicht über sie nach §§ 38 f. II 19, sondern besitze auch die nach § 35 II 19 ALR. begründeten weiteren Rechte des Stifters (auf innere Einrichtung, unmittelbare Aufsicht, Bestellung von Lehrkräften, Verwaltung, Revisionen und Abnahme der Rechnungslage, usw.). Ihre positive Regelung im § 67 II 12 ALR. sei nur auf eine bloße Übereinkunft der Verfasser des ALR. zurückzuführen, bedeute aber im übrigen: „nichts mehr!" — Hubrich[7]) hat auf Grund einer eingehenden Forschung nach dem Wortlaut, der Systematik und der Entstehungsgeschichte der maßgeblichen Bestimmungen im ALR. die Körperschaftsnatur der Universität unwiderlegbar nachgewiesen. Nach seiner Lehre ist die moderne Universität immer noch eine Körperschaft, die öffentliche Selbstverwaltungsrechte besitzt[8]).

---

3) Triepel, 3 Gutachten usw., S. 62 f., wo alle Lehrmeinungen am übersichtlichsten mitgeteilt sind.

4) Anschütz, Die gegenwärtigen Theorien über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt usw., S. 1 f.; Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat usw., S. 375, 411, 413 f.

5) G. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht usw., S. 609 f., 617.

6) Hatschek, Der Stiftungscharakter usw., S. 302 f., 327.

7) Hubrich, siehe Schrifttum.

8) Der Körperschaftsauffassung haben sich bisher angeschlossen und weiter ausgebildet: Holstein und Smend als Begründer der geisteswissenschaftlichen Methode in der gegenwärtigen Lehre des Staatsrechts, Triepel, Stier-Somlo, Curschmann, usw.

§ 8.

Widerlegung der Anstalts- und Stiftungsauffassung.

1. Die Anstalts- und Stiftungstheorie wird zunächst von einer irrigen Auffassung über das Verhältnis des unumschränkten Staates zum Recht getragen. Wir haben festgestellt, wie in Deutschland auch der unumschränkte Staat die Sätze der föderalistisch-naturrechtlichen Gesellschaftslehre für sich selbst schlechthin als verpflichtend auffaßte und bestrebt war, diese Richtlinien in seine positive Rechtsordnung aufzunehmen [1]). Schon das rechtfertigt die Vermutung, daß auch der preußische Gesetzgeber unter dem Einfluß dieser naturrechtlichen Sätze die Rechtsstellung der Universitäten im ALR. geregelt hat [2]). Die ethische Gebundenheit des unumschränkten Staates an diese Sätze der naturrechtlichen Gesellschaftslehre konnte allerdings von der Anschauungsweise eines krassen Rechtsmaterialismus, wie er seit der Mitte des 19. Jhrhs. herrschte, nicht verstanden werden. Dieser „nackte Rechtspositivismus", für den das Recht nur im jeweiligen Gesetzestext und die Rechtspflege in handwerksmäßiger Technik aufgeht, der anstelle des „Warum" nur nach dem „Wie" frägt und jegliche Metaphysik als nicht „Wäg- und Zählbares" verneint, konnte niemals eine solche außerhalb der formellen Gesetzesnormen liegende Rechtskultur in sich aufnehmen und verstehen [3]).

1) Die Friderizianischen Gesetzgebungswerke seit 1750: Corpus juris fridericianum 1781, Entwurf des AGB. 1785, das AGB. 1791, das ALR. 1794.

2) Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 462: „Das ALR. behandelt ganz nach dem Schema der naturrechtlichen Grundlehre im Teil 2 zuerst die Familiengesellschaften (Tit. 1—5), dann die Gesellschaft überhaupt (Tit. 6), hierauf die städtischen Gesellschaften mit Einschluß der Land- und Stadtgemeinden (Tit. 7—10), die geistlichen Gesellschaften (Tit. 11), die Schule und Universität (Tit. 12) und endlich den Staat selbst (Tit. 13)"; Holstein, a. a. O., S. 129 f.; 3 Gutachten usw., S. 23 f.

3) Gierke, Die historische Rechtsschule und die Germanisten usw., S. 34. Klassischer Vorkämpfer für den Rechtspositivismus ist Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie usw., Bd. 1, S. 384 f., 478 f. — Dagegen u. a. E. Jung, Von der logichen Geschlossenheit des Rechts usw., S. 131 f.; Positives Recht usw., S. 467 f.; Marschall v. Bieberstein, Vom Kampf des Rechts gegen die Gesetze usw., S. 1 f. — Treffend Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorie usw., S. 366 f.:

„Auch heute lebe ich der Überzeugung, daß unsere Rechtswissenschaft und unser Rechtsleben nur gedeihen können, wenn der Positivismus es versteht, dem Rechtsgedanken die ihm vom Naturrecht erkämpfte Ursprünglichkeit und Selbständigkeit zu wahren. Jeder Versuch einer Wiedererweckung des Naturrechts zu einem leidlichen Dasein, das nur ein Scheinleben sein kann, halte ich für verfehlt. Aber seine unsterbliche Seele läßt sich nicht töten. . . . . Es gilt die äußere Erfahrung, daß alles geltende Recht positiv ist, und die innere Erfahrung, daß die lebendige Kraft des Rechts aus der mit den Menschen geborenen Rechtsidee stammt, zu einer einheitlichen Grundauffassung vom Wesen des Rechts zu verbinden."
Vgl. auch Stammler, Rechtsphilosophie usw., S. 94 f.

2. Die Gegenansicht übersieht ferner den staats- und kulturpolitischen Gehalt der §§ 1, 2 II 12 ALR. Durch die Setzung dieser Bestimmungen suchte der Staat ein für alle Male der einstmals von den Kanonisten begründeten und bis in das 18. Jhrh. hinein lebendig gebliebenen Rechtsanschauung, die Universitäten seien ihrem Herkommen nach kirchliche Körperschaften [4]), den Boden zu entziehen. Aus dieser staatspolitischen Erwägung heraus behandelt das ALR. im §§ 1, 2 II 12 die Universität als eine weltliche Körperschaft nach § 67 II 12, die in dieser Rechtsstellung und Eigenschaft nur Staatszwecke zu erfüllen habe. Diese gesetzliche Regelung bedeutet praktisch nach ihrem Inhalte nichts anderes, als daß von jetzt ab die Ausstattung und Unterhaltung des gesamten Schul- und Unterrichtswesens nicht mehr in irgendwelcher kirchlichen, sondern allein in staatlicher Fürsorge zu stehen hat, und daß die Gründung und Errichtung einer jeden Universität nicht mehr wie bisher ein Reservatrecht des Kaisers, sonders des Königs von Preußen ist, also nicht mehr zur Zuständigkeit des Reiches, sondern ausschließlich zur Hoheit des Landes Preußen gehört. Sie war das Ergebnis einer jahrhundertelangen staats- und kulturpolitischen Entwicklung und bedeutete schließlich die juristische Verweltlichung des gesamten Schul- und Unterrichtswesens in Preußen. Dieser Rechtsgehalt der §§ 1, 2 II 12 ALR. war von solcher grundsätzlicher Wichtigkeit, daß bisher alle nach § 68 II 12 ALR. erlassenen preußischen Universitätsstatuten ausdrücklich darauf Bezug genommen haben. Für eine juristisch-dogmatische Kennzeichnung der Universität kann deshalb der Inhalt dieser Bestimmungen nicht in Frage kommen. Der im § 2 auf § 1 bezogene Wortlaut „dergleichen Anstalten" darf zu keinen falschen Schlüssen über die Rechtsnatur der Universität führen [5]). Daher entbehrt die auf dem bloßen Wortlaut dieser Bestimmungen gestützte Auffassung von Anschütz jeder beweiskräftigen Grundlage [6]).

3. Allein der § 67 II 12 ALR. kommt für die Bestimmung ihrer Rechtsnatur in Betracht. Hiernach haben die Universitäten nicht nur alle Rechte „privilegierter Korporationen", sondern

---

4) Stephani, Tractus de jurisdictione usw., L. III, Pars II: de academiis; Carpzow, Jurisprudentia ecclesiastica usw., L. II, t. 25, def. 390, 417.

5) Hubrich, Die Gründung von Universitäten usw., S. 642 f.; Holstein, a. a. O., S. 128 f., 3 Gutachten usw., S. 24 f.; Wende, a. a. O., S. 23.

6) U. a. Universitätsstatuten von Berlin, 1816, § 1; Breslau, 1816, § 1; Bonn, 1827, § 2; Königsberg, 1843, § 2; Frankfurt, 1914, § 2; Köln, 1919, § 2; Kiel, 1928, § 2; Marburg, 1929, § 2.

sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltungsbefugnissen [7]).

Hatschek, der mit Recht die Anstaltsauffassung von Anschütz als Ausfluß naturrechtlicher Staatsideen französischen Stiles zurückweist, verkennt den Gehalt des § 67 II 12 ALR. nur deshalb, weil er die genossenschaftliche Wurzel der Universität in der naturrechtlichen Gesellschaftslehre übersieht. Nach dieser Lehre wurden grundsätzlich nicht nur die Universitäten, sondern alle Schulen als Gesellschaften aufgefaßt; das ALR. gibt das ausdrücklich dadurch zu erkennen, daß die aus den zu einer Schulgemeinde zugewiesenen Haus-

---

7) Wende a. a. O., S. 24, 25 und 29 erklärt die Universität ebenfalls als Korporation und gibt ihr nur die Auszeichnung einer „moralischen Person"; schließlich geht er dazu über, den Universitäten auf den Gebieten der Verfassung und Verwaltung doch die Staatsanstaltsnatur aufzuprägen. - Vgl. ferner Waldecker, Begriff der Korporationen usw., S. 65 f., wo er behauptet, daß nach II 6 ALR. jede Körperschaft als eine öffentlich-rechtliche, in den Staatsorganismus eingegliederte Staatsanstalt aufzufassen sei, d. h. ohne eigenen Willen und lediglich nur zur Vollziehung des Staatswillens bestimmt. Daraus folgt, daß Waldecker ebenfalls den doppelten Begriff des öffentlichen Rechts im ALR. verkannt hat. In einem weiteren Sinne ist nämlich nach dem ALR. alles das als öffentliches Recht anzusprechen, welches sich auf einen „ultrafamiliaren", also nicht zum Zwecke des Vermögenserwerbs zusammengeschlossenen Menschenkreis bezieht. Dabei braucht die Korporation, um ihren eigenen Willen vollstrecken zu können, keine Staatsanstalt zu werden. Ebenso wie der Korporationswille schlechthin nicht dem Staatswillen nach II 6 ALR. gleichgesetzt werden kann, wird sich auch der nach § 25 II 6 ALR. von einer Korporation geforderte Gemeinnutz nicht mit dem Staatsnutz decken. Wenn nach II 6 ALR. für das Korporationsdasein auch die staatliche Genehmigung gefordert wird, so zeigt sich der eigene Korporationswille allein schon in den Vorschlägen der Korporation. In einem engeren Sinne versteht das ALR. als öffentliches Recht einmal jenes Recht, das sich auf Korporationen und Anstalten bezieht, deren Ämter und Beamte die Eigenschaft von mittelbaren Staatsämtern und Staatsbeamten von Staats wegen verliehen erhalten haben, zum anderen alles inländische Recht bspw. das Recht der „moralischen Person" des „Privatrechts". (Arg. §§ 78, 69 II 10 ALR., wo die Beamten „gewisser dem Staat untergeordneter Collegien, Corporationen und Gemeinen" als mittelbare den unmittelbaren Staatsbeamten angereiht werden; §§ 323, 365 II 8 ALR., wo „von den Verbrechern der Diener des Staates" gehandelt wird; I 20 ALR., wo unter dem Wortlaut „öffentliches Amt" und „öffentliche Beamte" nur die unmittelbaren Staatsbeamten und die von diesen bekleideten Ämtern verstanden werden.)

Über die Stellung der Universitätslehrer ist in II 12 § 73 ALR. positiv bestimmt, daß „alle, sowohl ordentlichen wie außerordentlichen Professoren, Lehrer und Offizianten auf Universitäten, außer was den Gerichtsstand betrifft, die Rechte der königlichen Beamten genießen." Diese Bestimmung hatte ihre Geschichte Der preußische Landesherr als dotierender Stifter übte kraft ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalts das Ernennungsrecht der Professoren als ein ihm zustehendes Stifterrecht aus, wobei die Universität ein Vorschlagsrecht besaß. In Ansehung der übrigen Universitätsbeamten bestanden solche vorbehaltenen Stifterechte nicht. An diese Rechtslage knüpfte der Entwurf des AGB. von 1785 in I 5 7 § 40 an: „Alle, sowohl ordentliche wie außerordentliche Professoren auf Universitäten genießen die Rechte der unmittelbaren königlichen Beamten," und anschließend im § 41: „Die übrigen Lehrer und Offizianten sind der Regel nach nur als mittelbare Beamte des Staates anzusehen." Damit war den Professoren und

vätern bestehende Schulsocietät (Schulgemeine) Korporationsrechte erlangen konnte. Auf Grund der juristischen Verweltlichung des gesamten Schul- und Unterrichtswesens, wofür der Staat als Gegenwert das Recht, „die etwa von nicht staatlicher Seite versuchte Verfolgung oder Unterstützung des an sich staatlichen Unterrichtswesens zu genehmigen, zu überwachen und zu leiten", in Anspruch genommen hatte, konnte er jetzt nicht mehr der gemeinen Schulanstalt, die sich als solche nur aus Elementarlehrern und jüngeren unreifen Kindern zusammensetzte, förmliche Korporationsrechte einräumen. Er bezeichnete deshalb die Trivialschulen zum Unterschied von den höheren Schulen (Gymnasien) und Universitäten als „wohltätige Anstalten". Da somit für den föderalistisch-naturrechtlich beeinflußten Gesetzgeber alle Schulen in ihrer Ursprünglichkeit den genossenschaftlichen Wesenszug mitbrachten, indem er sie aus der Schulsocietät (Schulgemeinde) entstehen ließ, regelte er ihren Rechtskreis nicht in II 19, sondern gemeinsam mit den Universitäten in II 12 ALR.[8]). Nicht eine bloße Übereinkunft,

---

ihren Ämtern nunmehr positiv die körperschaftliche Beamteneigenschaft ab- und die staatliche zugesprochen, nachdem vorher in I 2 7 §§ 1, 2 der Unterrichtszweck zum Staatszweck erklärt worden war. Dagegen blieben die übrigen Lehrer und Offizianten an sich auch weiterhin der unmittelbaren Dienstherrlichkeit der Universität als Korporation unterstellt, aber wegen des Unterrichts zu mittelbaren Staatsbeamten erhoben. (Vgl. Corpus juris fridericanum von 1781 in P IV 8 § 48: „die Professoren sind als königliche Beamte zu betrachten, bleiben jedoch, solange sie in wirklichen Diensten stehen, den akademischen Formen unterworfen".)

Das ALR. ging in § 73 II 12 über diesen Entwurf hinaus, indem jetzt alle Ämter und Beamte der Universität als unmittelbar staatlich geregelt wurden, nachdem es vorher in §§ 1, 2 67 II 12 den Unterrichtszweck auch der Universitäten ebenfalls als Staatszweck erklärt hatte; obgleich es dann in der Aufzählung der Ämter des Rektors, der Dekane und der Mitglieder im Senat fortfährt, sieht es aber dennoch davon ab, deren Eigenschaft als unmittelbare Korporations- oder mittelbare Staatsämter auszusprechen. Auf Grund der unmittelbaren Staatlichkeit der Professorenämter erschien ihm diese Anerkennung überflüssig. Für den Gesetzgeber war nach § 69 II 12 die Universitätskorporation schlechthin eine Gesellschaft von unmittelbaren Staatsbeamten und lernenden Mitgliedern; er rechnete sie ganz selbstverständlich unter den Herrschaftsbereich des öffentlichen Rechts im engeren Sinne seines Gesetzes. — Vgl. Bornhak, Geschichte der preußischen Universitäten usw., S. 1, 6, 20 f., 99 f., 25, 69 f.

8) Kreittmayr, Bemerkungen über den Codicem Maximilianeum usw.; V, S. 726: „Schulen sind Gesellschaften zwischen Lehrmeistern und Discipuln zur Erlernung nützlicher Künste und Wissenschaften". — Deutlich geht dieser Rechtsgedanke auch aus § 54 II 12 ALR. hervor, wonach gelehrte Schulen und Gymnasien unmittelbar die „äußeren Rechte der Korporationen" erhalten und in verstärkter Form anschließend in § 67 die Universitäten, die hierzu noch die „inneren Rechte" der Korporationen nach § 14 II 6 ALR. erhielten. — In den Motiven zum ALR. (abgedr. bei Hatschek, a. a. O.) findet sich folgende Stelle eines Vortrags von Swarez: „Die Universitäten gehören unter die öffentlichen Gesellschaften und ihre besonderen Rechte sind nach den ihnen erteilten Privilegien zu beurteilen." — Siewerts, Materialien usw., Heft 1, S. 113, wo eine dem gedruckten Entwurf des AGB. von 1785 beigegebene Anmerkung, die hierüber die Absicht des Gesetz-

wie sie von Hatschek behauptet wird, sondern allein diese Rechtsanschauung veranlaßte die Verfasser des ALR., die Universitäten in II 12 ALR. zu regeln. Auch aus folgenden Gründen kann die Stiftungs- und Anstaltsauffassung nicht zutreffen: Der Gesetzgeber erblickte in den Universitäten Gesellschaften, die nicht durch eine staatliche Stiftung, sondern grundsätzlich erst durch den Gründungsvertrag ihrer ersten Mitglieder entstehen. Selbst dann, wenn sie durch eine formelle Stiftung ins Leben gerufen wurden, wobei sich der Stifter einen gewissen Kreis ihrer Gesellschaftsrechte vorbehalten konnte, wie auch die durch eigene Gründung ins Leben gerufenen Gesellschaften von sich aus einen Teil ihrer angeborenen Rechte zur Ausübung an einen außerhalb stehenden Dritten übertragen konnten, verloren sie nach § 87 II 6 ALR. ihre ursprüngliche und eigentliche Gesellschaftsnatur nicht. Das traf auf alle Universitäten zu, die durch stiftungsförmliche Gründungen des Staates ins Leben gerufen worden waren. Im Gegensatz zu anderen Korporationen (Städte, Gemeinden, Innungen, Zünfte, Gilden, usw.), bei deren Entstehung der Staat nicht als Stifter tätig gewesen war, hatte er deshalb über die Universitäten eine größere Machtfülle erhalten [9]) [10]).

---

gebers festlegt, abgedruckt ist: . . . „Niedrige Schulen sind genau genommen keine Korporationen, da die Rechte der Korporationen nur den Universitäten und in gewissem Maße den gymnasiis verliehen worden sind. Von ihnen würde also eigentlich erst in der 3. Hauptabteilung, welche die Rechte und Pflichten des Staates gegen die Bürger enthalten soll, zu handeln sein. Indessen hat die zwischen allen diesen Unterrichtsanstalten obwaltende Ähnlichkeit und natürliche Verbindung Anlaß gegeben, die Materie von den niedrigen Schulen hier vorzutragen."

9) Nur in diesem Sinne können die Vorträge von Swarez über die Rechtsnatur der Universität verstanden werden, die er in den Jahren 1791 bis 1792 vor dem damaligen Kronprinzen über den geplanten Inhalt des ALR. hielt (abgedr. bei Hatschek, a. a. O., 310 f., 320: „Es gibt Gesellschaften, wo der Staat selbst Stifter ist, z. B. Akademien, verschiedene vom Staat allein fundierte Universitäten. Über diese hat der Staat mehrere und größere Rechte als über die, die durch den Entschluß und willkürliche Verbindung der ersten Mitglieder entstanden und vom Staat nur konfirmiert worden sind. Diese mehreren Rechte fließen aber nicht aus dem Hoheitsrecht des Staates, sondern nur aus dem Recht des Stifters, welches anderweit erklärt werden wird.") — Die Richtigkeit dieser Gesetzesauslegung wird geradezu durch den Wortlaut des AGB. von 1791 und des ALR. bestätigt, wonach „die Stiftung durch einen Dritten dem Wesen der Korporation und einer Gesellschaft nicht zuwider sein kann." § 26 II 6 als Sondervorschrift für eine gesellschaftliche Korporation zählt ausdrücklich die „bei ihrer Errichtung geschlossenen Verträge oder ergangenen Stiftungsbriefe" auf (vgl. Hubrich, Die Gründung der Universitäten usw., S. 6544 f.). — In einem anderen Vortrage geht Swarez näher auf die Rechte und Pflichten der Schulen und Universitäten ein und erklärt, daß die Bezeichnung „Anstalt" sich ohne Zwang aus dem Umstand ergebe, daß Unterrichtsgesellschaften allgemein auf einem Stiftungsakt beruhen und durchaus Korporationsnatur erlangen können.

10) Vgl. zunächst oben Anm. 7. — Wende hat zuerst ganz richtig nach dem ALR. die bloß „erlaubte" Gesellschaft nach § 11 II 6 von der „genehmigten"

4. Dieser Rechtsgehalt des § 67 II 12 ALR. ist später weder durch den nachlandrechtlichen Verwaltungsschlendrian, noch durch die Zuständigkeits- und Gelegenheitsgesetzgebung des 19. Jhrhs. abgeändert worden[11]). Die Gegenansicht kann deshalb zur Verteidigung ihrer Behauptung keine gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Norm anführen. Allerdings hat die Wissenschaft unter dem Einfluß des neueren Romanismus diese ältere preußische Rechtstheorie[12]), daß kraft Naturrecht und Gesetz (ALR.) die Universitäten wie alle landrechtlichen Korporationen Körperschaften des öffentlichen Rechts seien, ersetzt durch die gemeinrechtliche Lehre, daß die Universität eine Anstalt im Sinne einer rechtsfähigen Stiftung sei, der in fingierender Weise die Auszeichnung einer juristischen Person beigelegt wurde[13]). Diese Lehre wurde auch bald von der preußischen Verwaltung geteilt, nachdem Savigny selbst im Justizministerium tätig geworden war[14]). Erst in der konstitutionellen Zeit tritt an ihre Stelle die Auffassung, daß die Universität eine von anstaltlichen und genossenschaftlichen Elementen gemischte Einrichtung des Staates sei[15]). Dieser Auf-

---

nach § 81 II 6 unterschieden; in Verbindung mit § 67 II 12 kommt er alsdann auch auf dem Wege bloßer Wortauslegung zu seinem Ergebnis, das sich folgerichtig von der Stiftungsauffassung Hatscheks nicht unterscheidet, obgleich er diese durch sein Ergebnis als widerlegt ansieht. Er übersieht, daß die Universität über das Normalmaß der „genehmigten" Gesellschaft nach § 25 II 6 hinaus auf Grund positiver Regelung — „privilegierte" Korporation — außerdem noch ihre alten, wohlerworbenen Rechte besitzt, d. h. größere und stärkere Machtbefugnisse als ähnliche Korporationen. Wenn dann Wende selbst auch noch zugibt, daß die Zünfte immer mit echter Körperschaftsnatur ausgestattet gewesen sind, um wieviel mehr muß dann diese Feststellung auf die Universitäten zutreffen! Ein Vergleich der Rechtsstellung der Zünfte mit der der Universitäten im Polizeistaat ergibt die Tatsache, daß die Zünfte größere Einschränkungen erlitten und unter ständige Staatsaufsicht gestellt wurden und blieben, während die Universitäten durch die Einrichtung der Direktionsrechte nur auf einzelnen Gebieten ihrer ehemaligen Autonomie eingeschränkt wurden, im übrigen aber weiterhin nur der Oberaufsicht des Staates unterworfen blieben.

11) Hubrich, Statutenbegriff usw., S. 72 f.

12) v. Bielitz, Kommentar zum ALR. usw., zu § 67 II 12.

13) Savigny, System des heutigen römischen Rechts usw., Bd. 2, S. 245; Puchta, Pandekten usw., S. 78 f.; Laspeyer, System des preußischen Rechts usw., S. 66 f.; Bornemann, Preußisches Civilrecht usw., S. 98 f.

14) Vgl. Just. Min. Reskript. v. 9. 9. 1844 (Min. Bl. J. 1844, S. 260).

15) Die privatrechtliche Literatur hält im Allgemeinen an der gemeinrechtlichen Lehre von Savigny fest; vgl. Daniels, Pr. Priv. Recht, S. 181 f.; Koch, Pr. Priv. Recht usw., S. 197 f.; Förster, Pr. Priv. Recht usw., S. 397 bis 401; Eccius-Förster, Pr. Priv. Recht usw., S. 720 (Reine Stiftung!). — Die staatsrechtliche Literatur erklärt dagegen die Universität für Beides: Staatsanstalt und Körperschaft; auch die Verwaltungsübung in Anlehnung an § 1, 2 und 67 II 12 ALR.; vgl. Bitter, Handwörterbuch des Pr. Verw. Rechts, II, S. 776 f.; Schultze, Pr. Staatsrecht, S. 360 f.; v. Stengel, Pr. Staatsrecht, S. 538 f.; Bornhak, in seinen sämtlichen Universitätsschriften.

fassung entsprechend wird jetzt die Universität vom Gesetzgeber als „Stätte der Wissenschaft und des Unterrichts" bezeichnet [16]). Die Verwaltungsübung dagegen betont ihre Korporationsnatur stärker und bezeichnet sie teilweise sogar unter ausdrücklicher Wiederholung des Wortlauts der §§ 1, 67 II 12 ALR. als „Veranstaltung (oder Lehranstalt) und privilegierte Korporation" [17]) oder nach ihren Zwecken und Zielen als „Stätte zur Pflege der Wissenschaft und zur höheren wissenschaftlichen Unterrichtung der Jugend" [18]). Diese Einschätzung wird auch dadurch nicht herabgemindert, daß an Stelle „Veranstaltung des Staates" die Bezeichnung „Staatsinstitut" gebraucht wurde [19]). Diese Ausdrucksweise entsprang allein staatspolitischen Erwägungen und fand nur in solchen Universitätsstatuten ihren Niederschlag, wo entweder eine einflußreiche Stadtgemeinde den wirtschaftlichen Bestand der Universität vertragsmäßig übernommen und zu gewährleisten hatte, oder wo sie Gefahr laufen konnte, mit der Zeit Einflüsse der katholischen Kirche auf sich wirken lassen zu müssen. In diesem Sinne ist auch die Bezeichnung „Landesuniversität" in einigen Gesetzen aufzufassen [20]). Nach allem aber soll die Universität nur Staatszwecken dienen. Die Rechtsprechung, soweit sie Gelegenheit hatte, steht auf dem Boden der Korporationstheorie [21]). Auch die jüngsten Universitätssatzungen bezeichnen die Universitäten als „Körperschaften des öffentlichen Rechts".

---

16) Erbschaftstarif vom 5. 7. 1867; V. O. betr. Verw. und Stempelwesen in Hannover und Kurhessen vom 19. 7. 1867; Erbschaftssteuergesetz vom 13. 5. 1893; Stempelsteuergesetze vom 31. 8. 1895 und 30. 6. 1909, usw.

17) Vgl. Anmerkung 6 zu § 8 oben.

18) Universitätsstatuten von Halle 1854, § 3, Greifswald 1865, § 3, Marburg 1885, § 2, Münster 1902, § 2. — Die Ausdehnung der Landrechtsnormen auf die nach 1866 übernommenen anderen deutschen Universitäten wird allgemein, wenn auch unter verschiedener Begründung anerkannt. Vgl. Hubrich, Die Streitfragen über die Publikationspflicht usw., S. 662 f., 725; Greifswalder Universitätsrecht usw., S. 3 und 5; Triepel, 3 Gutachten usw., S. 60; Anschütz, Pr. Verfassung usw., S. 83 f.; Friedrichs, Polizeigesetze usw., S. 2 f.

19) Universitätsstatuten von Bonn 1827, § 2; Münster 1902, § 2; Frankfurt 1912, § 2; Köln 1919, § 2.

20) Gesetze v. 29. 5. 1879 und 17. 6. 1898.

21) RGZ. 17/811 (Entsch. v. 9. 5. 1888): „Zur Errichtung dieser Staatszwecke, d. h. des Unterrichts der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften bezw. ihrer Emporbildung zur Übernahme von Staatsämtern und zur Ausübung der Wissenschaften nach §§ 1, 2 II 12 ALR. — sind die Universitäten als privilegierte Korporationen mit öffentlich-rechtlichem Charakter organisiert."

2. KAPITEL.

Erlassung von Universitätsverfassungen.

§ 9.

Die Satzungsautonomie und ihre neuzeitliche Abänderung.

Das mittelalterliche Rechtsleben ließ auf allen Gebieten des geistigen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens genossenschaftliche Verbände entstehen. Auf Grund ihres urorganisatorischen Gemeinschaftstriebes und der lockeren mittelalterlichen Staatsverfassung entfalteten wie andere Genossenschaften auch die Universitäten ihr eigenes Rechtsleben in Selbstverwaltung, Satzungsautonomie, Sondergerichtsbarkeit und libertas scolastica. Im Wesentlichen galt das Gleiche auch bei den seit dem 14. Jahrhundert durch Stiftungen der Landesobrigkeiten förmlich ins Leben gerufenen Universitäten; denn die Stiftung an sich trug nur die Privilegierung und Ausstattung der Universität in sich, während sich im übrigen ihr Leben in einer Sphäre eigenen Rechts vollzog. Die Universität gestaltete nämlich aus sich selbst heraus ihre eigenen Lebensformen, die ebenfalls genossenschaftsrechtlich verwirklicht wurden. Auch später galt kraft Naturrecht u. a. das Recht, sich durch eigene gewählte Obrigkeiten selbst zu regieren, und das Statutarrecht unmittelbar mit der Socialität ihres Rechtskreises ohne weiteres als gegeben, d. h. sie wurden als eigene Hoheitsrechte gegenüber den anderen Gewalten aufgefaßt [1]). An dieser Rechtslage änderten die Stiftungsprivilegien der Zentralgewalten deshalb nichts, weil sie nur die Erlaubnis für die Landesobrigkeit zur Errichtung der von dieser gewünschten Universität enthielten. Erst im Rahmen dieses Errichtungsprivilegs vollzog sich die eigentliche Gründung der Universität, indem sie sich kraft eigner Satzungsgewalt (jus statuendi) ihre eigentliche Verfassung gab. Wenn auch durch das Stiftungsprivileg der Umfang des Statutarrechts im Gegensatz zu der selbstherrlichen Satzungsautonomie der ältesten Universitäten enger umgrenzt war, so behielt die Universität unbeschadet etwaiger mehr oder weniger vorbehaltenen Stifterrechte dennoch grundsätzlich das Recht, ihre eigene Verfassung durch Statuten zu regeln. Auch das später aufkommende Recht des Staates zur Bestätigung der Satzungen, von der ihre Gültigkeit abhängig gemacht wurde, entzog der Universität grundsätzlich nicht das Recht, ihr eigenes Leben in rechtlicher Weise selbst

1) Holstein, a. a. O., S. 128 f.

zu bestimmen und durch Aufstellung von Statuten sichtbar zu gestalten. Dieser Rechtszustand erhielt sich ungeschmälert bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts [2]). Alsdann tritt eine Umgestaltung dieses bisherigen Statutarrechts der Universitäten ein [3]). Ihre eigentliche Gründung und Verfassung entsteht nicht mehr durch eine eigene Universitätssatzung, sondern wird durch einen landesherrlichen Erlaß im Verordnungswege geregelt und bestimmt. Dadurch wurde also zunächst die ursprüngliche rechtliche Bedeutung der einzelnen Gründungsakte geändert, indem der Erlaß an Stelle des früheren Stiftungsprivilegs trat. Während dieses nur eine Erlaubnis zur Gründung einer Universität erteilte, bestimmte jetzt der Erlaß die Gründung der Universität als eine bereits vollzogene Tatsache und bestimmte darüber hinaus auch schon die Stellung der Universität und ihrer Mitglieder nach außen hin, sodaß dem eigentlichen Universitätsstatut nur noch die Regelung ihrer Verfassung nach innen hin vorbehalten blieb. Dadurch ging vollends die mittelalterliche Auffassung verloren, daß das Privileg nur ein einseitiger Erlaß der Obrigkeit zur Vorbereitung der verfassungsmäßigen Gründung einer Universität aus sich selbst heraus in Form eines Statuts als autonomer Satzung sei. Auf diesem Boden begründete dann der Polizeistaat ganz allgemein das staatliche Recht zum Erlaß der Universitätsstatuten, indem deren Wirksamkeit von der landesherrlichen Bestätigung im Verordnungswege abhängig gemacht wurde. Kraft Naturrecht wurde aber dieses Erlaßrecht auch weiterhin als ein unmittelbar mit der Socialität ihres Rechtskreises gegebenes eigenes Statutarrecht der Universität aufgefaßt. Diese preußische Praxis erhielt sich unverändert bis zur positiven Regelung der Erlassung von Universitätsstatuten in §§ 68 II 12 ALR.

---

2) Beispw. erfolgte die Gründung der Universität Königsberg nach folg. Rechtsvorgängen: 1. constitutiones academicae v. 28. 7. 1546, 2. Landesherrliches Diplom v. 20. 7. 1554, 3. Die vom Herzog gebilligten und bestätigten Statuta academicae v. 1554 und 4. ein besonderes Privileg vom 18. 6. 1557. — Der gleiche Rechtszustand galt auch bei einer späteren Abänderung der Statuten durch die Universität selbst. — Vgl. Koch, Die Pr. Universitäten usw., S. 563.

3) Die neue Rechtslage tritt zum ersten Male am deutlichsten bei den Gründungsvorgängen der Universität Halle auf. Zu ihrer Errichtung erbat der brandenburgische Markgraf als Landesherr zunächst das kaiserliche Privileg von Leopold I., ausgef. am 19. 10. 1693. Dann erfolgte die Stiftung in der üblichen Doppelform: 1. die Statuten v. 1. 7. 1694, indem sie diesmal erlassen wurden; 2. das landesherrliche Privileg v. 4. 10. 1697, welches die Rechtsstellung der Universität und ihrer Mitglieder nach außen hin regelte. — Vergl. Anmerkung 9, unter 3 in § 5.

§ 10

Erlassung in vor- und nachkonstitutioneller Zeit.

§ 68 II 12 ALR. bestimmt nicht, daß die Universitätsstatuten vom Staat „erlassen", sondern daß sie von ihm „genehmigt" sein müssen. Nach diesem positivrechtlichen Wortlaut stand der Universität selbst nach wie vor die Erlassung, dem Landesherrn aber bloß die Bestätigung der Statuten zu [1]). Gleichwohl wurde es aber üblich, die Universitätsverfassungen als königliche Verordnungen, die Fakultätsstatuten kraft königlicher Vollmacht als ministerielle Regulative zu erlassen. Die jüngsten Universitätsverfassungen ergingen als Rechtsverordnungen des Unterrichtsministers namens des preußischen

1) Wie weit das Mitwirkungsrecht der Universitäten bei der Erlassung der Statuten durch den Staat geht, ist streitig. Vgl. die gegensätzlichen Meinungen hierüber bei Hubrich, Legalcharakter usw., S. 113 f.; Bornhak, Rechtsverhältnisse usw., S. 23; ferner Reskr. v. 28. 7. 1853 an den Kurator von Halle, wonach der Universität das Recht nicht zusteht, beim Entwerfen der Statuten gehört zu werden; dagegen wurden 1868 der Rektor und Senat der Universität Marburg aufgefordert, die neuen Statuten auszuarbeiten. — Vgl. ferner Köttgen, a. a. O., S. 17 und dort Anm. 1. — M. Wenzel, Juristische Grundprobleme usw., S. 9—31, dagegen verneint grundsätzlich ein Erlaßrecht der Universitäten für ihre Statuten und räumt ihnen dabei nur ein gewisses Anhörungsrecht nach § 68 II 12 ALR. ein. In seiner eingehenden Abhandlung über die Bildungsform des landrechtlichen Gesetzes geht er davon aus, daß nach dem ALR. §§ 1, 6, 7 II 13 der Gesetzgeber allein das „Oberhaupt des Staates", nämlich der König sei. Dieser allein entscheide willensmäßig darüber, was Gesetz werden solle. Demgegenüber beruhe die Tätigkeit — die Anhörung der Gesetzeskommission oder bspw. nach § 68 II 12 der Universitäten oder nach §§ 115 ff. II 8 der Stadtgemeinden oder nach §§ 205, 192 II 8 der Zünfte — vor der „Vollziehung" eines Gesetzes auf einem Recht: . . . „formulierte Gesetzesvorschläge zu machen, sei es aus eigenem Antriebe oder Anregung des Landesherrn und seiner Behörden." Dieses Recht hat nicht den Charakter einer Mitzustimmung; denn „Provinzialordnungen und Statuten erhalten nur durch Landesherrliche Bestätigung die Kraft der Gesetze." Der König konnte selbständig über die endgültige Gesetzesfassung entscheiden. Die für das Gesetzgebungsrecht grundlegenden §§ 5 und 7 II 13 sowie die §§ 1—4 daselbst, nach denen sich „alle Rechte und Pflichten im Oberhaupt des Staates vereinigen," lassen für ein ständisches Kondominat keinen Raum mehr. „Das souverän gewordene Hohenzollern-Königtum betrachtet ein ständisches votum decisivum bei der Gesetzgebung als unvereinbar mit dem Souveränitätsrecht, wie dies bereits Bodinus getan" . . ." (und die Anmerkungen 1 u. 2 daselbst). — Dieser Auffassung von Wenzel widerspricht m. E. einmal dem positiven Wortlaut des § 68 II 12 ALR., zum anderen geht § 68 II 12 ALR. als Sonderbestimmung dem § 2 Einl. ALR. als der allgemeinen Vorschrift für die Gesetzesbildung vor, — oder es müßte sich der Gesetzgeber widersprochen haben, zum dritten übersieht aber auch Wenzel hierbei den großartigen Einfluß der föderalistisch-naturrechtlichen Gesellschaftslehre auf die Willensbildung des Gesetzgebers des ALR., der längst nicht mehr vom Souveränitätsbegriff eines Bodinus benommen sein konnte und war, wie es Wenzel unter Berufung auf Koch und Bielitz in der ersten Hälfte des 19. Jhrhs. annimmt. Er übersieht deshalb vollends die geistige Umdenkung über die Organisation „Staat" infolge der damaligen auch in Preußen herrschenden naturrechtlichen Gesellschaftslehre, angefangen bei Friedrich dem Großen („Ich bin

Staatsministeriums nach Art. 82 I der Pr. Verfassung von 1920. Werfen wir einen Blick zurück auf die rechtliche Seite dieser Frage und ihre Entwicklung, so stellen wir Folgendes fest:

Schon in der konstitutionellen Zeit war die Frage der Rechtsgrundlage des staatlichen Erlaßrechtes der Universitätsverfassungen sehr streitig. Dabei galt als übereinstimmende Meinung, daß ganz allgemein nach dem Übergangsrecht des Art. 125 der Pr. Verfassung von 1850 alle in vorkonstitutionellen Gesetzen enthaltenen Ermächtigungen für die Exekutive zum Erlaß von Verordnungen, „soweit sie den Verfassungsgrundsätzen nicht entgegenstanden“ [2]), in Geltung geblieben waren, was auch für die Exekutive auf dem Gebiete des gesamten Unterrichtswesens nach Art. 26 dieser Verfassung in Verbindung mit Art. 112 gelten mußte [3]). Hubrich [4]) führt als Vertreter der herrschenden „Lehre über den doppelten Gesetzesbegriff“ die Ermächtigung des Königs auf § 68 II 12 ALR. zurück, weil dieser in vorkonstitutioneller Zeit als unumschränkter Gesetzgeber die Universitätsstatuten als Individualgesetze erlassen habe. Diese Auffassung wurde von Arndt [5]) bekämpft, der auf

der erste Diener des Staates!“) bis zum Freiherrn von Stein, der den bereits seit Jahrzehnten wachgerufenen und herrschenden Willen zum ständischen Auf- und Ausbau des Staates zu verwirklichen versuchte und teilweise verwirklichte. — Vgl. hierüber auch § 5 dieser Schrift: „Die naturrechtliche Gesellschaftslehre und der Polizeistaat.“ — Zutreffend ist die Auffassung von Wenzel, daß nach dem positiv-rechtlichen Wortlaut des § 2 Einl. ALR. die Statuten die Kraft eines „Gesetzes“ erst durch die landesherrliche Bestätigung erhalten. Die Frage der Gesetzeskraft, d. h. wann eine gefaßte Satzung die Rechtskraft eines Gesetzes erhält, ist nicht gleich- und wesensbedeutend mit der Frage, wer das Recht hat, Rechtssatzungen aufzustellen und zu erlassen, entsprechend wie auch bei der Bildungsform eines Gesetzes scharf zwischen der Vorbereitung (= Formulierung des Wortlautes = Satzung) und der Ausführung dieses Gesetzgebungsvorganges (= Vollziehung oder Sanktion) unterschieden wird. Somit hängt das Zustandekommen eines Gesetzes nicht nur von einem einseitigen Willensakt des Gesetz vollziehenden Organs, im vorliegenden Falle des Königs, sondern auch von dem Willen der in Frage kommenden Körperschaft ab, was überhaupt Gesetz werden soll. Im Gegensatz zu Wenzel muß deshalb nicht nur von einer „Mitberatung“, sondern darüber hinaus auch von einer „Miteinwilligung“ die Rede sein.

2) Vgl. Anschütz, Kommentar zur Pr. Verfassung usw., S. 494; Thoma, Der Vorbehalt des Gesetzes usw., S. 197 f., gesteht hier sogar den vorkonstitutionellen Ermächtigungen allgemeine Vorrangskraft zu.

3) O. V. G., Bd. 1, S. 174, 192 f.; Bd. 26, S. 182 f.; Bd. *32*, S. 457 f.

4) Legalcharakter usw., S. 1 f.; Statutenbegriff usw., S. 14 f.; Universitätsrecht usw., S. 48 f.: — Hubrichs Auffassung ist herrschende Ansicht geworden. — Vgl. Wende, a. a. O., S. 30.

5) Selbstverordnungsrecht usw., S. 148 f.; Jellinek, Gesetze und Verordnungen usw., S. 373. — Diese Lehre beruhte auf einer historischen Auslegung des Art. 62 der Pr. Verfassung von 1850, wonach das Pr. Verfassungsrecht nur den sog. formellen Gesetzesbegriff aus dem französisch-belgischen Ideenkreis übernommen haben soll, weshalb der König an die Zustimmung des Landtags nur dort gebunden sei, wo das Verfassungsrecht zum Erlaß von Rechtsnormen ausdrücklich ein Gesetz verlangt habe (sog. enumerative Aufzählung). Infolge Verwerfung der

Grund seiner Lehre vom „selbständigen Rechtsverordnungsrecht" diese königliche Befugnis aus dem verfassungsmäßigen Organisationsrecht der Exekutive ableitete. Er wandte insbesondere gegen Hubrich ein, daß an sich solche nach § 68 II 12 ALR. in Verbindung mit Art. 112 und 26 der Pr. Verfassung von 1850 erlassenen Statuten auch einer gehörigen Publikation nach §§ 10, 2 Einl. ALR. unterworfen gewesen wären, die aber in keinem Falle vorgenommen worden sei. Dieser Einwand traf zunächst zu, doch übersah Arndt, daß nach §§ 10, 11 Einl. ALR. der König jederzeit „Ersatz" eintreten lassen konnte [6]). Diese Ersatz-Publikation war aber nach altem Brauch durch die Übergabe der Statuten an die Universitäten oder durch Einzelzustellungen an ihre Mitglieder selbst rechtsmäßig erfolgt [7]). Indem man das staatliche Recht zum Erlaß der Universitätsstatuten als ein absolutes Gesetzgebungsrecht der Krone auslegte, weshalb auch der König nicht der Zustimmung des Landtags nach Art. 62 der Pr. Verfassung von 1850 bedurfte, erhielt Art. 112 in Verbindung mit Art. 26 dieser Verfassung (= Art. 23 der oktr. Verfassung von 1848), solange dieser Verfassungssatz vom Gesetzgeber nicht verwirklicht wurde, und § 68 II 12 keine andere Tragweite als die der Aufrechterhaltung des vorkonstitutionellen Rechtszustandes auf dem Gebiete des Universitätswesens [8]). § 68 II 12 ALR. wurde hierbei als eine Sonderermächtigung für den König, d. h. für dessen einseitiges Verordnungsrecht intra legem ausgelegt. Der Wortlaut: „Die vom Staat genehmigten Statuten" erhielt schlechthin die Auslegung: „Erlaß der Statuten durch den König als den hierfür schon in vorkonstitutioneller Zeit allein zuständigen Gesetzgeber für Universitätsstatuten" [9]).

Unterscheidung zwischen formellem und materiellem Gesetz konnte Arndt auch nicht Verwaltungsverordnungen und Rechtsverordnungen unterscheiden. Deshalb mußte er zu einem Rechtsverordnungsrecht ohne gesetzliche Grundlage kommen, d. h. die Regelung von Rechtsgebieten durch Eingriffe in Freiheit und Eigentum seitens der Exekutive und zwar nicht bloß intra und secundum legem sondern auch praeter legem. Die Vertreter der herrschenden „Lehre über den doppelten Gesetzesbegriff" forderten demgegenüber für jede Rechtssetzung eine gesetzliche Ermächtigung. (Freiheits- und Eigentumsklausel!)

6) § 10, Einl. ALR.: . . . „Das Gesetz erhält seine rechtliche Verbindlichkeit erst von der Zeit an, da es gehörig bekannt gemacht worden ist" . . .; § 2 Einl. ALR.: . . . „Statuten einzelner Gemeinheiten . . . . erhalten nur durch die landesherrliche Bestätigung die Kraft der Gesetze".

7) Hubrich, a. a. O., S. 650—653; Entwicklung der Gesetzespublikationen usw., S. 23—30. Wenzel, a. a. O., S. 12 f.

8) Bericht der Unterrichtskommission des Abgeordneten-Hauses vom 15. 5. 1860 und stenogr. Bericht des Abg.-Hauses 1860, S. 1216 und 3. Anlage, S. 1120.

9) Wende, a. a. O., S. 27 f.; Anschütz, Die gegenwärtigen Theorien usw., S. 72, ist hier anderer Auffassung. Er will das Unterrichtswesen auf dem Wege der Gesetzgebung stückweise durch Krone und Landtag nach Art. 62 geregelt wissen. Der Rechtsgehalt der Universitätsstatuten erstrecke sich nicht auf

Eine Änderung dieses Rechtszustandes trat nur insofern ein, als durch die lex Schiffer von 1906, die das gesamte Unterrichtswesen unter den Geltungsbereich der Verfassung stellte, der Art. 112 der Pr. Verfassung von 1850 abgeändert wurde. Dadurch erhielt auch der Art. 26 sinngemäß folgenden Inhalt: „Das Schul- und Unterrichtswesen ist durch Gesetz zu regeln. Bis zu dieser Regelung verbleibt es hinsichtlich des Unterrichtswesens bei dem geltenden Recht". Auf Grund dieser Abänderung mußten nunmehr nach Art. 106 die Universitätsstatuten von jetzt ab, wenn sie Individualgesetze sein sollten, nach § 1 des Gesetzes vom 3. 4. 1846 in der Pr. Gesetzessammlung veröffentlicht werden. Die weitere Auswirkung der lex Schiffer bestand darin, daß das Erlaßrecht des Königs für Universitätsverfassungen sich nunmehr nicht mehr aus der unumschränkten Gesetzgebungsgewalt, sondern aus dem eigentlichen Rechtsverordnungsrecht des Königs ergab, wobei jedoch § 68 II 12 auch weiterhin als Sonderermächtigung bestehen blieb. Eine dritte Auswirkung der lex Schiffer bestand in Folgendem: In konstitutioneller Zeit wurde eine Universität immer auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 68 II 12 ALR. errichtet. Nach § 2 konnte eine Universitätsgründung auch von einem Dritten, allerdings nur im Sinne einer „Veranstaltung des Staates" und „mit Vorwissen und Genehmigung des Staates" vorgenommen werden. Um aber über die rechtliche Bedeutung der Vorgänge bei der Errichtung einer Universität eine genauere Vorstellung zu erhalten, muß man auf § 67 II 12 ALR. zurückgreifen, wonach ein für alle Male die Universität positiv-rechtlich als genossenschaftliche Körperschaft in das Rechtssystem eingestuft worden ist. Infolgedessen verweist § 67 auch auf die allgemeinen Korporationsnormen in II 6 ALR. Nach §§ 25 II 6 f. ALR. wurde in vorkonstitutioneller Zeit eine Körperschaft immer durch ein Legalprivileg des Königs ins Leben gerufen, selbst dann, wenn sich bei einer Universität auf Grund vertraglicher Vereinbarungen schon vorher eine Anzahl Dozenten versammelt hatten und Studenten immatrikulieren ließen [10]).

---

die Bestimmungen der inneren Organisation. Diese Ansicht von Anschütz entspringt lediglich aus seiner Anstaltsauffassung. Bei folgerichtiger Durchführung seines Gedankens über den Begriff der „gesetzgebenden Gewalt" hätte Anschütz § 68 II 12 ALR. als Sonderermächtigung für den König in seinem einseitigen Verordnungsrecht intra legem erkennen müssen. — § 1 Ges. v. 3. 4. 1846 (G. S. Nr. 51) in Verbindung mit Art. 62, 106 und 112 der Pr. Verf. und Ges. v. 10. 4. 1892 (G. S. 357) änderte die bisher nach §§ 10, 11 Einl. ALR. übliche Publikation der Universitätsstatuten nicht ab. Vgl. Hubrich, Entwicklung der Gesetzespublikationen usw., S. 144 f.; Die Streitfragen usw., S. 642 f.; dagegen Arndt, Erlaß und Änderungen usw., S. 352 f.

10) Hubrich, Die Gründung von Universitäten usw., S. 641 f., 682; Die Rechtsgrundlagen usw., S. 1 f., 94; Die Streitfragen usw., S. 743, 747.

Dieses Legalprivileg enthielt aber nur die großen Richtlinien der Universitätsverfassungen nach außen hin. Die „innere Verfassung" der Universität beruhte dagegen auf den von der Universität abgefaßten und vom Staat nach § 68 genehmigten Statuten. Unter dem Marginale „innere Verfassung" findet sich nämlich der ursprüngliche Ausgangspunkt für die Universitätsverfassung wieder. Aus diesem Grunde mußten die §§ 26—49 II 6 ALR. („Grundverfassung derselben") auch zunächst auf § 68 II 12 hinweisen. Die allgemeine Rechtsanschauung des 18. Jhrhs. erachtete kraft Naturrecht das zu einem bloßen Mitwirkungs- und Vorschlagsrecht abgeblaßte jus statuendi der Universität immer noch für so gehaltvoll, daß der König nicht sofort durch ein Legalprivileg die endgültige innere und eigentliche Verfassung der Universität geben konnte, sondern nur dann, wenn sich die Universität schon vorher konstituiert hatte. Nur aus dieser Rechtsauffassung ist die Fassung des § 68 II 12 ALR. zu verstehen. Allein auf den „vom Staat genehmigten Statuten" beruhte tatsächlich die Erlassung der eigentlichen Universitätsverfassung [11]). Diese Rechtsform der Errichtung einer Universität änderte sich in der konstitutionellen Zeit, wo die Gesetzgebung beim König und bei der Kammer lag. In engster Anlehnung an §§ 5, 25 f. II 6 ALR. konnte der König jetzt nur noch durch ein Administrativprivileg eine Universität ins Leben rufen, während die eigentliche innere Universitätsverfassung auch weiterhin durch ein Legalprivileg in Form der Universitätsstatuten geregelt werden konnte. § 68 II 12 ALR. griff aber immer erst dann Platz, wenn sich die Universitäten nach ihrer Errichtung durch das Administrativprivileg nach § 67 II 12 und §§ 25 f. II 6 ALR. bereits konstituiert hatten. Durch die lex Schiffer blieb § 68 II 12 ALR., der immer noch die gültige Ermächtigung in gesetzlicher, damit für die Exekutive in schlechthin zwingender Weise war, zwar nicht ausgeschaltet, aber inhaltlich dahin abgeändert, daß er jetzt nicht mehr wie bisher . . ." sind durch die vom Staat genehmigten Statuten einer jeden Universität bestimmt", sondern . . . , müssen durch die vom Staat genehmigten Statuten einer jeden Universität bestimmt sein", lautete. So diente in der Tat bis zum Erlaß der Pr. Verfassung von 1920 der § 68 II 12 ALR. als die gültige gesetzliche Ermächtigung des Königs, die einzelnen Universitätsverfassungen als Rechtsverordnungen einseitig oder nach Einforderung einer gutachtlichen Äußerung der Universität auf

11) Meiners, Verfassung und Verwaltung usw., S. 10 f. – Die Richtigkeit dieser Sachdarstellung ergibt sich aus den Gründungsvorgängen der „3 Pr. Universitäten": Breslau, Berlin und Bonn im Anfang des 19. Jhrhs. – Hubrich, Die Gründung von Universitäten usw., S. 659 f., 661.

Vorschlag des Ministers auszufertigen und zu erlassen. Als Rechtsverordnungen bedurften die Universitätsstatuten nach § 1 des Gesetzes v. 3. 4. 1846 in Verbindung mit Art. 106 Pr. Verf. von 1850 zu ihrer Verbindlichkeit der Veröffentlichung in der Pr. Gesetzessammlung. Auch für alle Universitätsprivilegien, die bei der Errichtung einer Universität als Rechtsverordnungen erlassen wurden, galten diese Vorschriften. Erst recht mußten diese Bestimmungen auch für die „revidierten Statuten", „um den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Abänderungen und Einrichtungen zu treffen und zu sanktionieren", in Anwendung kommen [12]). Dagegen bedurfte das Errichtungsprivileg, das seit der lex Schiffer in der Form einer Verwaltungsverfügung erschien, keiner Veröffentlichung in der Pr. Gesetzessammlung [13]).

§ 11.

Die Erlassung der neueren Universitätsverfassungen.

Mit dem Umsturz von 1918/19 und der Einführung der freistaatlichen Preußischen Landesverfassung fiel der König als Staatsorgan weg; nach Art. 82 der Pr. Verfassung von 1920 gingen die nach früheren Gesetzen, Verordnungen und Verträgen eingeräumten königlichen Befugnisse auf das Staatsministerium über. Träger der Verordnungsgewalt wurde nach Art. 51 dieser Verfassung das preußische Staatsministerium. Für eine Verordnungsgewalt des Staatsministeriums mit Bezug auf die Erlassung von Universitätsstatuten war der preußischen Staatsregierung nunmehr weder verfassungsrechtlich, noch durch einfaches Gesetz eine Ermächtigung gegeben. Mit der Regelung des Verordnungsrechtes in Art. 51, 55, 40 IV und 82 für das Staatsministerium hatte das freistaatliche preußische Verfassungsrecht endgültig von sich aus das sog. selbständige Verordnungsrecht neben dem Gesetz und damit auch gleichzeitig die „Lehre vom unmittelbaren Rechtsverordnungsrecht", d. h. eine durch die Verfassung selbst gegebene Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen, zu Grabe getragen. Eine Ausnahme hiervon bildete Art. 55, dessen Anwendung nach richtiger Lehre nur im Rahmen des Art. 48 der RV. von 1919 zulässig war. Er gab nämlich dem Staatsministerium die unmittelbare Ermächtigung zur Erlassung von Notverordnungen,

12) Beispw. die Erlassung der Marburger Statuten von 1885.

13) Wenn entgegen dieser Rechtslage beispw. die Satzungen von Frankfurt 1914 nicht in der Gesetzessammlung, sondern durch Übergabe veröffentlicht worden sind, so können sie nicht als verbindlich aufgefaßt werden.

die Rechtsverordnungen sein konnten. Die in den Jahren 1925 bis 1933 vom Preußischen Volksbildungsminister erlassenen Universitätssatzungen waren aber keine Notverordnungen. Ein allgemeines Universitäts- oder Unterrichtsgesetz war bisher noch nicht erlassen, welches dem Staatsministerium oder dem Ressortminister eine Ermächtigung zur Erlassung von Universitätsverfassungen vorbehalten hätte. Aber auch ein selbständiges Rechtsverordnungsrecht neben dem Gesetz auf Grund des Art. 82 I konnte als Rechtsgrundlage nicht in Betracht kommen, weil die Preußische Staatsregierung selbst ein derartiges unmittelbares und selbständiges Verordnungsrecht neben dem Gesetz verneint und ausdrücklich zu dieser Frage erklärt hatte, daß sie also zur Erlassung von Rechtsverordnungen eine „durch Gesetz" ausdrücklich erteilte Ermächtigung besitzen müsse [1]). Das mußte auch für die Erlassung von Universitätsstatuten gelten, weil sie von jeher als Rechtssätze, die unter den Begriff des materiellen Gesetzes fallen, und auf Grund der vorkonstitutionellen Sonderermächtigung des § 68 II 12 ALR. durch den königlichen Gesetzgeber erlassen, d. h. genehmigt worden waren [2]). Nach allem konnte somit das Staatsministerium wegen Fehlens einer Ermächtigung die Universitätssatzungen nicht erlassen. Die Auffassung, daß eine gewohnheitsrechtliche Ermächtigung hierfür in Frage kommt [3]), ist aus den gleichen Gründen zurückzuweisen. Der in den neueren preußischen Statuten regelmäßig angeführte Staatsministerialbeschluß vom 20. März 1923 als Delegationsnorm im eigentlichen Sinne kann deshalb auch nicht in Frage kommen. Es bleibt somit nur der Weg über Artikel 82 I zu gehen, um die Gesetzgebungsbefugnis des Staatsministeriums bejahen zu können. Diesem Weg steht aber der Artikel 81 dieser Verfassung entgegen. Hiernach blieben zwar die vorfreistaatlichen Gesetze und Verordnungen in Kraft, soweit ihnen die Verfassung nicht „entgegenstand". Das Ministerium hat aber übersehen, daß der „König als

---

1) Staatssekretär Dr. Freund erklärte im Verfassungsausschuß zu dieser Frage (zu § 31 Entw. d. Pr. Verf. von 1920, vgl. Protokolle) u. a.: „Die Staatsregierung stehe auf dem Standpunkt, daß Rechtsverordnungen, d. h. solche, welche Rechte und Pflichten der einzelnen Bürger gegenüber dem Staat begründen sollen, nur durch Gesetz geschaffen werden können, daß also in diesem § (§ 31 Entw. — Art. 51 d. V) nur von Verwaltungsverordnungen die Rede sei. Natürlich könne der Gesetzgeber an das Staatsministerium auch den Erlaß von Verordnungen delegieren; ohne diese Delegation des Gesetzgebers würde das Staatsministerium nicht in der Lage sein, Rechtsverordnungen zu erlassen."

2) Vgl. §§ 9 und 10 dieser Schrift.

3) Köttgen, a. a. O., S. 18.

souveräner Gesetzgeber" nach § 68 II 12 ALR. die Universitätsverfassungen erlassen hatte. Nach den Grundsätzen der freistaatlichen Verfassungen, welche das monarchische Prinzip der konstitutionellen Staatsverfassung völlig durch das der Volkssouveränität ersetzt hatte, konnte die Exekutive als die hierfür zuständige Gesetzgebungsgewalt nicht in Frage kommen. Nach Art. 1 der RV., Art. 2 Pr. Verf. von 1920, ging nämlich „alle Staatsgewalt vom Volke aus", das verfassungsmäßig seinen Willen im allgemeinen nur mittelbar durch die von ihm verfassungsmäßig bestellten Organe (Art. 3) äußerte. Nach dem Aufbau der Verfassungsorgane konnte deshalb nur der Landtag als das vom Volk unmittelbar gewählte oberste Organ der Staatsgewalt für die Erlassung von Universitätsverfassungen in Frage kommen, soweit diese Aufgabe den übrigen Organen, Staatsregierung und Staatsrat, verfassungsmäßig nicht vorbehalten war. Die Vermutung der Zuständigkeit lag immer auf Seiten des Landtags, insbesondere dann, wenn Rechtssätze zu schaffen waren und eine Zuständigkeitsregelung im Sinne der Gebundenheit der ausübenden Staatsgewalt vom Gesetzgeber nicht getroffen worden war. In Allem aber fehlte es der Staatsregierung zur Erlassung von Universitätsverfassungen, die als abgeleitete Rechtsnormen nur aus § 68 II 12 ALR. fließen konnten, an einer ihr ausdrücklich zugesicherten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Nach dem geltenden Verfassungsrecht von 1920 — ein anderes Rahmengesetz war aber nach dieser Richtung hin noch nicht ergangen konnte deshalb Art. 81 II als Brücke nach dem durch die lex Schiffer abgeänderten Art. 26 der alten Verfassung, welche die souveräne Rechtssetzung bei der Erlassung von Universitätsverfassungen für den König aufrecht erhalten hatte, nicht dienen. Wenn die preußische Staatsregierung bei der Erlassung der jüngsten Universitätssatzungen die Stellung des unumschränkten königlichen Gesetzgebers für sich in Anspruch nahm, setzte sie sich damit in Widerspruch zu den rechts- und freistaatlichen Grundsätzen der neuen Verfassung, weil unter den „früheren Gesetzen" in Art. 82 I vom Verfassungsgeber nur solche verstanden worden sein konnten, die nach Art. 81 II der neuen Verfassung nicht „entgegenstanden" oder es müßte ein widerspruchsvolles Verhalten des Verfassungsgebers selbst bedeutet haben, wenn er diese soeben in Art. 81 II „außer Kraft" erklärten Gesetze sogleich wieder in Art. 82 I für verbindlich erklärt hätte! Art. 26 der alten Preuß. Verfassung erhielt aber infolge der zwingenden Vorschriften in Art. 17 RV., und 2, 29 der neuen Pr. Verfassung die Tragweite, daß das Schul- und Unterrichtswesen durch Gesetz zu regeln war. Bis zur gesetzlichen Regelung mußte es

insoweit bei dem bisherigen Recht verbleiben, das aber dem geltenden Verfassungsrecht „nicht entgegenstehen" durfte. Mit dieser Auslegung des Art. 26 der alten Verfassung, der zwar formell durch Art. 81 der neuen Verfassung aufgehoben, aber nach seinem Inhalt (materiell) noch weiter gültig geblieben war, d. h. soweit sein Inhalt den neuen Verfassungsbestimmungen nicht „entgegenstand", soll nur gezeigt werden, daß nach den rechts- und freistaatlichen Grundsätzen eine Ausnahme für das Staatsministerium nicht bestehen konnte. Art. 82 I der neuen Verfassung konnte der Staatsregierung nur solche Aufgaben zuweisen, die nach dem konstitutionellen Verfassungsrecht allein der Exekutive übertragen waren. Deshalb waren ganz allgemein „die Befugnisse der Staatsregierung" nach Art. 82 I viel enger zu umrahmen, als jene „königlichen Befugnisse" nach der alten Verfassung. Aus den gleichen Gründen konnte sich deshalb die Staatsregierung auch niemals in dem vollen alten Umfange als Nachfolger des Königs betrachten; denn § 68 II 12 galt nicht mehr in diesem Sinne, weil jener Vorbehalt nur für den unumschränkten Gesetzgeber bestanden hatte. Dagegen konnte sich allerdings der Landtag als der oberste Gesetzgeber und in dieser Eigenschaft als verfassungsrechtlicher Nachfolger des Königs auf die vorkonstitutionelle Sonderermächtigung in § 68 II 12 berufen. Allein diese Rechtslage konnte dem neuen Verfassungsrecht entsprechen, das den Grundsatz „der Gebundenheit an die Gesetze" auch für die Tätigkeit der Staatsregierung ausgesprochen hatte, wie überhaupt das Land Preußen nach Art. 17 der Reichsverfassung gehalten war, sein gesamtes Verfassungsleben nach den frei- und rechtsstaatlichen Grundsätzen zu regeln und durchzuführen. Diese Durchführung der frei- und rechtsstaatlichen Grundsätze mußte sich folgerichtig auch auf die Regelung des Unterrichts- und Hochschulwesens in Preußen erstrecken. Infolgedessen konnte in Zukunft nur der Landtag befugt sein, auf Grund des § 68 II 12 ALR. in Verbindung mit Art. 29, 2 Pr. Verf. und Art. 17 RV. Universitätsverfassungen zu erlassen. Ihre Erlassung durch den Preußischen Minister für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung bedeutete deshalb nichts mehr und nichts weniger als Ausfluß eines gesetzgeberischen Ministerialabsolutismus. An dieser Verfassungswidrigkeit änderte auch der Beschluß des Gesamtministeriums vom 20. März 1923 nichts, welcher nur auf Grund des Art. 82 I dem Minister die Delegation zum Erlaß der jüngsten Universitätsverfassungen erteilt haben konnte.

Unhaltbar ist die Lehre der O. Mayer'schen und Anschützschen Schule, die auf Grund ihrer Staatsanstaltsauffassung die Universitätsverfassungen als bloße Amtsaufträge, Dienstan-

weisungen, Anstaltsordnungen, usw. aufgefaßt wissen wollen, ebenso auch die Ansicht von Arndt, nach welcher die Universitätssatzungen bloße Verwaltungsverordnungen sein sollen [2]). Beide Richtungen verkennen durchaus, daß Preußens objektive Rechtsordnung schon im 18. Jhrh. Individualgesetze des Königs gekannt hat. Auch übersehen sie, daß selbst das Preußische Unterrichtsministerium und der König die Universitätsstatuten immer als Gesetze im materiellen Sinne bezeichnet haben [3]). Ferner verkennen sie auch die Tatsache, daß § 68 II 12 ALR. bis zur neuen freistaatlichen Verfassung immer als Sonderermächtigung für den König als Gesetzgeber zur Erlassung der Universitätsstatuten in Geltung geblieben war. Diese Rechtslage mußte auch für die Preußische Staatsregierung gelten, die übersah, daß in Art. 55 der Pr. V. von 1920 ihr Rechtsverordnungsrecht erschöpfend geregelt war, und im Übrigen die Reichs- wie die Länderverfassungen kein selbständiges und unmittelbares Rechtsverordnungsrecht, das etwa auf ein allgemeines Organisationsrecht der Exekutive gestützt werden konnte, kannten.

§ 12.

Die Rechtsbehelfe der Universität.

1. Auf Grund der Feststellung, daß die vom Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung nach der Staatsumwälzung von 1918 bis 1933 erlassenen Universitätssatzungen verfassungsrechtswidrig waren, erhob sich die Frage, ob und welche verfassungsmäßigen Rechtsbehelfe hiergegen den davon betroffenen Universitäten zustanden? In Betracht kam zunächst die Anwendung des Art. 19 RV. Er wurde angewandt, wenn es sich um „eine Verfassungsstreitigkeit" handelte. Darüber entschied der „Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich", soweit nicht ein anderer Gerichtshof des Reiches hierfür zuständig war. Unter „Verfassungsstreitigkeit" wurde nach den Beratungen des Verfassungsausschusses über Art. 19 folgendes verstanden: „Verfassungsstreitigkeiten sind Streitigkeiten über die Auslegung oder die Anwendung der Landesverfassung. Entscheidend ist nicht, daß der Streit darüber gerade zwischen Regierung und Volksvertretung stattfindet, wenn dies auch der

---

2) Vgl. auch die verwandte Behauptung, daß die Postordnung Anstaltsvorschrift sei, während das Reichsgericht dieselbe als Rechtsverordnung anspricht. Vgl. Anschütz, Gesetzgebende Gewalt usw.; Hubrich, Das Reichsgericht usw., S. 338 f.

3) Hubrich, Legalcharakter usw., S. 42—50 und die dort angeführten Quellen und Schriften.

häufigste Fall ist, sondern daß der Gegenstand des Streites die Verfassung betrifft, wobei es wiederum gleichgültig ist, ob es sich um einen in der Verfassungsurkunde enthaltenen Satz handelt oder um einen in einem sonstigen Verfassungsgesetz stehenden Satz“ [1]).

Aus diesem Bericht folgerte die herrschende Meinung, daß die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes nur von der Beschaffenheit des Streitgegenstandes, d. h. von einem Streit über die Auslegung und Anwendung von Landesverfassungsnormen abhänge [2]). Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes legte diesen Begriff der Verfassungsstreitigkeit nach Art. 19 erweiternd aus, indem sie auch solche Verfassungsstreitigkeiten darunter verstand, die zwar innerhalb eines Landes entstanden, aber sich nicht um die Auslegung von Landesverfassungsbestimmungen, sondern von Normen der Reichsverfassung drehten [3]). Diese Begriffsbestimmung der Verfassungsstreitigkeit nach Art. 19 RV. mußte auch hier den erörterten Tatbestand der verfassungsrechtswidrigen Erlassung von Universitätsstatuten durch den Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung umfassen. Wie wir gesehen haben, hätte bei der Erörterung dieses Tatbestandes der Gegenstand des Streites nicht nur die Auslegung und Anwendung von preußischen Verfassungsnormen — Artikel 82 I, 81 II, 29 und 2 — sondern auch von Reichsverfassungsgrundsätzen Artikel 17 — gebildet. Auf einen entsprechenden Klageantrag der Universität beim Staatsgerichtshof hätte dieser das Verfassungsstreitverfahren im Sinne des Art. 19 RV. gegen den Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung eröffnen müssen. In diesem Verfahren hätte die Universität zunächst ihre Aktivlegimitation begründen müssen. Hierfür hätte sie aber keine Verletzung ihres subjektiven Rechts nachzuweisen brauchen, weil nach den Verfahrensgrundsätzen des Staatsgerichtshofes die Legimitation zur Sache, die aus einem entsprechenden Klageantrag ohne weiteres hervorgegangen wäre, genügt hätte. Auch die Parteifähigkeit der Universität hätte der Staatsgerichtshof bejahen müssen, nachdem er bisher in seiner Rechtsprechung auch anderen juristischen Personen, Selbstverwaltungskörpern und sogar reichsritterschaftlichen Familienverbänden die Parteifähigkeit zugesprochen hatte. In allem hätte auch die Prüfung der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes bejahend ausfallen müssen. Ein anderer Gerichtshof des Reiches für diesen Streitgegenstand

1) Verfassungsausschußprotokolle, S. 409, abgedr. bei Anschütz, Deutsche Reichsverf. usw., zu Art. 19.
2) Anschütz, a. a. O., 9. Aufl. zu Art. 19 u. dort angef. Schrifttum.
3) RGZ., Bd. 118, Anh. S. 4—6, Anh. S. 28; Bd. 120, Anh. 21.

war bisher weder verfassungsrechtlich, noch durch ein (anderes) einfaches Reichsgesetz für zuständig erklärt worden. Im anderen Falle hätte sich sonst „der Staatsgerichtshof für das Reich" als unzuständig erklären müssen. Somit waren alle 3 Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens — Sachlegimitation, Parteifähigkeit der Universität und Zuständigkeit des StGH. – nach Art. 19 RV. gegeben, sodaß das Verfahren auf Antrag der Universität nicht nur eröffnet, sondern auch durchgeführt werden konnte.

Der Rechtsbehelf des Art. 13 RV. konnte nicht in Frage kommen, weil hiernach nur die ministeriellen Instanzen oder gleichstehende Zentralbehörden des Reiches und der Länder eine Entscheidung des Gerichtshofes anrufen konnten.

2. Die Frage, ob die Universität einen Rechtsschutz im Sinne der rechtsstaatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit gegen unrechtmäßige und unzulässige Eingriffe der staatlichen Aufsichtsbehörde, also hier insbesondere des Kultusministers[4]), in ihre Selbstverwaltungsrechte besaß, muß verneint werden. Während allen anderen echten Selbstverwaltungskörperschaften eigens durch Gesetz ein solcher Rechtsschutz zugesichert ist, kannte und kennt das ganze preußische Universitätsrecht einen solchen Schutz im Sinne rechtsstaatlicher Grundsätze bis heute nicht. Die Universität konnte sich auch nicht auf Art. 127 RV. in Verbindung mit Art. 70—75 Pr. Vf. von 1920 berufen, wo ausdrücklich nur die Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände grundrechtlich verbrieft wurde. Überdies enthalten diese Verfassungsvorschriften überwiegend nur Richtlinien für einen weiteren Ausbau der Selbstverwaltung. Für jede einzelne Körperschaft kann nur das ihr durch die Zuständigkeitsgesetzgebung gegebene Rahmengesetz maßgeblich sein. Ein solches Rahmengesetz für die Universitäten, das ihre Selbstverwaltung durch verwaltungsgerichtlichen Schutz gewährleistet, ist und war aber bisher noch nicht erlassen worden. Danach verblieben der Universität nur die nichtverwaltungsgerichtlichen abwehrenden Rechtsbehelfe, wie sie auch jeder anderen juristischen Person gegen ungesetzliche Eingriffe der Behörde in die Freiheit und das Eigentum zustehen. Die formlose Gegenvorstellung (Remonstration) konnte beim vorgesetzten Minister unter Darlegung der Gründe angebracht werden. Da aber die Erledigung dieses Rechtsbehelfs ganz im Ermessen des Ministers lag, dem außerdem als angegangene Behörde keine Reaktions-

4) Holstein, a. a. O., S. 138 f., wo die Forderung nach Rechtsschutz für die Universitäten erhoben wird. — Hubrich, Legalcharakter usw., S. 124 f.

pflicht vorgeschrieben war, bedeutete solche Gegenvorstellung nur ein unsicheres und wenig Erfolg versprechendes Mittel. Das Gleiche galt auch von der Einlegung einer formlosen Aufsichtsbeschwerde (Anzeige), weil die vorgesetzte Behörde erfahrungsgemäß nach Möglichkeit die nachgeordnete Behörde gegenüber dem Gesuchsteller zu decken sucht. Eine solche Beschwerde konnte überdies hier schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil der vorgesetzte Minister als selbständiger Leiter der Ressortgeschäfte keiner weiteren vorgesetzten Behörde unterstellt war. (Siehe Art. 46, 45, 42, 47 und 49 Pr. Verf., v. 1920). Der weitere Rechtsschutz in Form der formellen Gegenvorstellung (Einspruch) und der formellen Aufsichtsbeschwerde war und ist der Universität ebensowenig wie der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz gegeben. Diese stärkeren Rechtsschutzmittel sind nämlich nur dann statthaft, wenn sie durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen für zulässig erklärt sind. Bis zur nationalsozialistischen Staatsumwälzung gemäß Art. 27 Pr. Verf. von 1920 stand der Universität auch die beschwerdeführende Petition an den Landtag offen. Nach allem besaß und besitzt die Universität für die Wahrung ihrer eigenen Selbstverwaltungsrechte im Sinne rechtsstaatlicher Grundsätze keinen besonderen Rechtsschutz.

§ 13.

Das Grundrecht der Universität.

Das Grundrecht der Universität, die zuletzt verfassungsrechtlich in Art. 142 RV. von 1919 verbürgte „Forschungs- und Lehr- und Lernfreiheit auf deutschen Hochschulen", wurde als Idee auf dem Boden des klassischen Liberalismus in der gleichen Zeit geboren, als die Wissenschaftsidee, d. h. die erkennende und schöpferische Eigenschaft des wissenschaftlichen Geistes, aus dem klassischen deutschen Idealismus erwuchs. Erst beide Ideen zusammen ergaben Anlaß und Inhalt der idealistischen Universitätsreform im Anfang des 19. Jhrhs.[1]). „Dadurch wuchs der Gedanke der Lehrfreiheit zu

1) Spranger, Das Wesen der deutschen Universitäten usw., S. 3; Wandlung im Wesen usw., S. 8, 9: . . . „in dieser Luft gedeiht nun auch die neue Universität. Wenn man für das Wirtschaftsleben Freihandel, Gewerbefreiheit, freie Konkurrenz forderte, — wieviel mehr mußte dann das Leben der Wissenschaft von allen Eingriffen des Staates freigehalten werden!" S. 10: . . . „Man muß den Staat von der Wissenschaft noch weiter fernhalten als von der Wirtschaft. Aus diesen liberalen Grundauffassungen erklären sich die liberalen Formen der neuen Universität: die freie (man möchte sagen: ungeregelte) Wissensproduktion, die Prinzipien der Lehr- und Lernfreiheit, die Forderung der akademischen Freizügig-

der sittlich notwendigen Gestalt des neuen geistigen Lebens überhaupt aus“ [2]). An diesem sittlichen Gehalt der Lehrfreiheit, der in der Volksseele wurzelte und von ihr getragen wurde, scheiterten deshalb auf die Dauer alle späteren beschränkenden Maßnahmen der Regierungen (Karlsbader Beschlüsse!) [3]). Seinen ersten rechtlichen Ausdruck erhielt der Gedanke der Lehrfreiheit in den Zensurprivilegien der neu gegründeten Universitäten [4]). Für die Professoren der Paulskirche 1848 war es deshalb eine Selbstverständlichkeit, die Lehrfreiheit als ein „altes liberales Gut“ und als überkommenen Grundsatz im Sinne der Reaktion gegen die Karlsbader Beschlüsse festzulegen (§ 152 der RV. von 1848). Von höherer Bedeutung war ihre verfassungsrechtliche Sicherung in Art. 20 der Pr. Verf. von 1850, weil damit diese das geistige Eigentum der Universitäten bestimmende und schützende Rechtsnorm in die Fundamente des neuen Rechtsbaues des Verfassungsstaates eingemauert wurde [5]). Seit dieser Zeit wurde und wird unter Lehrfreiheit schlechthin die

---

keit, die Durchführung der Selbstverwaltungsform, die Idee der Selbsterziehung, die Koalitionsfreiheit der Studenten, usw.“ — Spranger läßt den Gedanken der Lehrfreiheit mit dem Siegeszug der autonomen Vernunft, mit dem Durchdringen des Rationalismus aufkommen, weil dieser weder in dem mittelalterlichen, noch in den konfessionell und territorial gebundenen Universitäten des 16. und 17. Jhrhs. nachweisbar ist. Ihre ersten Regungen sind nach ihm schon in dem Rationalistenlager in Halle erkennbar, die dann später am Schlusse des 18. Jhrhs. durch die „politische“ in Göttingen und die „spekulative Denkfreiheit“ in Jena abgelöst wurde. — Vgl. Smend, Das Recht der freien Meinungsäußerung usw., S. 59. — Fichtes Forderung im Atcismusstreit in Jena!

2) Smend, a. a. O., S. 59, 60: „Das ist die neue Sinngebung für die Sonderrechtsstellung der akademischen Welt, deren großartigster und abschließender Ausdruck Fichtes Rektoratsrede über die akademische Lehrfreiheit ist.“

3) Smend, a. a. O., S. 60: „Diese Tatsache müssen selbst die Karlsbader Beschlüsse in gewissem Grade anerkennen, wenn sie als Aufgabe die einzuführende Kontrolle der Universitäten vorziehen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, um denselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethode, eine heilsame Richtung geben.“

4) Holstein, a. a. O., S. 132: „Der Gedanke der Lehrfreiheit wurde zunächst in einer Regierungsmaxime verwirklicht: Man hielt sich im Prinzip grundsätzlich davon fern, im Interesse des Staates oder der Kirche der wissenschaftlichen Forschung und Lehre bestimmte Lehrsätze vorzuschreiben.“ . . .

5) Smend, a. a. O., S. 58, 59. — Die Entstehungsgeschichte der Reichsverfassung von 1848, die man heute vielfach mit der Weimarer Verfassung parallel laufen läßt, zeigt gerade staatsrechtlich deutsche Gedanken und Wurzeln auf. Die Mehrheit der Paulskirche war weder republikanisch, noch revolutionär gesinnt, sondern hatte nur den einen Wunsch, die Jahrhunderte alte nationale Staatsidee zu verwirklichen und an die Stelle des revolutionären Zustandes eine feste monarchische Ordnung zu setzen. — Vgl. ferner H. v. Sybel, Die Begründung des Deutschen Reiches, Bd. 1, S. 170 und alle anderen bei Marschall v. Bieberstein, a. a. O., S. 28 angegebenen Quellen; Rothenbücher, Das Recht der freien Meinungsäußerung usw., S. 32 f.; Holstein, a. a. O., S. 132 f.

„akademische Lehrfreiheit" verstanden. Der Universitätslehrer soll nicht nur als Schriftsteller, sondern auch als Professor auf dem Katheder frei sein, um unbeeinträchtigt die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Arbeit vortragen und kundgeben zu können. Die Aufnahme dieses Grundsatzes in Art. 142 RV. von 1919 bedeutet deshalb keine Neuschöpfung. Immerhin wurde hierdurch jedoch dieses Grundrecht auf eine breitere und kräftigere Grundlage gestellt[6]). Diese reichsverfassungsrechtliche Aufnahme des Grundrechts bedeutete somit: 1. die Einmauerung des geistigen Eigenlebens der deutschen Universitäten in den Rechtsbau des Reiches selbst, damit Schutz und Sicherung auch des ganzen übrigen Universitätsrechtes; 2. die Umgebung der Lehrfreiheit mit den stärksten Garantien, die ein Verfassungsstaat kennt; 3. die Ausrichtung aller übrigen reichs- und landesgesetzlichen und erst recht landesverwaltungsmäßigen Bestimmungen nach diesem Verfassungsgrundsatz, dem Grundrecht der Lehrfreiheit.

In dieser Eigenschaft ist nach Holstein das Grundrecht ein subjektiv öffentliches Recht, das als Anspruch ein bestimmtes Tun oder Unterlassen von der Staatsgewalt fordert[7]).

---

6) Smend, a. a. O., S. 65 f.

7) Holstein, a. a. O., S. 132 f. Sein Gedankengang ist dabei der folgende: Träger dieses Anspruches ist nicht nur der Hochschullehrer, sondern auch die Universität selbst als die organische Arbeitsgemeinschaft seiner sämtlichen Mitglieder. Seinem Inhalte nach verpflichtet das Grundrecht zu einem bestimmten Dienst und zu einer besonderen inneren Haltung. Es stellt somit ein Sachprivileg vor; d. h. ein Stück positiven Ordnungswillens und zentralen Organisationsrechtes, weil der Staat kraft seiner geschichtlichen Eigenart und nach seiner positiven Zielsetzung ein Kultur- und Erziehungsstaat ist und sein will. Daraus folgt, daß das Recht der Lehrfreiheit einmal den Schutz und die Sicherung des Eigenlebens der Wissenschaft, zum anderen die Sicherung derjenigen Organisationsformen, die jedes eigengesetzliche Leben umgrenzen und zur Entfaltung bringen, vorschreibt. Entsprechend wirkt sich dieser Inhalt des Grundrechts in zweifacher Richtung aus: Einerseits in einem negativen Anspruch, nämlich alles zu unterlassen, was jenes geistige und das rechtliche Leben der Universität als der es verwirklichenden Organisationsgemeinschaft im Widerspruch zu seinen Zwecken und Zielen hindert, andererseits in einer positiven Forderung, die rechtliche Behandlung der Universität so einzurichten, daß die große Zielsetzung des Grundrechts nicht beeinträchtigt, sondern begünstigt wird. Diese Verfassungsgebundenheit des Staates gilt nicht nur für seine gesetzgebende und regierende, sondern vor allem auch für seine verwaltende Tätigkeit gegenüber der Universität.

In ihrer inhaltlichen Zielsetzung umfaßt die Lehrfreiheit alles wissenschaftliche Handeln, das zu weiterer und tieferer Erfassung wissenschaftlicher Erkenntnisse führt, insbesondere alles Forschen und Zusammenfassen eigener und fremder Forschung im mündlichen und schriftlichen Vortrage. Kein von außen kommendes Gebot kann deshalb in das Recht der Lehrfreiheit und damit in den Inhalt und die Methode der wissenschaftlichen Forschung eingreifen. — „Die wissenschaftliche Arbeit aber schafft aus sich heraus ihre besonderen Formen: Die Methode der Diskussion, der Abwägung von Grund und Gegengrund, die sorgsame Prüfung der eigenen Voraussetzungen und die nüchterne ruhige Gesamthaltung. Damit ist ge-

Alle Maßnahmen sind deshalb als verfassungswidrig anzusehen, sobald sie irgendwie die Lehrfreiheit zu beschränken geeignet sind.

Smend geht ebenfalls von dem kulturhistorischen Kerngedanken der Lehrfreiheit aus, die als Grundrecht die natürliche Anerkennung des wissenschaftlichen Lebens in sich trägt, was aber vermöge seiner Eigengesetzlichkeit der rechtlichen Regelung und Prüfung entzogen ist. 1. Auschluß von grundrechtswidrigen Gesetzen und Verordnungen, 2. Schutz gegen Dienstbefehle, welche die Erfüllung der positiven Lehraufgaben in bezug auf den Inhalt der wissenschaftlichen Wahrheit und die Form ihrer Darstellung und Übermittlung zu beeinträchtigen geeignet sind, 3. Sicherung der akademischen Freiheit als eines richtig anerkannten und privilegierten Stückes geistigen Lebens durch Entbindung von jeder disziplinarischen Verantwortlichkeit in bezug auf den wissenschaftlichen Inhalt und die Form der Forschung und Lehre, sind nach Smend die wesentlichen Auswirkungen dieses Grundrechtes[8]).

---

wiß auch die innere Beschwingtheit der Leidenschaft nicht ausgeschlossen, aber es muß eine Leidenschaft zur Sache und zur Erkenntnis sein. Darum kann auch nicht eine bestimmte Rücksichtnahme auf die Gefühle der Zuhörer genommen werden, die in den Erziehungsschulen wohl berechtigt ist, nicht aber auf den Universitäten, die unter der Pflicht zur Wahrheit und nur zur Wahrheit stehen, und deren ganzes pädagogisches Sein darin liegt, den Hörern überall vor den ganzen Ernst der letzten Entscheidung zu stellen, darum kein Platz für Sentimentalitäten! Es hieße sonst die kulturkritische Funktion des Geistes unmöglich machen. In bezug hierauf sagte Fichte: „Ich bin dazu berufen, der Wahrheit Zeugnis zu geben. An meinem Leben und meinen Schicksalen liegt nichts, an den Wirkungen meines Lebens liegt unendlich viel!“ Hat der Professor Fichte diese Worte ins Gesicht geredet? Und die Geschichte der „Göttinger 7“ bildet das ehrenwürdigste Blatt deutscher Universitätsgeschichte.“ —

Als Rechtsprinzip findet die Lehrfreiheit ihre Grenzen und Gebundenheit in der großen Ordnung der Rechtsgemeinschaft, als kulturorganisatorisches Rechtsprinzip nur an solchen elementaren sittlichen und rechtlichen Normen, die das soziale Dasein der menschlichen Gesellschaft überhaupt erst ermöglichen, weil sie nicht allen Gesetzen und Rechtsvorschriften, die in die forschende und lehrende Tätigkeit der Wissenschaft ebenfalls eingreifen, unterworfen sein kann. Bei einer Nichtbeobachtung der Grundgesetze einer solchen sittlichen und sozialen Ordnung würde die Lehrfreiheit in ihrer Ausübung ihr eigener Totengräber sein. Neben dieser Selbstbindung findet sie eine weitere Bindung an den Staat in seiner ideellen und ethischen Ganzheit und konkreten verfassungsmäßigen Ausprägung. Diese Gebundenheit verpflichtet deshalb den Professor bei seiner wissenschaftlichen Tätigkeit zu einem rechts- und verfassungsmäßigen Handeln, wie er sich innerlich ebenfalls an die Tatsachen des Rechts und des Staates gebunden fühlt. „Diese Forderung heiße aber nicht Gouvernementalität, sondern Loyalität: Der Professor ist nur der Verfassung als einer Rechtsnorm unterworfen, aber niemals einer konkreten politischen Lehrmeinung der jeweiligen Regierung oder Parlamentsmehrheit.“

8) Smend, a. a. O., S. 56 f., 63. Sein Gedankengang dabei ist der folgende: Die akademische Freiheit ist in ihrem Ergebnis keine Selbstverständlichkeit der

Rothenbücher gelangt bei seiner Forschung über die Lehrfreiheit auch wie Holstein und Smend zu den gleichen Ergebnissen, indem er zunächst das allgemeine Recht der Meinungsfreiheit dahin bestimmt, daß diese Freiheit nicht nur um des einzelnen willen zu fordern ist, sondern um der Wahrheit, um etwas Objektiven willen, nicht als ein Menschenrecht, sondern als ein Prinzip für den Aufbau unseres nationalen Kultursystems [9]). Um wieviel mehr hat deshalb der Staat die Lehr- und Lern- und Forschungsfreiheit zu beachten und zu fördern, durch die in einem noch viel umfangreicheren, feineren und verstärkteren Maße der nationalen Kultur und ihren Zielsetzungen gedient werden kann, muß und wird!

Anschütz dagegen legt das Grundrecht des Art. 142 RV. nicht so stark aus. Es sei allen übrigen Freiheitsgrundrechten gleichgestellt [10]). Dem Gesetzgeber seien zu jeder Zeit Eingriffe in das Grundrecht erlaubt. Eine Vorzugsstellung des Hochschullehrers im Vergleich mit der Rechsstellung anderer Beamten gehe aus Art. 142 nicht hervor. Wohl nicht zuletzt unter

---

heutigen europäischen Kultur, sondern ist rein deutschgeistig und -geschichtlich gebunden. Im Gegensatz zu Spranger (vgl. Schrifttum) besitzt die Lehrfreiheit ihre Wurzeln nämlich nicht im liberalen Geist, sondern allein in dem von der spekulativen Philosophie begründeten religiösen Glauben an die produktive Kraft im Fichte' und Schelling'schen Sinne; d. h. in Überzeugungen, deren positive Kraft ihrer Herkunft nach nur aus säkularisierten religiösen Energien zu erklären ist, und die als solche den Idealismus und sein institutionelles Erzeugnis, die deutsche Universität des 19. Jhrhs., beherrscht haben, während der politisch-liberale Einfluß nur die negative Seite der Universitätserneuerung gebildet hat. — (Diese letztere Geistesrichtung findet in der Gegenwart ihre Vertreter im Sozialismus, besser ausgedrückt im Marxismus, die unbestreitbar zwar mit tiefbewegender Gläubigkeit von einer wahrhaft freien Wissenschaft Wunder erwarten, deshalb aber verkennen, daß keine Wissenschaft Wunder hervorbringen kann. — Vgl. bspw. Wittfogel, Die Wissenschaft der bürgerlichen Gesellschaft usw., S. 65 f.; W. Schumann, Die Wissenschaft usw., S. 71 f. — Eine solche liberale Deutung des akademischen Grundrechts führt auf dem kürzesten Weg zu den Forderungen des Bolschewismus, wie sie auch längst von seinen deutschen Vertretern angemeldet sind. — Vgl. bspw. Wittfogel, a. a. O., S. 64 f. — Darum haben mit Recht gemäßigte Liberale, wie Troiltsch und Becker (Vom Wesen usw., S. 10 f.), die Tragfähigkeit der liberalen Grundlage der akademischen Freiheit bestritten und an Stelle dessen ihre unmittelbare oder mittelbare religiöse Grundlage beobachtet und gefordert.) — Die akademische Lehrfreiheit ist deshalb ein geschichtlich bedingtes Institut, das zwar in Weimar gewissermaßen cura omni jure recipiert worden ist, aber „vielleicht in absehbarer Zeit nicht mehr geben werde". — (Vgl. Stier-Somlo, Universitätsrecht usw., S. 386, weist dort diesen Pessimismus von Smend über die Zukunft der Lehrfreiheit zurück.) — Als Grundrecht aber hat die Lehrfreiheit die angemessene Rechtsstellung einer öffentlichen Institution erhalten, weshalb sie mit Recht nach der Systematik der Reichsverfassung von den übrigen individuellen und sozialen Freiheitsrechten getrennt und an die Spitze des IV. Abschnittes gestellt worden ist.

9) Rothenbücher, a. a. O., S. 1 f.

10) Anschütz, Die Verfassungsurkunde usw., S. 372 f.; Die Verfassung des Deutschen Reiches usw., Bd. 1, 10. Aufl. zu Art. 142.

dem Druck der Ausführungen von Smend und Rothenbücher hat er alsdann dem Art. 142 RV. eine breitere Auslegung gegeben[11]). Mit Hilfe von Analogieschlüssen und Interessenabwägungen zwischen der freien Meinungsäußerung (Art. 118 RV.) und der Religionsfreiheit lehnt er später alle Sondergesetze ab, die gegen den Inhalt der Lehrfreiheit gerichtet sind. Im Gegensatz zu Holstein und Smend läßt er aber immer noch die allgemeinen Gesetze — Straf-, Polizei- und Beamtengesetze — dem Art. 142 vorgehen. Hinsichtlich der beamtenrechtlichen Vorschriften billigt er auf Grund ausdrücklicher Hervorhebung der „Lehrfreiheit für die Wissenschaft" den Hochschullehrern einen gewissen Maßstab beamtenrechtlicher Unabhängigkeit ein. Diese bestehe beispielsweise darin, daß die Hochschullehrer keinen Anweisungen des Ministers Folge zu leisten brauchen, sobald sich diese als Eingriffe in den Inhalt und die Methode der Lehre darstellen, während sie im übrigen seiner Dienstaufsicht unterständen. Trotz dieser Vorzugsstellung habe der Hochschullehrer aber immer die Vorschrift des § 10 Reichsbeamtengesetz zu beachten, d. h. „durch sein Verhalten in und außer dem Amte Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen." Daraus folge, daß der Hochschullehrer sich immer eine gewisse Rücksichtnahme und Mäßigung aufzuerlegen habe, wie es seine Stellung als Organ des Staates fordere.

Aus der Erwägung heraus, daß es bei der akademischen Lehrfreiheit nicht bloß um ein individuelles, sondern auch um ein kulturorganisatorisches Rechtsprinzip geht, muß man sich der Holstein-Smend'schen Richtung anschließen. Zusammenfassend ist dann unter „Wissenschaft und ihrer Lehre" alles das zu verstehen, was sich nach Inhalt und Form als ernsthafter Versuch zur Ermittlung oder zur Lehre der wissenschaftlichen Wahrheit darstellt. Die „Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre" bedeutet vornehmlich die „akademische Freiheit" im Sinne des deutschen Idealismus; denn Art. 142 enthält ein rein deutsch-geistig bedingtes Institut. Im Verhältnis des Hochschullehrers zur Hochschulverwaltung stellt das Grundrecht des Art. 142 RV. ein besonderes, den anderen Staatsbeamten aber nicht eingeräumtes Recht zur Mitteilung von wissenschaftlichen Meinungen innerhalb des Amtes dar. Anweisungen oder Dienstbefehle hinsichtlich der einzuschlagenden Lehrmethoden oder in den Inhalt der Lehre und Forschung gelten deshalb für den Hochschullehrer nicht. Als Rechtsprinzip schützt es im einzelnen weiter gegen alle einschränken-

11) Anschütz, a. a. O., 11. Aufl. zu Art. 142.

den Gesetze und entbindet von jeder disziplinarischen Verantwortlichkeit mit Bezug auf den wissenschaftlichen Inhalt und die Form der Forschung und Lehre. Seine Grenzen findet die akademische Lehrfreiheit als ein kulturorganisatorisches Rechtsprinzip nur in den elementaren sittlichen und rechtlichen Grundnormen der Volks- und Rechtsgemeinschaft, die das soziale Dasein der menschlichen Gemeinschaft überhaupt erst ermöglichen, und in der Verfassung des konkreten Staates als einer Rechtsnorm, aber nicht als einer politischen Norm [12]).

An diesen Rechtsgehalt des Art. 142 knüpfte man u. a. insbesondere die Frage an, ob der Lehrauftrag des Staatsrechtslehrers eine Bindung im Inhalt seiner Lehre insofern bedeute, als er seine wissenschaftliche Kritik an der staatsrechtlichen Lage nur soweit durchführen dürfe als er damit nicht gegen die Formen verstößt, die der staatlichen Autorität schädlich sein könnten.

Eine derartige Bindung war und ist nach unserer Auffassung im Sinne des Art. 142 RV. verfassungswidrig. Die Universität ist nämlich keine Erziehungsanstalt zur staatlich beauftragten Pflege bestimmter Gesinnungen, sondern ist die Arbeitsstätte, wo der Wahrheit durch wahrhaftige Erkenntniskritik gedient werden soll [13]). Wenn Wende [14]) dennoch eine solche Bindung der Kritik an Formen der Staatsautorität auf Grund der in den jüngsten Universitätssatzungen ausdrücklich aufgestellten Forderung, „die akademische Jugend zur Anerkennung der geltenden Staatsform zu erziehen", behauptet, so kann man nur feststellen, daß eine solche Auslegung der Uni-

12) Welche großen kulturpolitischen Forderungen sich aus dem Rechtsprinzip des Art. 142 für die künftige Einzelausgestaltung des Universitätsrechtes ergeben, erörtert Holstein in seinem Beitrag zum Sammelwerk „Das akademische Deutschland". Vgl. ferner Stier-Somlo, a. a. O., S. 390—391, der sich im Großen und Ganzen den Holstein'schen Forderungen bei der kommenden Universitätsreform angeschlossen hat. Hiergegen Wende, a. a. O., S. 38 f., der als Mitarbeiter an den erlassenen Universitätssatzungen von 1920—1933 und mehr als Anhänger der Anschütz'schen Auffassung in Vielem anders denkt.

13) Holstein, a. a. O.: . . . „In diesem Sinne (Kulturkritik des Geistes) aber ist es nicht nur ein Recht, sondern die unaufhebbare Pflicht des Staatsgelehrten, die Staatswirklichkeit seiner Zeit an den höchsten Forderungen des Rechtes, der Sittlichkeit, der Idee der Nation zu messen. In Zeiten katastrophischer Spannungen und revolutionären Bruches wird der Staatsrechtslehrer zugleich die Aufgabe haben, dafür zu sorgen, daß auch das geschichtsgewordene Erbgut des deutschen Geistes nicht verloren geht, über das er als Hüter gesetzt ist. Denn Vergangenheit und Zukunft schließen sich in der Gegenwart als das Moment eines einheitlichen großen Werdens zusammen, und die Rede vom alten und neuen Staat ist eine törichte Rede des Alltags, weil hinter beiden die eine, gewaltige Größe der ständigen Staatswerdung des deutschen Volkes steht."

14) Wende, a. a. O., S. 40, wo er sich u. a. auch auf den Wortlaut des § 1 der Kieler Satzungen von 1928 bezieht.

versitätssatzungen dem Verfassungsrecht widersprach. Mit einer solchen Bindung ausgestattet, würden sie nämlich entgegen Art. 142 RV. in den Inhalt der Forschung und Lehre eingreifen; denn jeder ernsthafte Versuch zur Ermittlung oder zur Lehre der Wahrheit ist nämlich Forschung und Lehre im Sinne des Grundrechts nach Art. 142 RV. [15]). Ein unparteiischer Rechtsschutz der Hochschullehrer als unmittelbare Staatsbeamte gegen Eingriffe der vorgesetzten Behörde in den Inhalt und die Lehrmethode der Wissenschaft in ihrer Forschung und Lehre war und ist im geltenden Recht nicht vorgesehen. Es lag deshalb am Professor selbst, wenn er sich sein Grundrecht aus Artikel 142 RV. durch Anweisungen „von oben nach unten" einschränken ließ. Verordnungen der Regierung und Gesetze des Gesetzgebers, die sich ihrem Inhalt nach als Eingriffe in die Lehrfreiheit zu erkennen gaben, konnten bisher von der Universität nach Art. 19 RV. angefochten werden, weil Art. 142 RV. als grundrechtliche Verfassungsnorm jedem Landesgesetz und jedem einfachen Reichsgesetz vorging [16]).

15) Smend, a. a. O., S. 67; Rothenbücher, a. a. O., S. 36 und 39 f. — „Die Aufgabe der Universitäten ist nicht, wie der Pr. Unterrichtsminister im Falle Arons gesagt hat, zu einer bestimmten Gesinnung zu erziehen, sondern ihre Aufgabe ist vielmehr zum wissenschaftlichen Denken zu erziehen." — „Es darf eine Lehre nicht deshalb verboten werden, in dem Vortrag eines Lehrers nicht deshalb ein Dienstvergehen erblickt werden, weil sie . . . den von den jeweils Regierenden vertretenen Anschauungen über den Aufbau des Staates und der Gesellschaft widerspreche, „staatsgefährlich" sei." — Marschall v. Bieberstein, Vom Kampf des Rechts, S. 67 f.

16) Die Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 und ihre Artikel, die irgendwelche Rechtsgebiete regeln, ist noch in Kraft. Tatsächlich ist sie bisher weder als Ganzes, noch ist der Art. 142 außer Kraft gesetzt worden, wie dies beispielsweise durch die V. O. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 3. 1933 hinsichtlich bestimmter Artikel der R. V. geschehen ist. Es gilt deshalb auch jetzt noch die in Art. 142 gewährleistete Lehr-, Lern- und Forschungsfreiheit in vollem Umfange bis zur anderweitigen reichsgesetzlichen Regelung. Diese Auffassung wird selbst von der Reichsregierung vertreten, daß es zur Außerkraftsetzung der Reichsverfassung als eines absolut grundlegenden Gesetzes, das alle staatsrechtlichen Belange aller deutschen Bürger betrifft, eines besonderen Reichsgesetzes bedarf; denn sonst würden einerseits nicht einzelne Artikel der R. V. durch Verordnungen der Reichsregierung außer Kraft gesetzt und andererseits ausdrücklich in solchen Verordnungen auf einzelne Bestimmungen der Reichsverfassung Bezug genommen worden sein. (Beispw. Verordnung vom 14. 10. 33 (RGBl. I, 729), wo ausdrücklich auf Grund des Art. 25 der damalige Reichstag aufgelöst wurde.) Dies ist selbst dann auch der Fall, wenn man die Auffassung vertritt, daß die Reichsverfassung in ihren einzelnen Bestimmungen überall dort als aufgehoben zu gelten hat, wo sie als Ausdruck einer Entartung des Staates und des völkischen Lebens erscheint. Die Aufstellung und die weitere Beibehaltung der Lehr-, Lern- und Forschungsfreiheit in Art. 142 steht aber nicht im Widerspruch zum nationalsozialistischen Staats- und Rechtsgedanken; denn in seinem Sinn und Rechtsgehalt hat die nationalsozialistische Staatsumwälzung nichts geändert. Ehedem als institutionelles Erzeugnis aus dem klassischen deutschen Idealismus geboren, ist und bleibt dieses Grundrecht an sich immer eine Ausgeburt des deutschen Geistes.

§ 14.

Ausgang.

Der bis zur nationalsozialistischen Staatsumwälzung geltende Bestand des Universitätsrechtes ist, soweit keine normative und organisatorische Erneuerung eingetreten ist, grundsätzlich bestehen geblieben [1]). In Verbindung mit der wichtigsten Neuerung der Schaffung eines Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (Art. 10, Ziffer 2 RV. von 1919) ist und wird nunmehr jene Hoffnung und alte Forderung erfüllt, daß alle bisherigen Landesuniversitäten zu Reichsuniversitäten vereinheitlicht und demnächst unter ein einheitliches Universitätsrecht gestellt werden; d. h. daß das schon in Artikel 26 der Pr. Verf. von 1850 verheißene Universitätsgesetz als Rahmengesetz erlassen wird. Bspw. in der Schaffung der „deutschen Studentenschaft", die als echter Selbstverwaltungskörper ge-

---

Durch den nationalsozialistischen Umbruch, dessen positive Kraft zuguterletzt aus den gleichen säkularisierten religiösen Energien und Überzeugungsquellen geboren worden ist, sind auch Gefahren jener Strömungen behoben, die die akademische Lehrfreiheit nur als ein geschichtlich bedingtes Institut bestehen lassen wollten. In absehbarer Zeit wird deshalb die akademische Lehrfreiheit nicht nur weiter bestehen, sondern erst zu jener Bedeutung gelangen müssen, die ihr von dem klassischen deutschen Idealismus mit auf den Weg gegeben wurde. Sie bedeutet kein sogenanntes allgemeines Menschenrecht, das in den französischen Ideen von 1789 wurzelt, sondern ist ein Leitgedanke für den Aufbau unseres gesamten völkischen und nationalen Kulturlebens. Sie wird unantastbar bleiben, wenn sich der Hochschullehrer bewußt ist und bleibt, daß die Wissenschaft dazu berufen ist, in erster Linie dem Volk in seiner geschichtlichen Wirklichkeit zu dienen. Erst das Erkennen und Begreifen dieser höchsten Aufgabe der Wissenschaft läßt die Universität zu jener Arbeitsstätte auswachsen, wo der Wahrheit durch wahrhaftige Erkenntniskritik gedient werden kann. Diese Aufgabe des Dienstes am Volksganzen ist allein die Bindung, die der Hochschullehrer in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit zu beachten hat. Er wird diese Aufgabe als Bindung und Auflage nur dann empfinden, wenn er seine wissenschaftliche Tätigkeit nur einseitig aus liberalen und individualistischen Geistesquellen gestaltet; er wird sie aber als eine Selbstverständlichkeit auffassen, wenn er sich bewußt ist, daß er als deutscher Gelehrter deutsche Menschen im Sinne des deutschen Volkstums und seiner ewigen Werte zu bilden hat. Alsdann kann seine wissenschaftliche Kritik auch niemals gegen eine Form verstoßen, die der staatlichen Autorität schädlich sein könnte. Dabei muß sich aber der Staat selbst bewußt bleiben, daß er nicht mehr ein über Allen frei schwebendes autoritäres Gebilde ist, das sich zum Zwecke des besseren Befehlenkönnens beliebige Rechtssätze aufzustellen vermag, sondern Diener und Schützer der wieder erstarkten deutschen Volksgemeinschaft ist. Rückt der Staat durch Entartung von diesem Bewußtsein ab, so braucht auch die Wissenschaft mit ihrer Kritik an der neuen staatsrechtlichen Lage nicht mehr zurückzuhalten; denn die Universität ist keine Erziehungsanstalt zur staatlich beauftragten Pflege bestimmter Gesinnungen, sondern die höchste deutsch-geistige Arbeitsstätte, wo der Wahrheit durch wahrhaftige Erkenntniskritik im Lichte des Volksganzen auf Grund der ewigen völkischen Idee gedient werden soll und muß!

1) Vgl. Anm. 16 in § 13 dieser Schrift.

staltet wurde, läßt sich jetzt schon der ständische Aufbauwille des neuen Staates erkennen. Es ist deshalb zu hoffen, daß durch die in Vorbereitung befindliche gesetzliche Neuregelung auch die Universitäten selbst als genossenschaftlich lebende, in sich gegliederte Körperschaftsverbände mit möglichst weitgehenden Rechten echter Selbstverwaltung gestalten werden. Der junge Staat muß, wenn er seinen verfassungspolitischen und weltanschaulichen Grundsätzen über die Ausgestaltung seines inneren Staatslebens treu bleiben will, auch den Universitäten jene Rechtsstellung einräumen, die nach ihrer geschichtlichen Entstehung, Entwicklung und ihrem Wesen durch alle Jahrhunderte hindurch und kraft ihrer Sonderartigkeit und Eigengesetzlichkeit beanspruchen können: die Verwirklichung des auch für sie bestehenden lebensnotwendigen Grundsatzes der Autonomie und echter Selbstverwaltung! Alsdann kann die Universität in vollem Umfange ihre eigenen und zugleich auch die Lebensaufgabe des völkischen Staates mithelfen erfüllen. Die deutschen Universitäten waren niemals und sind keine Staatsanstalten, sondern sind durch alle Jahrhunderte hindurch genossenschaftsrechtlich lebende Körperschaften (des öffentlichen Rechts) mit eigenen Selbstverwaltungsaufgaben geblieben.

Lebenslauf.

Am 14. Juni 1900 wurde ich als Sohn des Bauers Johann Adam Clobes und seiner verstorbenen Ehefrau Barbara Elisabeth, geb. Döring, zu Klein-Englis im Regierungsbezirk Kassel geboren. Nach mehrjährigem Besuch der evangelischen Dorfschule meines Heimatortes erhielt ich höhere Schulbildung an der Realschule zu Bad Wildungen, den Oberrealschulen zu Marburg a. d. Lahn und Kassel, wo ich Ostern 1920 die Reifeprüfung als Kriegsteilnehmer ablegte. — Inzwischen war ich als Kriegsteilnehmer bei dem Jäger-Bataillon Nr. 11 in Marburg a. d. Lahn eingezogen worden. Nach meiner Entlassung aus dem Militärdienst und Kriegsdienst im Jahre 1919 wurde ich Bergmann. Nach einer 6 jährigen praktischen bergmännischen Tätigkeit auf den verschiedenen Gruben und Zechen im In- und Ausland und einem gleichzeitigen Studium an der Universität in Frankfurt a. M. (Naturwissenschaft) und an der Bergakademie in Clausthal im Harz, nahm ich 1926 das Rechts- und Staatswissenschaftliche Studium auf. Nach einem 6 semestrigen Studium an den Universitäten in Köln, Greifswald und Marburg a. d. Lahn bestand ich im Herbst 1930 die Referendarprüfung. In den Jahren 1931 bis 1935 wurde ich dann im Dienste der Preuß. Justizverwaltung beschäftigt. In den nächsten beiden Jahren ging ich einem Privatstudium nach. Seit Januar 1937 bin ich im Dienste der Reichsdevisenbewirtschaftung beim Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf in Düsseldorf tätig.

J. A. Clobes.